

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der LAOLA1 Multimedia GmbH gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, soweit sie gegen die Bereitstellung des Online-Angebots sport.ORF.at (einschließlich der „Sport-App“) und des Online-Teilangebots sport.ORF.at/fussball (einschließlich der „Fußball-App“) durch den ORF vor dem 01.10.2015 gerichtet ist, gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 112/2015, als verspätet zurückgewiesen.
2. Soweit die Beschwerde gegen die Bereitstellung des Online-Teilangebots sport.ORF.at/fussball (einschließlich der „Fußball-App“) durch den ORF im Zeitraum von 01.10.2015 bis 12.11.2015 gerichtet ist, wird gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G festgestellt, dass der ORF im Rahmen dieses Angebots
 - a.) entgegen § 4e Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G eine vertiefende Berichterstattung über europäische Fußballbewerbe (Live-Ticker sowie Bereitstellung von Statistiken) angeboten hat;
 - b.) entgegen § 4e Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G die Rubriken „Best of Social“ und „Fanfacts“, die weder sendungsbegleitende Inhalte noch solche der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung beinhalten, angeboten hat; und
 - c.) entgegen § 4e Abs. 2 Z 1, 2 und 3 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G in der Rubrik „TV“ einen auch auf die Berichterstattung durch andere Programmveranstalter als den ORF, sohin über die Information über eigene Sendungen hinausgehenden, weder sendungsbegleitende Inhalte noch solche der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung enthaltenden „TV-Guide“ angeboten hat.

3. Soweit die Beschwerde für den Zeitraum von 01.10.2015 bis 12.11.2015 gegen die Vermarktung der im Rahmen des Online-Angebots sport.ORF.at (einschließlich der „Sport-App“) und des Online-Teilangebots sport.ORF.at/fussball (einschließlich der „Fußball-App“) eingebundenen Videos durch den ORF gerichtet ist, wird gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G festgestellt, dass der ORF durch die bei diesen (aus dem Online-Angebot TVthek.ORF.at eingebundenen) Videos erfolgte Ausspielung von „InStream-Video-Ads“ in einer höheren Frequenz als im Rahmen des Online-Angebots „TVthek.ORF.at“, die Grenzen des Angebotskonzepts für sport.ORF.at bzw sport.ORF.at/fussball überschritten und damit § 5a Abs. 4 ORF-G verletzt hat.
4. Soweit die Beschwerde darüber hinaus für den Zeitraum von 01.10.2015 bis 12.11.2015 gegen die Bereitstellung des Online-Angebots sport.ORF.at (einschließlich der „Sport-App“) durch den ORF gerichtet ist, wird sie gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. c iVm § 4e Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 ORF-G sowie § 50 Abs. 2 und 3 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
5. Soweit die Beschwerde mit der Behauptung, dass dadurch eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote bereitgestellt wurden, allein gegen die Bereitstellung der „Sport-App“ und der „Fußball-App“ durch den ORF im Zeitraum von 01.10.2015 bis 12.11.2015 gerichtet ist, wird sie gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. c iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
6. Die KommAustria stellt aufgrund der Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-G darüber hinaus von Amts wegen fest, dass der ORF im Zeitraum von 13.11.2015 bis 16.03.2016
 - a.) im Rahmen des Online-Angebots sport.ORF.at (einschließlich der „Sport-App“) und des Online-Teilangebots sport.ORF.at/fussball (einschließlich der „Fußball-App“) zu den aus dem Online-Angebot TVthek.ORF.at eingebundenen Videos „InStream-Video-Ads“ in einer höheren Frequenz ausgespielt hat als im Rahmen des Online-Angebots „TVthek.ORF.at“ und damit die Grenzen des Angebotskonzepts für sport.ORF.at bzw sport.ORF.at/fussball überschritten und damit § 5a Abs. 4 ORF-G verletzt hat;
und jeweils im Rahmen des Online-Teilangebots sport.ORF.at/fussball (einschließlich der „Fußball-App“)
 - b.) entgegen § 4e Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G eine vertiefende Berichterstattung über europäische Fußballbewerbe (Live-Ticker sowie Bereitstellung von Statistiken) angeboten hat;
 - c.) entgegen § 4e Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G die Rubriken „Best of Social“ und „Fanfacts“, die weder sendungsbegleitende Inhalte noch solche der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung beinhalten, angeboten hat; sowie
 - d.) entgegen § 4e Abs. 2 Z 1, 2 und 3 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G in der Rubrik „TV“ einen auch auf die Berichterstattung durch andere Programmveranstalter als den ORF, sohin über die Information über eigene Sendungen hinausgehenden, weder sendungsbegleitende Inhalte noch solche der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung enthaltenden „TV-Guide“ angeboten hat.
7. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides über einen Zeitraum von einer Kalenderwoche auf den Startseiten seines Online-Angebots sport.ORF.at sowie des Teilangebots sport.ORF.at/fussball (einschließlich der zugehörigen Apps) durch Einblendung einer Textmeldung im obersten Drittel der Seite in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat ausgehend von einer Beschwerde der LAOLA1 Multimedia GmbH Folgendes festgestellt:

Der ORF hat im Zeitraum von Oktober 2015 bis März 2016

1. im Rahmen des Online-Angebots „sport.ORF.at“ und des Online-Teilangebots „sport.ORF.at/fussball“ (einschließlich der dazugehörigen Apps) Video-Werbespots in einer unzulässigen Intensität angeboten und dadurch das dem Angebot zu Grunde liegende Angebotskonzept überschritten, sowie
2. im Rahmen des Online-Teilangebots „sport.ORF.at/fussball“ und der dazugehörigen App durch die Bereitstellung eines Livetickers, von umfangreichen Statistiken, eines „TV-Guides“ und der Rubrik „Fanfacts“ sowie durch die Einbindung von Postings aus Social-Media-Plattformen über die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten und Überblicksberichterstattung hinaus vertiefende Berichterstattung angeboten und dadurch gegen den gesetzlichen Auftrag im ORF-Gesetz verstößen bzw. die Grenzen des zu Grunde liegenden Angebotskonzepts verletzt.“

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 12.11.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhab die LAOLA1 Multimedia GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF, im Folgenden: Beschwerdegegner) gemäß §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 2 und 4 iVm §§ 4e und 4f ORF-G.

Die Beschwerdeführerin betreibe das Onlinesportportal Laola1.at, eine Schwestergesellschaft der Beschwerdeführerin das TV-Sportportal Laola1.tv. Sie sei davon überzeugt, dass sowohl das allgemeine Sport-Online-Angebot (sport.ORF.at) als auch das wenige Wochen vor Beschwerdeeinbringung gestartete Fußball-Teilangebot (sport.ORF.at/fussball) jeweils in mehreren Dimensionen (Umfang des Angebots bzw. der angebotenen Inhalte, angebotene Informationstiefe, Dauer der Bereitstellung der Inhalte) unzulässig sei, weiters würden die Sport-App sowie die Fußball-App des ORF gegen das gesetzliche Verbot „eigens für mobile Endgeräte gestalteter Angebote“ verstößen. Die Beschwerdeführerin beantrage gemäß §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 2 und 4 iVm §§ 4e und 4f ORF-G die Feststellung dieser Gesetzesverstöße, die unverzügliche Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes sowie die Veröffentlichung der behördlichen Entscheidung durch den ORF in geeigneter Form.

LAOLA1 betreibe das „laut Eigenaussagen des Unternehmens“ größte Onlinesportportal Österreichs laola1.at. Das Unternehmen sei Teil der „the sportsman media holding“, in der u.a. das Abruf- und Livestreaming-Onlineangebot laola1.tv, die Sportrechte- und Sportmarketing-Agentur „the sportsman media group“, die Videoproduktionsfirma „unas media productions“ und (als 50%-Beteiligung) die Amateurfußball-Informationsplattform „Fanreport-Media-Holding“ als weitere Unternehmensaktivitäten integriert seien.

Das Sportportalangebot von laola1.at sei ausschließlich werbefinanziert, das Informationsangebot zum Thema Fußball nehme einen sehr großen Teil des gesamten Angebots ein. Es umfasse umfangreiche Wort-, Bild- und Video-Informationen zu allen großen und relevanten Fußballbewerben, wobei es sich zum Teil um Echtzeitinformationen (Spielstände, News) und zum Teil um statistische Informationen (Tabellen, Statistiken etc.) handle, angeboten werde auch eine Vielfalt von Videos, Diashows sowie sonstige Informationen rund um das Thema Fußball. Darüber hinaus biete das Portal die Möglichkeit zum Download eines spezifischen Mobilfunkangebots in Form einer App (Android und iOS).

1.1.1. Zur Beschwerdelegitimation

Das Online-Sport- bzw. Online-Fußball-Angebot sowie die entsprechenden App-Angebote des Beschwerdegegners böten dem Nutzer Inhalte, die, wenn auch anders aufbereitet und im Detail naturgemäß abweichend, in ihrem Gehalt zum Großteil jenem des Angebots von LAOLA1 entsprechen würden. Auch das Angebot des ORF decke in Wort-, Bild- und Video-Format Informationen zu Fußballbewerben auf nationaler und internationaler Ebene in Form von Echtzeitinformationen und statistischer Informationen sowie in Form von Videos und sonstigen Informationen ab und auch der Beschwerdegegner biete den Nutzern die Möglichkeit zum Download von eigenen Mobilfunkangeboten in Form einer Fußball- sowie einer Sport-App (für Android und iOS). Der Beschwerdegegner finanziere sein Online-Sport-/Fußball-Angebot überwiegend mit Programmentgelt, das Online-Angebot und ganz besonders das App-Angebot werde allerdings auch für kommerzielle Kommunikation genutzt (Bannerwerbung, Pre-Rolls etc.). Aufgrund der weitgehenden inhaltlichen Überlappung der Online- und App-Angebote von Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner, besonders im Fußballbereich, sowie aufgrund des Umstandes, dass beide Unternehmen die gleichen bzw. gleichartige Werbekunden adressieren würden, bestehe kein Zweifel daran, dass sie in Bezug auf das gegenständliche Online-/App-Angebot in einem aktuellen Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen würden. Die Beschwerdeführerin sei daher iSv § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G antragslegitimiert.

1.1.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde richte sich – gesamthaft sowie in zahlreichen inhaltlichen und strukturellen Merkmalen – gegen die Online- bzw. App-Angebote des Beschwerdegegners im Bereich Sport bzw. Fußball, konkret also gegen das Sport-Online-Angebot (<http://sport.ORF.at>), die seit 08.09.2014 erstmals und seitdem laufend mit aktualisierten Inhalten angebotene ORF-Sport-App, gegen das Fußball-Online-Angebot (sport.ORF.at/fussball), das am 14.09.2015 erstmals und seit diesem Tag ununterbrochen und mit laufend aktualisierten Inhalten angeboten werde, sowie gegen die zeitgleich, d.h. ebenfalls am 14.09.2015 erstmals und seitdem mit laufend aktualisierten Inhalten angebotene ORF-Fußball-App.

Dabei handle es sich nicht um zeitlich begrenzte Angebote, sondern um solche, die fester Bestandteil des ORF-Online- bzw. App-Angebotes seien. Sie seien vom Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung betrachtet bereits mehr als sechs Wochen verfügbar, wobei sich naturgemäß die konkreten Inhalte laufend verändern würden. Zudem sei davon auszugehen, dass die Angebote noch weit über den Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung hinaus – jedenfalls bis zur Wirksamkeit der Entscheidung der Regulierungsbehörde – angeboten werden. Die behaupteten Rechtsverletzungen würden laufend begangen, der rechtswidrige Zustand sei daher auch zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gegeben und folglich nicht verfristet (anderes könne allenfalls für einmalige bzw. zeitlich begrenzte Aktivitäten des Beschwerdegegners gelten, die vom Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung aus betrachtet mehr als sechs Wochen zurück liegen). Die Beschwerde sei daher sowohl in Bezug auf die bereits seit geraumer Zeit zugänglichen Sport-Angebote als auch in Bezug auf die erst seit

kurzem angebotenen Fußball-Angebote rechtzeitig. Zudem sei auf die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) hinzuweisen.

Demnach hätten die behaupteten Rechtsverletzungen mit dem ersten Tag der Bereitstellung der konkreten Angebote bzw. rechtswidrigen Angebotsinhalte begonnen und würden bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung andauern. Somit richte sich die Beschwerde auf die Feststellung der Rechtsverletzung durch die Bereitstellung dieser Angebote, und zwar vom ersten Tag der Bereitstellung an bis (zumindest) zum Tag der Beschwerdeerhebung.

1.1.3. Zur Begründung der Beschwerde

Der rechtliche Rahmen für Online-Angebote des ORF sei maßgeblich auf den Beihilfenkompromiss zwischen der EU-Kommission und der Republik Österreich (E 2/2008) zurückzuführen und unterscheide zwischen Online-Diensten, die nur unter vorheriger positiver Erledigung einer Auftragsvorprüfung angeboten werden dürfen, und solchen, die ohne Vorprüfung, aber nur auf Basis eines unwidersprochenen Angebotskonzepts gemacht werden dürfen. Demnach dürften als Online-Angebote des ORF insbesondere Programm- und Unternehmensinformationen, Online-Angebote zur Begleitung von Fernseh- und Rundfunksendungen und eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung angeboten werden. Sendungsbegleitende Angebote dürften dabei kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk- oder FernsehSendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen. Tagesaktuelle Überblicksberichterstattung sei eine tagesaktuelle, anlassbezogene Online-Überblicksberichterstattung einschließlich ergänzender Audio- und audiovisueller Elemente, die sich auf die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion auf internationaler, europäischer und bundesweiter Ebene beziehe, nicht vertiefend und in ihrer Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sei und kein Nachrichtenarchiv umfasse. Gemäß § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G dürfe der ORF „eigens für mobile Endgeräte gestaltete Online-Angebote“ nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitstellen.

Auf Basis der bisherigen Judikatur sei demnach die technologieneutrale Nutzung bestehender Online-Angebote des ORF auf mobilen Endgeräten zulässig, es gelte jedoch als verbotene App, wenn Form bzw. Aussehen des Angebots zu dem bestimmten Zweck, (besonders) ein Angebot für mobile Endgeräte zu sein, gewählt wurde. Spiegelbildliche Verfügbarkeit des Angebots im herkömmlichen Online-Angebot und als App stehe der Qualifizierung als verbotenes App-Angebot nicht entgegen, Indizwirkung habe hingegen die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja für wie lange das Online-Angebot bereits vor dem App-Angebot verfügbar war. Als weitere Indizien, die für die Bewertung potenziell relevant sind, seien vom BVwG die Marktkommunikation, die inhaltliche Entwicklung des Online-Angebots sowie die strukturelle und graphische Aufbereitung des Angebots genannt worden.

Zum Online-Angebot [sport.ORF.at](#) bringt die Beschwerde vor, Zweck der tagesaktuellen Meldungen sei es, eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung zum Thema Sport zu geben, die sich auf die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse beziehe, ohne vertiefend zu sein.

Davon ausgehend sei im Angebot [sport.ORF.at](#) das Gewicht der das Thema Fußball betreffenden Meldungen zu hoch, um ein ausgewogenes, dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gerecht werdendes Verhältnis zwischen unterschiedlichen Sportarten herzustellen, da im Jahresdurchschnitt 40 % der Meldungen das Thema Fußball betreffen würden. Weiters sei die Zahl der tagesaktuellen Meldungen (ausgehend von einer

Steigerungsrate von 30 % innerhalb von fünf Jahren) zu groß. Zwar seien die Meldungen tagesaktuell, deren große Zahl führe aber dazu, dass die Meldungen für einen allgemein (also nicht Fußball-spezifisch) sportinteressierten Nutzer größtenteils keine Relevanz mehr hätten. Besonders deutlich werde das Missverhältnis, wenn man Umfang und Tiefe der Online-Berichterstattung zum Bereich Fußball mit Umfang und Tiefe der Online-Berichterstattung zu allen anderen Bereichen der Überblicksberichterstattung, also insbesondere Politik, Wirtschaft, Chronik oder Kultur, vergleiche, fänden sich doch auf news.ORF.at zu jedem einzelnen dieser großen Bereiche mit Ausnahme von Politik weniger Meldungen allein zum Sub-Bereich Fußball auf sport.ORF.at. Auch umfänglich und in ihrer Tiefe nehme die Fußballberichterstattung einen unangemessenen Sonderstatus ein. Zudem sei festzustellen, dass der zahlenmäßige Umfang der Sport- bzw. Fußball-Meldungen im Bereich dessen liegt, was sich auch in den Sport-Online-Angeboten auflagenstarker Tageszeitungen wie Kronen Zeitung und Kurier finde, ganz zu schweigen vom Umfang der Online-Berichterstattung in weniger sportaffinen Tageszeitungen wie z.B. derstandard.at mit ca. 8-10 Meldungen insgesamt. Schließlich sei die Tiefe und Art der Berichterstattung zu einzelnen Themen zu kritisieren, da entgegen dem Sport-Angebotskonzept häufig Analysen und Kommentare enthalten seien. So enthielten Berichte über vergangene Spiele häufig neben der bloßen Beschreibung des Spielverlaufs auch vielfältige wertende, d.h. analytische Aussagen, Prognosen usw., und zwar auch dann, wenn das konkret besprochene Spiel nicht im ORF übertragen worden und die Berichterstattung somit nicht sendungsbegleitend erfolgt sei.

Auf sport.ORF.at werde auch eine Auswahl an Sport-Videos in Form eines Banners am unteren Ende der Seite zum Abruf angeboten, wobei die Zahl der Videos mit ständig ca. 20 verschiedenen Videos relativ hoch sei. Angesichts der gesetzlichen Vorgabe, wonach die Überblicksberichterstattung von einzelnen ergänzenden Audio-, audiovisuellen und interaktiven Elementen begleitet werden könne, und der Selbstverpflichtung des Beschwerdegegners im Sport-Angebotskonzept, wonach sich das Angebot seit 31.01.2008 in seiner Struktur und seinen Angebotselementen nicht verändert habe, stehe der zahlenmäßige Umfang der angebotenen Videos im Widerspruch zum Gesetz bzw. zum Angebotskonzept. Die Beschwerdeführerin vermute insofern, dass das Angebot sport.ORF.at zum 31.01.2008 keine bzw. eine signifikant geringere Zahl an Videos beinhaltet habe.

Schließlich seien auch die unter der Überschrift „Tabellen“ verlinkten Informationen zu nationalen und internationalen Fußball-Bewerben im Rahmen einer „Überblicksberichterstattung“ zu weitgehend. Zwar sage das ORF-G nichts Ausdrückliches über die Zulässigkeit von Tabellen, Ergebnislisten und Detailinformationen zu einzelnen Sportbewerben, da das Sport-Angebotskonzept mehrfach auf Tabellen und Ergebnislisten Bezug nehme, seien die Grenzen des rechtlich Zulässigen aber dort erreicht, wo Tabellen und Ergebnislisten über das Maß hinausgehen, das am 31.01.2008 als zulässig gegolten habe. Die Beschwerdeführerin gehe insofern davon aus, dass diese insoweit über das zulässige Ausmaß hinausgingen, als für bestimmte Bewerbe die Abbildung aller bisherigen Torschützen, die Auflistung der Ergebnisse aller bisherigen Spiele oder die Ankündigung aller noch kommenden Spiele erfolge, darüber hinaus auch noch durch Informationen über österreichische Legionäre in der englischen und Schweizer Liga sowie durch die Darstellung der Schweizer Liga insgesamt.

Zur Sport-App bringt die Beschwerde vor, das Angebot sport.ORF.at bestehe zwar bereits seit mehreren Jahren als reines Online-Angebot und sei mit der App in inhaltlicher Hinsicht deckungsgleich, es handle sich bei der App jedoch um ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot, weil sie vom Beschwerdeführer als eigenes, vom Online-Angebot unabhängiges kommerzielles Produkt behandelt und vermarktet werde. Inhalte seien im Online-Bereich werbefrei, würden bei Konsum über die App jedoch intensiv beworben.

Weiters habe die Marktkommunikation betreffend die App rund um deren Markteinführung klar darauf abgezielt, diese als eigenes, neues Produkt zu vermarkten. Es sei daher offensichtlich nicht die Intention gewesen, eine bloße technologieneutrale Mobilversion von sport.ORF.at zu schaffen, sondern es sei eindeutig darum gegangen, die App mit dem Ziel optimierter kommerzieller Erlöse als neues Produkt auf den Markt zu bringen. Somit liege entgegen § 4 Abs. 2 Z 28 ORF-G keine plattform- bzw. technologieneutrale Nutzung vor. Zwar würden online und via App die gleichen Inhalte angeboten, allerdings gebe es im Bereich der kommerziellen Verwertung erhebliche Unterschiede, womit die App in kommerzieller Hinsicht nicht „neutral“ und auch die Aussage im Sport-Angebotskonzept, wonach sich das Angebot (auch) hinsichtlich der kommerziellen Verwertung seit dem 31.01.2008 nicht verändert habe, unrichtig sei. Schließlich sei die App genau genommen auch in technischer Hinsicht nicht bloß eine andere, nutzerfreundliche Darstellung der gleichen Inhalte, sondern sie beinhaltet auch zusätzliche Funktionen (Weiterleitung der Inhalte auf Knopfdruck als E-Mail oder Nachricht, Springen zwischen Inhalten durch „Wischen“ etc.).

Zur Unzulässigkeit des Online-Angebots sport.ORF.at/fussball bringt die Beschwerde vor, die tagesaktuellen Berichte im News-Bereich dieses Teilangebots (der gleichzeitig der Startseite des Angebots entspreche) seien mit den Berichten auf sport.ORF.at ident und damit aus den bereits genannten Gründen rechtswidrig. Unter den tagesaktuellen Berichten werde (in Form eines nach rechts/links beweglichen Banners) eine Auswahl an Fußball-Videos zum Abruf angeboten, wobei deren Zahl mit zu jedem Zeitpunkt ca. 30 verschiedenen Videos noch höher sei als im allgemeinen sport.ORF.at-Angebot und die ältesten Videos in aller Regel mehrere Tage alt seien. Auch insofern gelte die gesetzliche Vorgabe, wonach die Überblicksberichterstattung (lediglich) von einzelnen ergänzenden Audio-, audiovisuellen und interaktiven Elementen begleitet werden könne. Damit sei der zahlenmäßige Umfang der angebotenen Videos sowohl im Sinne des Gesetzes als auch im Sinne des Angebotskonzepts rechtswidrig, da die Zahl von 30 Videos sowohl absolut als auch relativ (im Verhältnis zur Zahl der tagesaktuellen Überblicksberichte von maximal 20) unangemessen hoch sei. Zudem stünden zahlreiche Videos in keinerlei Zusammenhang mit den verfügbaren tagesaktuellen Überblicksmeldungen, womit es auch am die Überblicksberichterstattung „ergänzenden“ Charakter des Videoangebots fehle. Videos würden auch entgegen § 4e Abs. 2 ORF-G nicht ausnahmsweise, sondern in der Regel bis zu sieben Tage nach dem eigentlichen Ereignis zum Abruf angeboten. Somit sei das Fußball-Videoangebot durch die zu hohe Zahl der angebotenen Videos, die zu lange Dauer der Zurverfügungstellung sowie den vielfach fehlenden Bezug zu den Meldungen der tagesaktuellen Berichterstattung mehrfach rechtswidrig.

Im Abschnitt „Fanfacts“ fänden sich kurze Texte mit statistischen bzw. historischen Fußball-Informationen, wobei nicht ersichtlich sei, inwieweit diese den Anforderungen des § 4e ORF-G gerecht werden könnten. Weder handle es sich dabei um Überblicksberichterstattung, wofür es an der Wichtigkeit und Aktualität der Meldungen fehle, noch seien die Meldungen sendungsbegleitend, da sie auch auf Spiele Bezug nehmen, die nicht im ORF übertragen würden, noch sei erkennbar, inwiefern diese Meldungen einen wirksamen Beitrag zum öffentlich-rechtlichen Kernauftrag leisten sollten. Zudem finde sich dieses Angebotselement auch nicht im Sport-Angebotskonzept, sei auch mit Sicherheit nicht bereits am 31.01.2008 angeboten worden und sei auch kein eigenes Angebotskonzept dafür vorgelegt worden.

Im Abschnitt „TV“ würden Fußball-Live-Übertragungen im linearen Fernsehen angekündigt. Diese würden jedoch nicht nur die in ORF-Programmen übertragenen Spiele betreffen, sondern – für zumindest acht Tage im Voraus – auch Spiele anderer österreichischer bzw. deutschsprachiger TV-Stationen. Gemäß § 4e Abs. 1 Z 1 ORF-G habe der Beschwerdegegner in seinem Online-Angebot über „seine gemäß § 3 veranstalteten

Programme“ zu informieren, darüber hinaus gehende Programminformationen seien daher unzulässig.

Im Abschnitt „Social“ würden Meldungen aus dem sozialen Netzwerk Facebook in zeitlicher Abfolge wiedergegeben. Im Sport-Angebotskonzept werde auf Postings aus sozialen Medien Bezug genommen, wobei deutlich werde, dass es sich dabei um solche der Sendungsbegleitung handeln müsse. Tatsächlich könnten die allermeisten Postings in keinerlei Zusammenhang mit Fußballübertragungen des ORF gebracht und damit auch nicht als sendungsunterstützend bzw. sendungsbegleitend eingestuft werden. Ebenso offensichtlich sei, dass es sich angesichts des sehr speziellen Informationsgehalts der Postings nicht um Meldungen handle, die einer Qualifizierung als Überblicksberichterstattung zugänglich wären. Das „Social-Wall“-Angebot ändere das Fußball-Teilangebot in seiner Struktur und seinen Angebotselementen gegenüber dem Stand vom 31.01.2008 substantiell, weshalb der Beschwerdegegner insofern jedenfalls der Regulierungsbehörde ein entsprechend geändertes Angebotskonzept hätte vorlegen müssen (wobei aber kaum vorstellbar sei, dass dieses Angebot genehmigungsfähig gewesen wäre). Zudem sei aber auch die Auswahl der abgedeckten Fußballmannschaften bzw. einzelnen Spieler nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag in Einklang zu bringen, da sich neben den österreichischen Bundesligavereinen auch viele Postings von internationalen Mannschaften oder international tätigen Spielern fänden, die für den österreichischen Betrachter keine Rolle spielen sowie von Mannschaften unterer österreichischer Ligen. Sehr viele der Postings seien nicht in deutscher Sprache, auffällig sei die Dichte von Postings, die ausdrücklich oder zumindest implizit werblich seien. Schließlich fänden sich auch Postings, in denen der jeweilige Spielverlauf praktisch minutiös wiedergegeben werde oder solche, die inhaltlich jeden Bezug zu Fußball vermissen ließen. Zur Dauer der Bereitstellung der Postings sei zu sagen, dass diese jeden Bezug zur Aktualität verloren habe, sei doch das am längsten zurückliegende Posting nicht weniger als 25 Tage alt. Zusammengefasst finde offenbar keinerlei redaktionelle Kontrolle der Postings statt.

Zum Abschnitt „Ergebnisse“ bringt die Beschwerde vor, dieser beinhalte Spielergebnisse, Tabellen und umfangreiche weitere Detailinformationen zu einer großen Zahl nationaler und internationaler Fußballbewerbe (Österreichische Bundesliga und Erste Liga, Champions League, Europa League, Europameisterschaft, Deutschland Bundesliga, England Premier League, Spanien Primera Division, Italien Serie A, Frankreich Ligue 1). Das Angebot sprengt die Grenzen dessen, was als Überblicksberichterstattung bzw. als sendungsbegleitende oder sendungsergänzende Information gelten bzw. was als wirksamer Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags betrachtet werden könne. Die angebotenen Detailstatistiken der jeweils letzten Runde (Name jedes einzelnen Spielers, Spieler austausch, Tore, Mannschaftsstatistiken zu Ballbesitz, Torschüssen, Eckbällen, Freistößen, Abseits, etc.) seien zweifellos als vertiefte Information zu betrachten und damit unzulässig. Dieses Angebot lasse sich auch nicht unter Hinweis auf die Sendungsbegleitung rechtfertigen, da nur ein äußerst kleiner Teil der betroffenen Fußballspiele auch vom ORF übertragen werde. Ein über die Spiele, die vom ORF übertragen werden, hinausgehendes Angebot an Detailinformationen sei als verbotenes vertiefendes Zielgruppenangebot zu qualifizieren, dem im Übrigen auch die Unterscheidbarkeit zu Online-Angeboten österreichischer Tageszeitungen fehle. Auch das Angebotskonzept nenne insofern nur Detailinformationen im Kontext von Fußballübertragungen, die im ORF auch tatsächlich gezeigt würden. Auch zeitlich sei das Angebot überschließend, sei doch nicht nachvollziehbar, inwieweit gemäß §§ 4e bzw. 4f ORF-G detaillierte Spielinformationen (also zu Ballbesitz und dergleichen) noch Tage oder Wochen später verfügbar sein sollten.

Für weitere Bewerbe (Deutschland 2. Bundesliga, England Championship, erste Ligen von Belgien, Bosnien, Dänemark, Kroatien, Niederlande, Portugal, Schottland, Serbien, Türkei und Schweiz) würden die Ergebnisse der jeweils letzten Runde einschließlich einer Basis-

Statistik (eingesetzte Spieler und Torschützen) angegeben, was aufgrund der deutlich abgestuften Bedeutung dieser Ligen für den österreichischen Betrachter ebenfalls zu weit gehe. Auch diese Informationen könnten offensichtlich nicht als Überblicksberichterstattung, sendungsbegleitende oder sendungsergänzende Information oder wirksamer Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags in Österreich qualifiziert werden. Dies gelte auch für Tabellen und Ergebnisse dieser Länder, da das ORF-Online-Angebot kein vertiefendes Zielgruppenangebot sein dürfe, aber mit diesen Informationen in unmittelbaren Wettbewerb zu Spezialangeboten wie jenem der Beschwerdeführerin oder den Online-Angeboten österreichischer Tageszeitungen trete.

Zur Fußball-App bringt die Beschwerde vor, hier würden alle in die Abwägung einzubeziehenden Faktoren für das Vorliegen einer verbotenen App sprechen. So seien die App und das neue, erweiterte Fußball-Online-Teilangebot am selben Tag gelauncht worden und die inhaltlichen Erweiterungen des Angebots seien auf die mobile Nutzung zugeschnitten. Deckungsgleiche Inhalte zwischen allgemeinem Sport- und speziellem Fußball-Angebot fänden sich im textlastigen Bereich der Überblicksberichterstattung, während das Video-Angebot, das sich ausgezeichnet mobil konsumieren lasse, im Fußball-Angebot erheblich umfangreicher sei; die völlig neuen Bereiche „Social“ und „Fanfacts“ würden sich aufgrund der Kürze der Nachrichten und der hohen Intensität der Aktualisierung idealtypisch für die mobile Nutzung anbieten. Dazu komme der umfangreiche Live-Ticker, der es vor allem mobilen Nutzern ermögliche, sämtliche Spiele jederzeit und überall in Echtzeit zu verfolgen. Aus dem Blickwinkel der inhaltlichen Neuerungen sei daher zu vermuten, dass die inhaltliche Neugestaltung primär darauf gerichtet sei, ein besonders Mobilgerät-taugliches Informationsangebot zum Thema Fußball zu schnüren. Darüber hinaus werde das mobile Nutzungserlebnis des Angebots dadurch unterstützt, dass der Beschwerdegegner zur Verstärkung des Echtzeitcharakters des Angebots Live-Daten von einem professionellen Sportdaten-Anbieter zukaufe.

Auch die Ausgestaltung der Nutzeroberfläche sei App-typisch: Während feste Online-Angebote normalerweise so gestaltet seien, dass sie sich gut auf einem horizontalen Bildschirm darstellen lassen, weshalb sich auf Online-Seiten typischerweise rechts und links vom Hauptverlauf der Seite weitere Informationen (Links, Bilder, Werbung) fänden, seien Angebote, die auf mobilen Konsum fokussieren, üblicherweise im Bildlaufformat verfügbar, man müsse sich auf der Seite also überwiegend oder ausschließlich nach unten bewegen. Da das Fußball-Teilangebot ausschließlich im Bildlaufformat gestaltet sei, liege die Schlussfolgerung nahe, dass es sich um ein primär („eigens“) für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot handle. Die Auflösung des Bild-/Videomaterials sei ebenfalls auf die mobile Nutzung des Angebots zugeschnitten, da eine unüblich grobe Pixeldichte verwendet werde, wodurch der Konsum von Bildern und Videos auf größeren (festen) Bildschirmen zu suboptimalen Ergebnissen führe, während auf Mobilgeräten die Ladezeit profitiere und die Bildqualitätseinbuße kaum spürbar sei.

Weiters nennt die Beschwerde die signifikant höhere Werbungsdichte auf der App, wonach jedes einzelne Video bei Abruf durch einen Pre-Roll-Clip kommerziell verwertet werde, während der Konsum von Videos im Online-Angebot gänzlich werbefrei erfolge. Im Fall der Fußball-App sei die Wirkung der Kommerzialisierung noch deutlich gesteigert, da die Zahl der Videos höher sei und auch der sonstige Inhalt der App durch Werbebanner unterbrochen sei, während die einzige Werbeform auf der Website ein Werbebanner auf der rechten Seite des Online-Angebots sei. Schließlich spreche auch die Marktkommunikation zum Zeitpunkt der Produkteinführung (Pressekonferenz bzw. die Gestaltung der Presseaussendung) für das Vorliegen eines mobilen Angebots. Nicht nur die endkundenorientierte, sondern insbesondere auch die werbekundenorientierte Kommunikation seitens ORF Enterprise habe eindeutig bzw. sogar ausschließlich die Vorteile der App und die Werbemöglichkeiten mit der App betont.

Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass die gegenständliche Fußball-App keine bloße plattform- bzw. technologieneutrale Nutzung des Fußball-Online-Angebots sei, und dass dieses ein bloßes Bei-Produkt zur Fußball-App darstelle, das aus rechtlicher Sicht erforderlich erschienen sei und aus praktischer Sicht eine brauchbare und einfach herstellbare Verlängerung des Online-Sport-Angebots darstelle.

Davon ausgehend wird in der Beschwerde beantragt, die KommAustria möge die Unzulässigkeit der gegenständlichen Online-Angebote des Beschwerdegegners feststellen, und zwar getrennt für jedes Online-Angebot (sport.ORF.at, sport.ORF.at/fussball, Sport-App, Fußball-App) und jeweils hinsichtlich der in der Beschwerde genannten Dimensionen (also im Hinblick auf Umfang, Tiefe und Detaillierungsgrad der Inhalte, Dauer der Zurverfügungstellung der Inhalte, grundsätzliche Unzulässigkeit des Angebots, etc.).

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 09.12.2015 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, diese sei für Inhalte vor dem 01.10.2015 verfristet, da das tatsächliche Anbieten von Inhalten über verschiedene Verbreitungswege und an bestimmten Tagen inkriminiert werde und keine „zeitraumbezogene“ Pflicht. Da der Umfang der Berichterstattung und die konkreten Inhalte im Zeitablauf erheblich variierten, müsse unter Bezugnahme auf jeweils bestimmte Zeitpunkte entschieden werden, welchen konkreten Inhalt das jeweils inkriminierte (Teil-)Angebot gehabt habe. Im Unterschied zur Frage, ob ein Angebot eigens für mobile Endgeräte gestaltet worden sei, sei die Frage nach dem „zulässigen Umfang“ oder „zulässigen Inhalt“ auf verschiedene Zeitpunkte und nicht nur auf den Beginn der Bereitstellung bezogen.

Der Beschwerdegegner habe, um das verfahrensgegenständliche Fußball-Angebot erstmals rechtmäßig bereitstellen zu dürfen, eine Änderung des Angebotskonzepts von sport.ORF.at übermittelt. Die KommAustria habe diesbezüglich klargestellt, dass mit der angezeigten Änderung nicht die vertiefende Berichterstattung über Spielklassen unterhalb der bundes- und landesweiten Ebene abgedeckt sei, sondern dies die Durchführung einer Auftragsvorprüfung voraussetze. Davon sei der Beschwerdegegner bereits bei der Konzeption des Fußball-Angebots ausgegangen.

Inhaltlich seien ein großer Teil der Argumente der Beschwerde nicht belegt, sondern lediglich vom subjektiven Eindruck des Schriftsatzverfassers bestimmt, die angeführten Beispiele – meist von Ende Oktober 2015 – seien für die Gesamtgestaltung des Angebots im Zeitverlauf nicht repräsentativ. Unklar sei, was die Beschwerde mit „sehr umfangreichen“ Artikeln oder „irrelevanten“ Inhalten meine. Entgegen der Ansicht der Beschwerde habe der ORF zudem nicht nur über Sachverhalte zu berichten, die „einen typischen Fußballfan einer österreichischen Bundesliga-Mannschaft“ interessieren, sondern auch aktuelle Nachrichten von internationalen Fußballvereinen und Vereinen aus unteren Ligen bereitzustellen, wenn dies aus redaktionellen Gründen notwendig sei. Die Beschwerde unterscheide nicht korrekt zwischen den journalistischen Darstellungsformen „Nachricht“, „Bericht“, „Kommentar“ und „Analyse“; dass ein Bericht möglicherweise auch analytische Aussagen enthalte, mache diesen noch nicht zu einer Analyse. Eine Verwendung normaler journalistischer Elemente wie von Zitaten begründe keine unzulässige vertiefende Berichterstattung. Echte Kommentare und Analysen würden auf sport.ORF.at nur vereinzelt, d.h. nicht regelmäßig und nicht systematisch angeboten, so im Bereich des Fußballsports etwa zu Spielen der österreichischen Nationalmannschaft, nicht aber zu jenen der Bundesliga. Inwiefern es problematisch sein könne, dass der ORF im Rahmen der Überblicksberichterstattung auf sport.ORF.at auch über Spiele berichte, die er nicht im Fernsehen übertrage, sei nicht verständlich, sei eine solche Berichterstattung doch geradezu einer der zentralen Gegenstände der tagesaktuellen Online-Berichterstattung.

Die vorgegebene Struktur von sport.ORF.at habe sich seit dem 31.01.2008 nicht verändert, wodurch auch die Zahl der zu einer beliebigen Zeit publizierten Berichte weitgehend gleich bleibe. Lediglich die Zahl der reinen Textmeldungen in der Übersichtsliste sei in einem engen Bereich variabel. Im Jahr 2010 sei ein neues Redaktionssystem in Betrieb genommen worden, dessen höhere Produktivität einen schnelleren Publikationsrhythmus ermögliche, womit auch ORF.at einem allgemeinen Trend in Onlinemedien folge. Sowohl die Gesamtzahl der Berichte als auch der Anteil der Fußballberichte daran schwanke mit den Jahren und sei von der jeweiligen Ereignisdichte abhängig; insgesamt habe sich der Anteil der Fußballberichterstattung in dem von der Beschwerdeführerin genannten Zeitraum nicht geändert. Eine inhaltliche Schwerpunktverlagerung könne nicht festgestellt werden. Im Übrigen könne aus der bloßen Zahl der Berichte nicht auf eine Gesetzesverletzung geschlossen werden, da deren Zahl bei der Überblicksberichterstattung nur auf Bundesländerebene auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken sei.

Bei den inkriminierten Videos handle es sich um nicht mehr und nicht weniger als (embedded) Links in die TVthek, was schon aus der Gestaltung ersichtlich sei. Darüber hinaus würden im Rahmen von sport.ORF.at keine eigenen Videos veröffentlicht.

Die Anzahl und der Umfang der Tabellen auf sport.ORF.at hätten sich innerhalb einer gewissen saisonalen und journalistischen Schwankungsbreite seit 2008 nicht verändert. Aktuelle und vollständige Torschützenlisten, eine Liste der Ergebnisse der vergangenen und eine Vorschau auf die kommenden Spiele der österreichischen nationalen Ligen lägen unzweifelhaft im Rahmen der Überblicksberichterstattung zum Fußballsport in Österreich. Die Anzahl und der Umfang der Tabellen auf sport.ORF.at/fussball orientiere sich auch daran, welche Formen der Berichterstattung mit tabellarischen Informationen in den letzten Jahren durch die neuen Möglichkeiten des Internets und der IT von den Nutzern bereits als „Basis-Versorgung“ aufgefasst würden. Seien Basis-Statistiken wie „Schüsse aufs Tor“ oder „begangene Fouls“ vor Jahren noch außergewöhnliche Services mit Ausnahme bzw. Alleinstellungscharakter gewesen, seien diese Daten 2015 selbstverständlicher Bestandteil jeder TV-Übertragung oder ernstzunehmenden Sport-Berichterstattung in Online-Medien. Vertiefend im eigentlichen Sinne seien mittlerweile nur noch Statistiken, die über dieses Maß deutlich hinausgehen, etwa individuelle Statistiken einzelner Spieler. Der Ergebnisteil orientiere sich an folgenden Parametern: Sei die Liga bzw. der Bewerb live im ORF-Fernsehprogramm zu sehen, werde im Sinne der Sendungsbegleitung versucht, detaillierte Daten für alle Spiele dieses Bewerbs anzubieten. Bilde die Liga bzw. der Bewerb einen Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung in ORF-Medien, würden die Ergebnisse der letzten Runde, Tabellen, die nächste Runde und soweit verfügbar Basis-Statistikdaten angeboten. Dies gelte auch für internationale Ligen, in denen österreichische Legionäre regelmäßig Gegenstand redaktioneller Berichterstattung seien. Darüber hinaus würden von den Top-Ligen von bedeutenden europäischen Fußball-Nationen die Ergebnisse der letzten Runde, die Tabellen und die nächste Runde angeboten. Dazu zählten Belgien, Portugal und die Niederlande sowie Ligen, die sonst für einen bedeutenden Teil der österreichischen Bevölkerung (etwa Personen mit Migrationshintergrund) interessant seien. Die Zusammenstellung der Ergebnisse ziele somit nicht darauf ab, ein allumfassendes Datencenter in Konkurrenz zu Spezialangeboten zu sein, sondern es sei vielmehr ein Service, das sich entlang der medialen Fußballberichterstattung in den ORF-Medien mit starkem Österreich-Fokus bewege.

„Fanfacts“ seien aktuelle redaktionelle Elemente im Umfeld von Live-Übertragungen sowie zeitnah zur allgemeinen Fußballberichterstattung über internationale und nationale Spiele, die auf bemerkenswerte Fakten hinweisen würden. Sie würden sich aus der ORF-Sportdatenbank speisen, seien ein Nachweis der journalistischen Kompetenz des ORF im

Bereich Fußballsport und Kern jeglicher ernstzunehmender medialer Sportberichterstattung, die über reine Ergebnisdaten hinausgehe.

Unter „TV“ werde auf ORF-Übertragungen der nächsten sieben Tage und – redaktionell ausgewählt und lediglich auf Kanal und Beginnzeit beschränkt – auf relevante Spiele im deutschsprachigen Free-TV hingewiesen. Letzteres begegne dem häufigen Vorwurf, der ORF weise in der Berichterstattung nur auf seine eigenen Live-Übertragungen hin, informiere die Sportinteressierten aber nicht über alternative TV-Angebote.

Wie im Angebotskonzept angegeben, enthalte das Fußball-Angebot einen Überblick über ausgewählte Postings von bestimmten Personen aus Sozialen Medien zu aktuellen Themen. Die „Social Wall“ solle Nutzern einen Einblick in die Welt der handelnden Personen und Institutionen des Fußballsports bieten sowie begleitend zu den Spielen aus den Ligen und Bewerben, über die der ORF in seinen Medien berichte, authentische und zeitgemäße Einsichten vermitteln. Welche Postings erscheinen werde redaktionell in der Form entschieden, dass eine Grundkonfiguration festlege, welche Vereine, Spieler und Funktionäre mit ihren Postings prinzipiell in die Wall einfließen. Diese Zusammenstellung werde abhängig vom Tagesgeschehen redaktionell angepasst, die Vertreter österreichischer Ligen, des ÖFB-Teams, die wichtigsten österreichische Legionäre sowie bestimmte internationale Star-Spieler würden regelmäßig einbezogen. Im Rahmen der Möglichkeiten würden werbliche Postings nachträglich ausgeblendet. Sollte dies in einzelnen Fällen unterblieben sein, seien dies unerfreuliche Einzelfälle, die Nutzer könnten diese Aussagen aber als Aussagen Dritter einordnen. Die Einbindung und Abbildung von Sozialen Medien in ein Online-Angebot sei ein neues journalistisches Feld, bei dem sich noch keine redaktionellen und technischen Normen gebildet hätten, weshalb laufend an der Optimierung der technischen und redaktionellen Workflows gearbeitet werde.

Soweit die Beschwerde zu den Apps moniere, dass die Kommunikation zur Markteinführung ein eigenständiges App-Angebot betone, sei dies aus Sicht des Beschwerdegegners unproblematisch, da alle Features auch im Webangebot enthalten seien. Zudem sei verständlich, dass im Fall eines seit langem bestehenden Web-Angebots bei Markteinführung eines neuen Verbreitungswegs vorwiegend auf diesen abgestellt werde. Die Schaltungen von kommerzieller Kommunikation seien ident, schon aus dem Tarifwerk für kommerzielle Kommunikation gehe hervor, dass das Online-Angebot des ORF ein „cross device-Angebot“ über alle Plattformen darstelle und es keine Möglichkeit gebe, eine Mobilversion alleinstehend zu buchen. Auch darüber hinaus stimmten Webangebot und App inhaltlich und strukturell überein. Eine IT-Infrastruktur („Mobility-Layer“) stelle sicher, dass auf sämtlichen Online-Plattformen des ORF zu jedem Zeitpunkt identische Inhalte ausgespielt würden. Hinsichtlich der formalen Gestaltung sei versucht worden, ein einheitliches Aussehen für alle Verbreitungswege herzustellen. Eine „listenartige“ Form der Gestaltung sei im Übrigen keine Erfindung für mobile Endgeräte, sondern fände sich schon in den Anfängen der Gestaltung von Webseiten für PC. Dies gelte etwa für die Angebote unter oesterreich.ORF.at und tv.ORF.at, wobei auch neuere Webseiten des ORF diese Gestaltungsform wieder aufgreifen würden.

1.3. Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 08.01.2016 erstattete die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme und führte darin aus, die behaupteten Verstöße hätten „strukturellen Charakter“, weil die Angebote eben in ihrer Struktur und nicht bezogen auf einen konkreten Inhalt rechtswidrig seien, und müssten damit gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G auch als grundsätzlich rechtswidrig erkannt werden können. Die Beschwerde richte sich grundsätzlich gegen bestimmte Angebote der Beschwerdeführerin sowie gegen strukturelle Teilespekte dieser Angebote, wobei die Vielzahl der in der Beschwerde dokumentierten Einzelfälle lediglich diese

strukturell rechtswidrige Gestaltung von Angeboten dokumentiere, auch wenn sich der exakte Zeitpunkt, zu dem das Angebot erstmals den Rahmen des Zulässigen verlassen habe, v.a. für sport.ORF.at schwer feststellen lasse. Die Beschwerdeführerin präzisiere daher ihre Anträge dahingehend, dass diese primär darauf gerichtet seien, die jeweilige Rechtswidrigkeit „ab initio“ festzustellen, und nur in eventu darauf, die Rechtswidrigkeit ab dem 01.10.2015 (oder einem späteren Zeitpunkt) bzw. die einzelnen Verstöße gegen das ORF-G zum jeweils relevanten Zeitpunkt festzustellen.

Inhaltlich führt die Beschwerdeführerin aus, der gewählte Analysezeitraum und die vorgebrachten Beispiele seien sehr wohl repräsentativ für die inkriminierten Angebote. Hinsichtlich des Umfangs der bereitgestellten Artikel sei davon auszugehen, dass etwa die Berichterstattung über sämtliche Spiele der österreichischen Bundesliga, jeweils unter Darstellung des Gesamtverlaufs, der Bewertung der spielerischen Leistungen der Mannschaften und einzelner Spieler und unter Einbeziehung von Original-Zitaten von Spielern und Trainern zum Spiel, über die erlaubte Überblicksberichterstattung hinaus ginge. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass diese Berichterstattung kürzer, oberflächlicher oder sonst anders sei als jene der Online-Angebote gängiger Tageszeitungen. Vielmehr seien die Berichte weitgehend wortident bzw. würden in manchen Dimensionen über jene bestimmter Tageszeitungen hinausgehen. Ähnliches gelte für Berichte über internationale Ligen.

Die Beschwerdeführerin bleibe auch dabei, dass bestimmte Meldungen (z.B. „Asyl in Botswana für Nationalspieler aus Eritrea“, „Levante stimmt Rubi als Trainer zu“, „Verletzungspause für Walcott und Oxlade-Chamberlain“, „US-Rekordtorschützin Wambach beendet Karriere“) aufgrund ihres hohen Spezialisierungsgrades nur für einen kleinen Kreis von Nutzern relevant seien und deshalb keine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung darstellen würden. Die Frage der Relevanz einzelner Themen für die Überblicksberichterstattung werde sich an der „Allgemeinheit“ im Sinne des Kernauftrags zu orientieren haben, womit der am Fußball durchschnittlich interessierte Österreicher, nicht aber eine kleine Gruppe von spezifisch Fußballinteressierten der Orientierungspunkt für die Frage der Relevanz eines konkreten Themas bzw. einer konkreten Meldung sein müsse.

Der Sichtweise des Beschwerdegegners, wonach es sich bei der Zunahme der Zahl der Sportberichte nicht um eine strukturelle Veränderung des Angebots sport.ORF.at handle, sei nicht zuzustimmen. Der Beschwerdegegner habe sein Angebot inhaltlich ausgebaut und sich damit von dem als Überblicksberichterstattung akzeptierten Ausmaß an Meldungen entfernt. Die Beschwerdeführerin gehe davon aus, dass das quantitative Ausmaß an Berichterstattung zum Zeitpunkt des EU-Beihilfe-Kompromisses gleichzeitig die Obergrenze der akzeptablen Meldungsdichte definiere. Dass innerhalb der absoluten Zahl an Sportmeldungen der relative Anteil an Fußball-bezogenen Meldungen konstant geblieben sei, vermöge an den Schlussfolgerungen nichts zu ändern. Der Umstand, dass es sich bei dem Video-Angebot unter sport.ORF.at lediglich um die Einbindung von Videos aus der TVthek handle, ändere nichts daran, dass diese nicht mehr als einzelne ergänzende audiovisuelle Elemente angesehen werden könnten und deshalb im Bereich von sport.ORF.at eine Verletzung von § 4e ORF-G bzw. des Angebotskonzepts vorliege. Weder seien die Videos vereinzelt, noch könne durch mehrere Tage alte Videos die tagesaktuelle Überblicksberichterstattung ergänzt werden. Zudem habe das Angebot sport.ORF.at zum 31.01.2008 keine (bzw. eine signifikant niedrigere Zahl an) Videos enthalten.

Die Ausweitung der statistischen bzw. tabellarischen Informationen könne nicht mit technischen Entwicklungen und der Erwartungshaltung der Nutzer gerechtfertigt werden. Die Abbildung aller bisherigen Torschützen, bisherigen Resultate und kommenden Spiele sei jedenfalls überschließend, ebenso die Ausweitung dieser Angebote durch sport.ORF.at/fussball. Für die Einordnung als Sendungsbegleitung fehle es für weite Teile der statistischen Inhalte an entsprechenden Übertragungen durch den ORF.

Bei der Rubrik „Fanfacts“ handle es sich grundsätzlich nicht um im Rahmen der Überblicksberichterstattung zulässige Inhalte, da es ihnen häufig an Aktualität fehle. Nur in den seltensten Fällen käme ihnen sendungsbegleitender Charakter zu, auch in diesen Fällen überwiege aber letztlich der vertiefende Charakter der Meldungen. Schließlich ließe sich ein solches Angebotselement auch nicht aus dem Sport-Angebotskonzept erschließen und sei mit Sicherheit nicht Teil des Angebots zum Stichtag 31.01.2008 gewesen. Zur Rubrik „TV“ sei darauf hinzuweisen, dass es dem ORF im Rahmen seines Online-Angebots gemäß § 4e Abs. 1 Z 1 ORF-G nur gestattet sei, über „die gemäß § 3 veranstalteten Programme“ zu informieren. Auch für Informationen, die aus sozialen Netzwerken stammen, würden die allgemeinen Rahmenbedingungen des ORF-G gelten, sie müssten daher entweder der Überblicksberichterstattung oder der Sendungsbegleitung dienen. Dies treffe für keines der von der Beschwerdeführerin überprüften Postings zu.

Zu den „Apps“ führt die Beschwerdeführerin aus, dass sehr wohl eine unterschiedliche kommerzielle Verwertung im Vergleich zum Online-Portal erfolge, und verweist dazu auf die Ausspielung unterschiedlicher Werbespots bzw. -banner zu Artikeln, wenn diese gleichzeitig stationär und über die App aufgerufen würden. Bei der Fußball-App sei davon auszugehen, dass das zeitgleich gestartete „Fußball-Web-Angebot“ nur deshalb angeboten werde, weil andernfalls ein Verstoß gegen das „App-Verbot“ offensichtlich wäre. Das Fußball-Angebot sei aufgrund seiner Inhalte, der designtechnischen Umsetzung, der unterschiedlichen kommerziellen Verwertung und der Marktkommunikation als von vornherein „als App konzipiert“ anzusehen.

1.4. Weitere Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 29.01.2016 übermittelte der Beschwerdegegner eine weitere Stellungnahme, in der im Wesentlichen die bisherige Bestreitung des Beschwerdevorbringens wiederholt wird.

Betont wird, dass sich das Angebot sport.ORF.at in Gesamtaufmachung und -gestaltung von den Online-Angeboten von Zeitungen und Zeitschriften unterscheide. Auf einen Vergleich einzelner Berichtselemente bis hinunter zu einzelnen Zitaten ziele das ORF-G nicht ab, die von der Beschwerdeführerin angeführten wortidenten Zitate seien im Übrigen der Austria Presse Agentur entnommen, zu deren Genossenschaftern neben zahlreichen Printverlagen auch der ORF gehöre.

Für die ausgespielte Werbung gelte, dass Kunden ein gewisses Umfeld buchen könnten und die Werbung dann dieses Umfeld auf allen Plattformen belege. Es handle sich dabei um dynamische Schaltungen, womit dieselben Display-Werbeformen nicht bei ein und demselben Bericht angezeigt, sondern über das gebuchte Umfeld und den vom Kunden festgelegten Zeitraum verteilt würden.

1.5. Übermittlung von Ermittlungsergebnissen durch die KommAustria

Mit Schreiben vom 15.02.2016 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien die Ergebnisse von ergänzenden Sachverhaltsermittlungen zu Struktur, Umfang und Inhalt des Online-Angebots sport.ORF.at vor dem 31.01.2008 in Form von Screenshots der Website https://web.archive.org/web/*/sport.orf.at für näher ersichtliche Tage in den Jahren 2006 und 2007.

1.6. Weitere Stellungnahmen

Die Beschwerdeführerin gab mit Schreiben vom 18.02.2016 (insbesondere zur Ähnlichkeit von sport.ORF.at mit den Online-Angeboten von Tageszeitungen) und vom 02.03.2016 (zu

den übermittelten Ermittlungsergebnissen) weitere Stellungnahmen ab. Mit Schreiben vom 29.02.2016 nahm der Beschwerdegegner zu den übermittelten Ermittlungsergebnissen Stellung.

1.7. Amtshilfeersuchen an das Bundeskanzleramt

Mit Schreiben vom 14.03.2016 übermittelte das Bundeskanzleramt, in Beantwortung eines Amtshilfeersuchens der KommAustria vom 11.03.2016, die das Angebot „sport.ORF.at“ betreffende Seite 3 des Protokolls „über die bis zum Zeitpunkt des Art 17-Schreibens (31. Jänner 2008) bestehenden sowie die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage neu geschaffenen bzw. geänderten Online-Angebote des ORF“.

1.8. Stellungnahme des Public-Value-Beirats

Mit Schreiben vom 15.03.2016 übermittelte der Public-Value-Beirat, in Beantwortung des Ersuchens der KommAustria gemäß § 6c Abs. 3 ORF-G vom 10.02.2016, seine Stellungnahme.

Zum Thema „Überblicksberichterstattung“ wird darin ausgeführt wie folgt:

„*Ad Überblicksberichterstattung*

Nach Sichtung der relevanten (kommunikations)wissenschaftlichen Fachliteratur ist zu konstatieren, dass der Terminus Überblicksberichterstattung in ebendieser nicht benutzt und daher nicht definiert wird. Ein Screening der relevanten Berichterstattung in deutschsprachigen General und Special Interest Medien kommt zu dem Ergebnis, dass der Terminus ein ‚österreichisches Phänomen‘ ist, welches 2009 in Vorbereitung der Novelle des ORF Gesetzes 2010 ‚auftaucht‘ und dort zwar verwendet, aber nicht definiert wird. Wo der Begriff verwendet wird, wird er nicht weiter spezifiziert. Dies gilt z.B. auch für eine vom VÖZ im Jahr 2011 bei der KommAustria eingebrachte Sachverhaltsdarstellung, in der festgehalten wird, dass tagesaktuelle Überblicksberichterstattung und Sendungsbegleitung teils vermischt werden. Leider wird auch hier ohne Definitionen des einen oder des anderen Begriffes operiert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Begriff der Überblicksberichterstattung in der relevanten Fachliteratur sowie in der fachjournalistischen Literatur ausschließlich in Verbindung mit dem ORF-Gesetz 2010 verwendet wird.

Der Public Value Beirat hat daher entschieden, im Folgenden eine erste Definition des Begriffs Überblicksberichterstattung vorzunehmen:

Überblicksberichterstattung im Online-Angebot darf gem. § 4e Abs. 1 Z 2 ORF-G über die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion auf internationaler, europäischer, und bundesweiter Ebene berichten. Dabei darf das Angebot in seiner Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht vergleichbar sein mit Online-Ausgaben von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften.

Zur Auswahl der Ereignisse und Themen ist entsprechend dem Programmauftrag des ORF Bedacht zu nehmen, dass den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ORF-G Rechnung getragen wird (zB. Behindertensport).

Unter die Überblicksberichterstattung über Sportereignisse fallen sicherlich:

- Ankündigungen von sportlichen Ereignissen mit Orts- und Zeitangaben, Aufstellung von Sportlern sowie ggf. Hinweisen zur Übertragung,
- Ergebnisse der Spiele und Rennen am selben Tag,

- zentraler Verlauf eines Spiels oder Rennens (Spielbericht),
- Zusammenfassungen von Spieltagen,
- besondere Vorkommnisse während des sportlichen Ereignisses (Unfälle, Ausfälle etc.) sowie
- Vorkommnisse, die stark von einem üblichen Verlauf abweichen.

Noch zur Überblicksberichterstattung zählen in der Regel auch nachfolgende journalistische Elemente, sofern ein Österreichbezug vorliegt, oder ein besonders hoher Nachrichtenwert gegeben ist:

- Porträts von Sportlern,
- Hintergrundberichterstattung,
- detaillierte Spielberichte,
- allgemeine Spiel- oder Renn-Statistiken,
- Vergleiche zu anderen Spielen und Rennen,
- Tagesaktuelle Analysen und Kommentare,
- Links zu weiterführenden Websites.

Nicht von der Überblicksberichterstattung umfasst sind in der Regel:

- ausführliche Vorberichterstattung,
- spezielle Spiel- oder Renn-Statistiken,
- detaillierte Vergleiche mit früher stattgefundenen Spielen und Rennen („historische“ Daten),
- Analysen und Kommentare etc. von Experten,
- Integration von live Social Media Kommunikation (zB Twitter Wall).“

Darüber hinaus trifft der Public-Value-Beirat in seiner Stellungnahme (auszugsweise) folgende Ausführungen:

„Ad ORF-Gesetz und neue mediale Realitäten

Public Value im Rahmen von Apps ist unseres Erachtens nach gleichen Maßstäben und Kriterien zu beurteilen wie im Bereich Online.

Apps sind für Medien heutzutage eine der wichtigsten Möglichkeiten, junges Publikum zu erreichen. Dem ORF den Kontakt mit diesem Publikum zu erschweren, in einzelnen Fällen sogar unmöglich zu machen, kann nicht Ziel eines zeitgemäßen ORF-Gesetzes sein. In der Wissenschaft und unter unabhängigen Experten herrscht weitgehend Einigkeit, dass § 4f Ziffer 28, wonach „eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote“ vom ORF im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht bereitgestellt werden dürfen, nicht mehr zeitgemäß ist. Das App-Verbot ist einerseits anachronistisch, weil sich der Medienkonsum immer mehr auf mobile Endgeräte verlagert und kein Ende dieses Trends in Sicht ist. Andererseits stellt das App-Verbot unseres Erachtens eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der Möglichkeiten des ORF dar, sich zu einem modernen Medienunternehmen zu entwickeln. Er wird dadurch in seiner Wettbewerbsfähigkeit schon heute massiv behindert, diese Behinderung wird künftig noch dramatischer werden.

Derzeit muss der ORF parallel zu neuen Apps ein jeweils gleichartiges Online-Angebot bereitstellen. Das kostet ihn unnötig Geld und führt immer wieder zu Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten.

Es kann nicht im Sinne eines dualen Rundfunk- bzw. Mediensystems sein, den ORF von bestimmten Technologien oder Plattformen auszuschließen. Und es kann unseres Erachtens auch nicht als vom Gesetzgeber intendiert betrachtet werden, stammt doch das App-Verbot

aus einer Zeit, in der die Mediennutzung auf mobilen Endgeräten noch weit weniger verbreitet war als heute. Heute sind für junge User mobile Endgeräte die wichtigste, oft sogar die einzige Form der Mediennutzung. Diese gravierende Veränderung im Nutzungsverhalten und vor allem das Tempo dieser Änderung waren für den Gesetzgeber nicht absehbar.

Der Public Value Beirat regt daher an, im Rahmen der nächsten Novelle des ORF-Gesetzes § 4f Absatz 2 Ziffer 28 zu streichen. Stattdessen sollten neue App-Angebote den gleichen Kriterien unterworfen werden wie andere neue ORF-Online-Angebote. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn das Thema „Apps“ im Rahmen einer Reform des ORF-Gesetzes in einen rechtlichen Rahmen eingebettet würde, der dem ORF einerseits ermöglicht, sich in Richtung eines Multimedia- Unternehmens weiterzuentwickeln, und der ihm andererseits Grenzen im Sinne seines öffentlich-rechtlichen Auftrags und seiner Verpflichtung zur Produktion von Public Value setzt.

Für die aktuellen Fälle Sport-App und Fußball-App ergibt sich aus unserer Sicht aus dem oben gesagten, dass sie aus Public-Value-Sicht genauso zu beurteilen sind wie die entsprechenden Online-Angebote. [...]“

1.9. Mündliche Verhandlung

Am 16.03.2016 fand über die gegenständliche Beschwerde eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt, in deren Rahmen insbesondere die im Rahmen der Entwicklung, Vermarktung und technischen Umsetzung der gegenständlichen Angebote federführend tätigen Personen als Zeugen befragt wurden.

1.10. Weitere Ermittlungsschritte und Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 21.03.2016 ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner, gleichzeitig mit der Übermittlung der Niederschrift des Tonbandprotokolls zur mündlichen Verhandlung, um Beantwortung näher dargestellter Fragen zu allfälligen Änderungen von sport.ORF.at/fussball nach Oktober 2015, zu den Zugriffszahlen der verschiedenen Online-Angebote und zur Video-Vermarktung auf sport.ORF.at vor Einführung der TVthek.

Mit Schreiben vom 13.04.2016 nahm der Beschwerdegegner dazu Stellung, legte Daten zu den Zugriffszahlen über unterschiedliche Plattformen vor und führte darin aus, das Angebot sport.ORF.at/fussball sei seit Beginn der Bereitstellung in Bezug auf Design und Funktionalität nicht wesentlich geändert worden. Naturgemäß habe es immer wieder kleinere technische bzw. kosmetische Änderungen gegeben, indem etwa Elemente um Layout im einige Pixel verschoben, die Reihenfolge und Benennung der Menüpunkte leicht verändert und um den Sub-Menüpunkt „Spiele des Tages“ erweitert, Bugs behoben sowie technische Verbesserungen im Hintergrund vorgenommen worden seien. Es habe aber entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin keinen „Relaunch“ und keine grundlegende Änderung der Menüführung gegeben, auch die Größe, Auflösung und Qualität der Bilder oder die Schriftart hätten sich nicht verändert. Sport.ORF.at habe von seinem Start im Jahr 1998 an Videos zur Verfügung gestellt, allerdings nur vereinzelt und ausschließlich anlassbezogen. In den folgenden Jahren seien die Pre-Roll-Vermarktung mit den damaligen Technologien aufwändig und die Nutzung schwer prognostizierbar gewesen, weshalb die Vermarktung nur im Paket mit „Display-Bannern“ und Sponsorenlogos im Umfeld angeboten worden sei. Erstmals 2006 habe ein längerfristiger Vertrag Livestream-Rechte enthalten, wofür ein eigener Streaming-Player entwickelt worden sei, der über Display-Werbeformen vermarktet worden sei. Erst die Planung und Implementierung der TVthek, die zunehmende Versorgung des Publikums mit leistungsfähigen Internet-Verbindungen und das stark wachsende Interesse des Marktes an direkter Videovermarktung hätten diese Situation ab 2009 Schritt für Schritt in Richtung „Pre-Roll“ und dezidierter Videovermarktung geändert.

Mit Schreiben vom 12.04.2016, bei der KommAustria am 15.04.2016 eingelangt, gab die Beschwerdeführerin eine weitere Stellungnahme (insbesondere zur Stellungnahme des Public-Value-Beirats) ab.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde und des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Online-Angebote des ORF bereitgestellte Inhalte

2.1.1. sport.ORF.at

Im Online-Angebot sport.ORF.at wurden im Zeitraum von 01.10.2015 bis 12.11.2015 (in den sechs Wochen vor Beschwerdeerhebung) und (soweit hier wesentlich) bis zum 16.03.2016 laufend mehrere aktuelle Meldungen zum Thema Fußball angeboten, wobei die Überschriften der Artikel einerseits im oberen Bereich der Seite mit Bildern hinterlegt („Topthemen“) und andererseits im zentralen Bereich der Website in Form einer Liste angeordnet waren. Die Artikel bezogen sich sowohl auf österreichischen wie auch auf internationalen Fußball, zu aktuellen Anlässen fanden sich auch Live-Spielstände (aktueller Spielstand und Torschützen) zu einzelnen ausgewählten Spielen (z.B. Österreichische Bundesliga, Österreichischer Cup, Champions League), aber kein Liveticker mit darüber hinaus gehenden Funktionalitäten wie unter sport.ORF.at/fussball (vgl. 2.1.3). Es handelte sich bei den Artikeln in der Regel um tagesaktuelle Meldungen (Nachrichten-Meldungen, Spielberichte, Spielvorschauen). Interviews, Analysen und Kommentare fanden sich in der Regel nicht. Die Spielberichte zur Österreichischen Bundesliga enthielten u.a. eine Beschreibung des Spielverlaufs, Informationen über Torschützen, Gelbe und Rote Karten, vollständige Aufstellungen sowie eine Einschätzung zu den besten Spielern, die Spielberichte zu den abgebildeten internationalen Ligen beschränkten sich auf die Überblicksdarstellung von Ergebnissen und Tabelle.

Beispielhaft (und in Ausschnitten) stellten sich die Spielberichte über Spiele der österreichischen Fußball-Bundesliga und die Berichterstattung über internationale Ligen dar wie folgt:

sie sich diesmal mit einem Sieg belohnt hat.“

Franco Foda (Sturm-Trainer): „Leider sind wir relativ früh in Rückstand geraten durch einen individuellen Fehler. Bis zum 1:1 war Rapid sicherlich ein bisschen feldüberlegen. Aber es gab auf beiden Seiten wenige Tormöglichkeiten. In der zweiten Halbzeit haben wir den Ausgleich erzielt, komischerweise war dann 20 Minuten lang Rapid die klar bessere Mannschaft. Sie hätten schon früher in Führung gehen müssen. Das war nur eine Frage der Zeit, bis wir ein Gegentor erhalten. Nach dem 2:1 waren wir auf einmal am Drücker, hatten aber trotzdem keine großen Möglichkeiten.“

Tipico-Bundesliga, 14. Runde

Samstag:

Rapid Wien - Sturm Graz 2:1 (1:0)

Ernst-Happel-Stadion, 14.700 Zuschauer, SR Drachta

Torfolge:

1:0 St. Hofmann (8.)

1:1 Kienast (50.)

2:1 Sonnleitner (78.)

Rapid: Novota - Pavelic, Sonnleitner, Dibon, Auer - Petsos, Schwab - Schobesberger (89./Alar), St. Hofmann (82./Grahovac), F. Kainz - Prosenik (78./Jelic)

Sturm: Esser - Kayhan (81./Edomwonyi), Kamavuaka, Spendlhofer, Klem - Piesinger (61./Gruber), Hadzic - Schick, Offenbacher (81./Tadic), Dobras - Kienast

Gelbe Karten: Jelic bzw. Piesinger, Spendlhofer

Die Besten: Petsos, Schwab, Kainz bzw. Esser, Spendlhofer

Links:

[Rapid Wien](#)

[Puntigamer Sturm Graz](#)

[Tipico-Bundesliga](#)

31.10.2015

Seitenanfang

Topduo feiert Pflichtsiege

Real Madrid und der FC Barcelona haben sich in der zehnten Runde der Primera Division keine Blöße gegeben. Die „Königlichen“ legten am Samstag mit einem 3:1-Sieg im Heimspiel gegen Las Palmas vor und verteidigten damit die Tabellenführung. Die Katalanen zogen mit einem 2:0-Erfolg bei Getafe nach und halten nun ebenso wie Real bei 24 Punkten.

Isco (4.), Cristiano Ronaldo (14.) und Jese Rodriguez (43.) schossen den Sieg für Real heraus. Für Las Palmas hatte Hernan den zwischenzeitlichen Anschlusstreffer erzielt (38.).

Bei Barca, das weiter ohne den verletzten Lionel Messi auskommen muss, trafen zwei weitere Superstars. Luis Suarez erzielte in der 37. Minute die Führung, Neymar (58.) sorgte für den Endstand. Der Brasilianer führt mit neun Treffern auch die Torschützenliste an.

Spanische Primera Division

10. Runde

Freitag, 30. Oktober:

| | | |
|-----------|-----------------|-----|
| La Coruna | Atletico Madrid | 1:1 |
|-----------|-----------------|-----|

Samstag, 31. Oktober:

| | | |
|---------------|--------------|-----|
| Real Madrid | Las Palmas | 3:1 |
| Villarreal | FC Sevilla | 2:1 |
| Valencia | Levante | 3:0 |
| Getafe | FC Barcelona | 0:2 |
| Real Sociedad | Celta Vigo | 2:3 |

Sonntag, 1. November:

| | | |
|--------------------|----------------|-----|
| Eibar | Rayo Vallecano | 1:0 |
| Espanyol Barcelona | Granada | 1:1 |
| Gijon | Malaga | 1:0 |
| Betis Sevilla | Bilbao | 1:3 |

Tabelle

| | | | | | | | |
|----|--------------|----|---|---|---|-------|----|
| 1. | FC Barcelona | 11 | 9 | 0 | 2 | 25:12 | 27 |
| 2. | Real Madrid | 11 | 7 | 3 | 1 | 26:7 | 24 |

Quelle: *Fußnoten 11 und 16 zur Beschwerde, Screenshots*

Nur fallweise wurden Themen abseits vom tagesaktuellen Sportgeschehen (Spielberichte, Transfers, Verletzungen, etc.) behandelt, etwa im Fall eines Berichts über die Überlegungen zum Bau eines neuen „Nationalstadions“ für Österreich.



Ruf nach neuem Stadion wird lauter

ÖFB-Präsident Leo Windtner lässt derzeit nicht locker: Er wittert die Chance, den Aufwärtstrend des rot-weiß-roten Fußballnationalteams zu nutzen, um sich endlich den Wunsch nach einem modernen Fußballstadion in Wien zu erfüllen. Einer Arena, die für mehr als die bisher zugelassenen 48.500 Zuschauer geeignet ist und jeglichen Komfort bietet.

In einem ORF-Interview wiederholte der Verbandschef seine Forderungen nach einer dringend notwendigen Erneuerung des Ernst-Happel-Stadions und propagierte neuerlich die Idee eines „Nationalstadions“. Der ÖFB stützt sich bei seinen Zukunftsplänen auch auf die Tatsache, dass die Elf von Marcel Koller rund um Topstar David Alaba auf einer ungewohnt hohen Popularitätswelle surft.

70.000 gegen Liechtenstein?

Für das letzte Spiel in der EM-Qualifikation, das an einem Montag um 18.00 Uhr stattfand, hätten laut ÖFB-Angaben bis zu 70.000 Karten verkauft werden können. Nicht nur damit entgeht dem heimischen Fußballverband Geld. Auch für Endspiele von Champions League, Europa League oder Europameisterschaften ist das Prater-Stadion nicht mehr geeignet.

Quelle: *Fußnote 24 zur Beschwerde, Screenshots*

Neben den Meldungen zum Thema Fußball finden sich auf der Seite sport.ORF.at Artikel zu zahlreichen anderen Sportarten. Die Meldungen zum Thema Fußball stellen in der Regel die (relativ) größte Anzahl an Meldungen dar.

In der rechten Spalte des Angebots werden unter „Tabellen“ die Tabellen und Ergebnisse für folgende Ligen bereitgestellt: Österreichische Bundesliga, Erste Liga und Cup, Europäische Ligen (jeweils oberste Spielklasse aus Deutschland, England, Spanien, Italien, Schweiz), Champions League, Europa League, EM-Qualifikation. Dabei werden für die „Europäischen Ligen“ Ergebnisse der jeweils aktuellen Runde, für die übrigen Ligen sämtliche Ergebnisse der laufenden Saison angeboten. Für die österreichische Bundesliga und Erste Liga finden sich in diesem Bereich zudem vollständige Torschützenlisten (also eine Auflistung sämtlicher Torschützen des laufenden Bewerbs).

Der Ergebnis- und Tabellenteil unter sport.ORF.at stellt sich somit dar wie folgt:

| Land | Bewerb | Tabelle | Ergebnisse letzte Runde | Torschützen- liste | Ergebnisse voriger Runden | Info nächste Runde |
|-------------|---------------------|---------|-------------------------------|-----------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Österreich | Bundesliga | | x | x | x | x |
| Österreich | Erste Liga | | x | x | x | x |
| Österreich | Cup | | | x | x | x |
| Europa | Champions League | | x | x | x | x |
| Europa | Europa League | | x | x | x | x |
| Europa | Europameisterschaft | | x | x | x | |
| Deutschland | Bundesliga | | x | x | | |
| England | Premier League | | x | x | | |
| Spanien | Primera Division | | x | x | | |
| Italien | Seria A | | x | x | | x |
| Schweiz | Super League | | x | x | | |

Quelle: *Beschwerde*, S. 8

Am unteren Rand der Seite findet sich eine Leiste mit ausgewählten Sport-Videos aus dem Online-Angebot TVthek.ORF.at und in Zusammenhang damit ein Link zur Rubrik „Sport“ (also sämtlichen abrufbaren Sport-Videos) der TVthek. Auch die Videos beziehen sich auf unterschiedlichste Sportarten, wobei sich in der Regel die relative Mehrzahl der Videos verschiedenen Fußball-Themen widmet. Die Videos werden zum Teil durch Pre-Roll-Spots vermarktet.

2.1.2. ORF-Sport-App

Seit 08.09.2014 wird parallel zu sport.ORF.at die beschwerdegegenständliche „Sport-App“ für mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) mit iOS-Betriebssystem (iPhone, iPad) und Android-Betriebssystem bereitgestellt. Die Nutzeroberfläche der Sport-App ist auf die Eigenheiten mobiler Nutzung angepasst (z.B. Bildlauf von oben nach unten, abrufen der einzelnen Artikel auch durch „Wischen“ nach rechts und links), die Inhalte sind identisch mit jenen unter sport.ORF.at (Meldungen, Ergebnisse und Tabellen, Videos).

2.1.3. sport.ORF.at/fussball

Beginnend mit 14.09.2015 bietet der ORF unter sport.ORF.at/fussball (und im Rahmen der entsprechenden App; siehe Punkt 2.1.4) dauerhaft ein Teilangebot von sport.ORF.at an, das sich allein mit dem Thema Fußball beschäftigt.

Das Teilangebot sport.ORF.at/fussball gliedert sich in die Teilbereiche „News“ (entspricht der Startseite bei Aufruf des Angebots), „TV“, „Social“ und „Alle Ergebnisse“. Durch Klick auf das entsprechende Symbol (in Form von drei untereinander angeordneten waagrechten Linien) im rechten oberen Bereich der Seite öffnet sich ein Menü, mit dem man zwischen diesen Bereichen navigieren kann. Links neben dem Menü-Symbol findet sich jeweils ein TV-Hinweis (auf eine kommende Fußball-Übertragung).

Im Bereich News finden sich zusammengefasst jene Artikel von sport.ORF.at, die sich mit dem Thema Fußball befassen, wiederum unterteilt in Top-Meldungen, bei denen sich neben der Überschrift ein Symbolbild befindet (dies entspricht jenen Meldungen, deren Überschriften unter sport.ORF.at in der oberen Leiste und mit einem Bild hinterlegt

dargestellt werden) und sonstige Meldungen. Sowohl auf der Startseite wie auch in den einzelnen News-Artikeln wird im oberen Bereich der Seite (unter der Menüleiste) über die gesamte Breite ein Foto (zur obersten Meldung bzw. zum jeweils aufgerufenen Artikel) dargestellt.

Im unteren Bereich der News-Seite findet sich eine Leiste mit ausgewählten Fußball-Videos aus der ORF TVthek sowie in Zusammenhang damit ein Link zu sämtlichen Fußball-Videos der TVthek. Vor dem Start der Videos wird regelmäßig Werbung in Form eines „Pre-Roll-Spots“ ausgestrahlt. Darunter finden sich die jeweils aktuellste Meldung aus „Best of Social“ (siehe dazu im Übrigen die Feststellungen zum Bereich „Social“) sowie die Rubrik „Fanfacts“.

Im Bereich TV findet sich ein Überblick über Live-Übertragungen von Fußballspielen im linearen Fernsehen in den jeweils folgenden Tagen. Dabei werden neben den vom Beschwerdegegner übertragenen Spielen (mit Beginnzeit und Moderator) auch Übertragungen von anderen österreichischen bzw. deutschsprachigen TV-Stationen (PULS4, ATV, ARD, ZDF, SRF) angekündigt.

Im Bereich „Best of Social“ werden Meldungen, die von Fußballspielern, Vereinen oder Verbänden in sozialen Netzwerken (in der Regel Facebook und Twitter) gepostet wurden, unmittelbar in das Fußball-Online-Angebot des ORF eingebunden. Dargestellt werden Postings von Vereinen etwa der Österreichischen Bundesliga und Erste Liga, von unterklassigen österreichischen Vereinen (Vienna, Wiener Sportklub,...), Spielern der Österreichischen Nationalmannschaft, Internationalen Vereinen (Real Madrid, FC Arsenal) und internationalen Stars (Cristiano Ronaldo, Neymar, Gareth Bale...), und zwar auf Deutsch und Englisch sowie fallweise in anderen Sprachen (z.B. Portugiesisch).

Die Auswahl der Postings erfolgt in der Form, dass von den verantwortlichen Redakteuren Personen, Vereine etc., deren Postings automatisch übernommen werden sollen, oder sogenannte „Hashtags“ für einzubindende Postings definiert werden können. Diese Auswahl wird regelmäßig aktualisiert, indem etwa vor bestimmten Spielen bzw. Bewerben die handelnden Personen und Vereine ausgewählt und nach deren Ende wieder aus der Auswahl entfernt werden. Über die Auswahl der übernommenen Meldungen (der „gecoverten“ Spieler, Mannschaften etc.) hinaus findet eine redaktionelle Bearbeitung der Postings nur dahingehend statt, dass nachträglich einzelne Postings gelöscht (aus dem Online-Angebot des ORF entfernt) werden. Dabei sind die Redakteure angehalten, uninteressante oder rein werbliche Inhalte zu löschen, eine ständige redaktionelle Betreuung findet jedoch nicht statt.

Im Feststellungszeitraum fanden sich u.a. werbliche Postings der Fußballspieler Neymar und Cristiano Ronaldo, persönliche Postings, in denen sich Spieler wie Robert Almer, Andreas Ivanschitz oder Christian Fuchs an ihre Fans wenden, Postings zu Spielständen diverser internationaler und nationaler Vereine bis hinunter zur Regionalliga, Postings mit Hinweisen auf Website-Inhalte, Ticketverkauf sowie auf Spieltermine oder Postings mit Hinweisen auf neue Merchandising-Artikel (etwa von FC Wacker Innsbruck und SV Ried).

https://sport.orf.at/fussball/

UEFA Champions League - spo... ORF Fussball: Neu im Web und ... Fußball News - sport.orf.at zukunft.orf.at Jetzt als App: Der ORF-Sport wi...

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Seite Sicherheit Extras

Bundesliga: Austria erster Salzburg-Jäger ÖFB will neues Fußballstadion Austria gewinnt Derby gegen Rapid Salzburg - Ried 2:1 (2:1) Mattersburg - Altach 2:1

BEST OF SOCIAL Neymar Jr. Neymar Jr.

GILLETTE - NEYMAR JR Agora sou o novo embaixador da Gillette Brasil, e estou muito orgulhoso disso !! Dá uma olhada no que rolou por trás das câmeras !! I am now the new ambassador of Gillette Brazil, and I am very proud of it !! Take a look at what happened behind the scenes !! Ahora soy el nuevo embajador de Gillette Brasil, y estoy muy orgulloso !! Echa un vistazo a lo que pasó detrás de las escenas !!

43 minutes ago f

FANFACTS ORF Sportinfo

JOKERTORE ENTSCHEIDEN DAS DERBY Philipp Prosenik war schon 15 Minuten am Platz, Kevin Friesenbichler gar nur drei. Dann schlugen die Joker zu. Beide erzielten ihren ersten Saisontreffer, Friesenbichler gar seinen ersten in der Bundesliga. Wegen Proseniks Treffer bereits der siebente Jokertreffer. Rapids war, entschied das erst zweite violente Jokertor dieser Saison das Wr. Derby.

Bekanntgaben laut ORF-G Publikumsrat Kontakt Impressum/Offenlegung ORF

14:24 27.10.2015

https://sport.orf.at/fussball/

UEFA Champions League - spo... ORF Fussball: Neu im Web und ... Fußball News - sport.orf.at zukunft.orf.at Jetzt als App: Der ORF-Sport wi...

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Seite Sicherheit Extras

VIDEOS zu allen Fußball-Videos in der ORF TV-THIK

Bundesliga: Austria erster Salzburg-Jäger ÖFB will neues Fußballstadion Austria gewinnt Derby gegen Rapid Salzburg - Ried 2:1 (2:1) Mattersburg - Altach 2:1

BEST OF SOCIAL Cristiano Ronaldo Cristiano Ronaldo

Here it is FW15 CR7footwear campaign. Check out my new styles on www.cr7footwear.com

41 minutes ago f

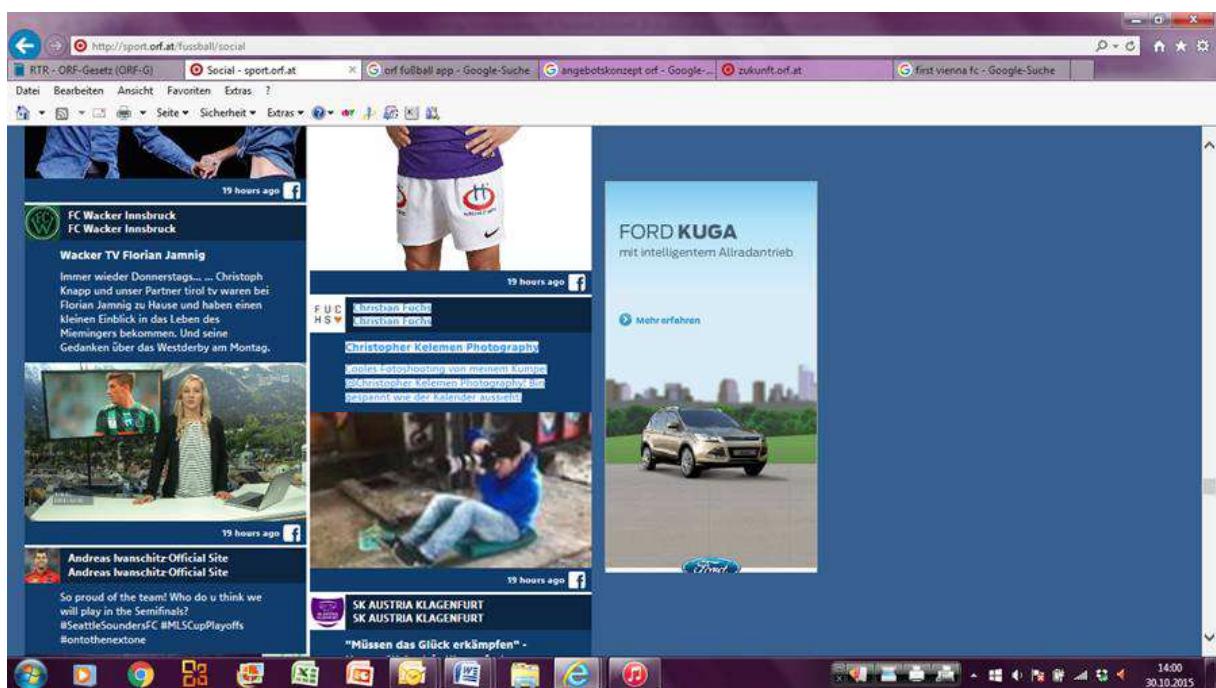
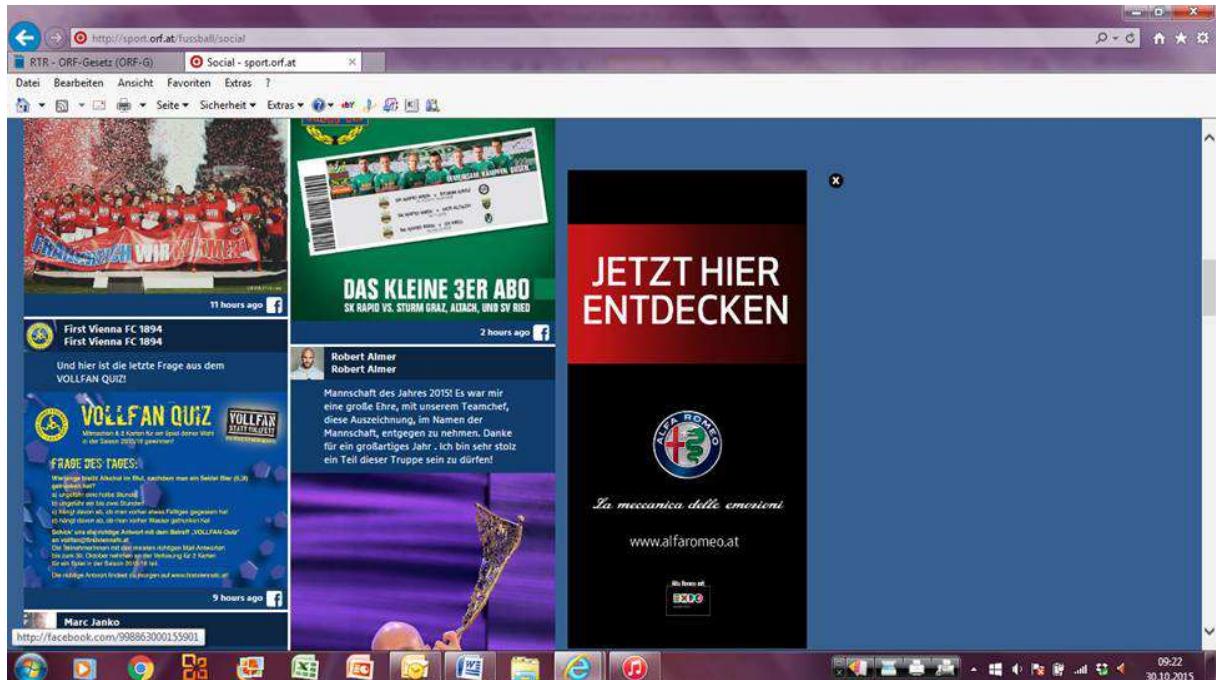
FANFACTS ORF Sportinfo

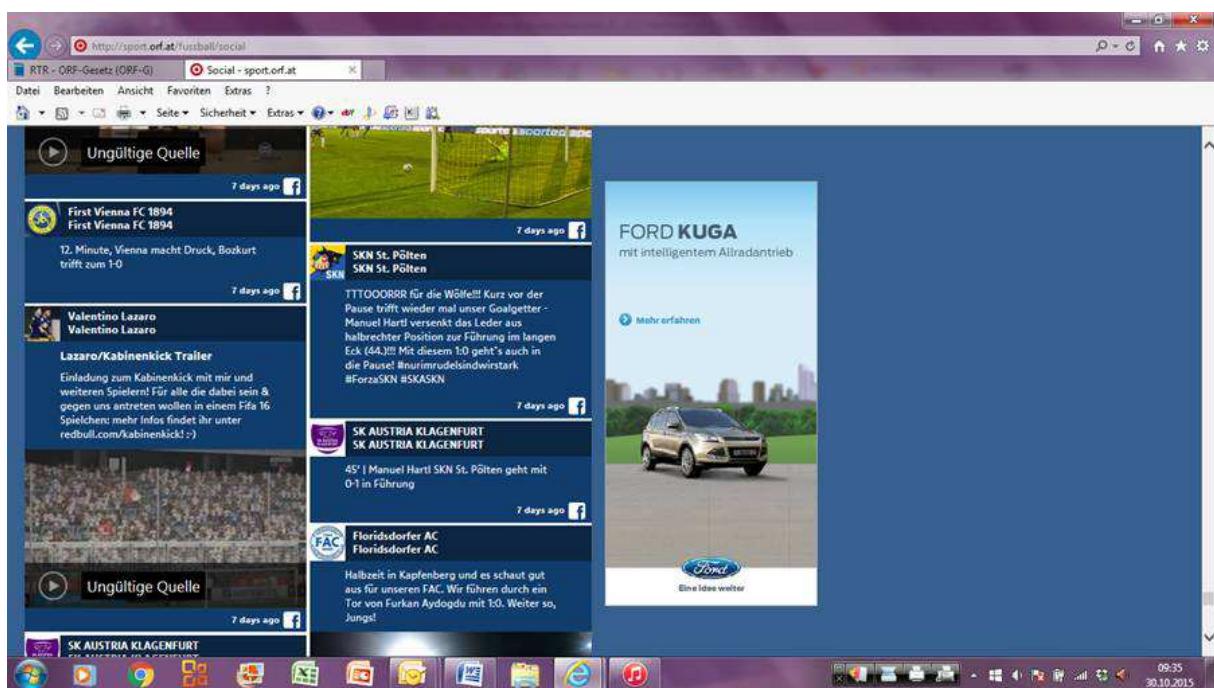
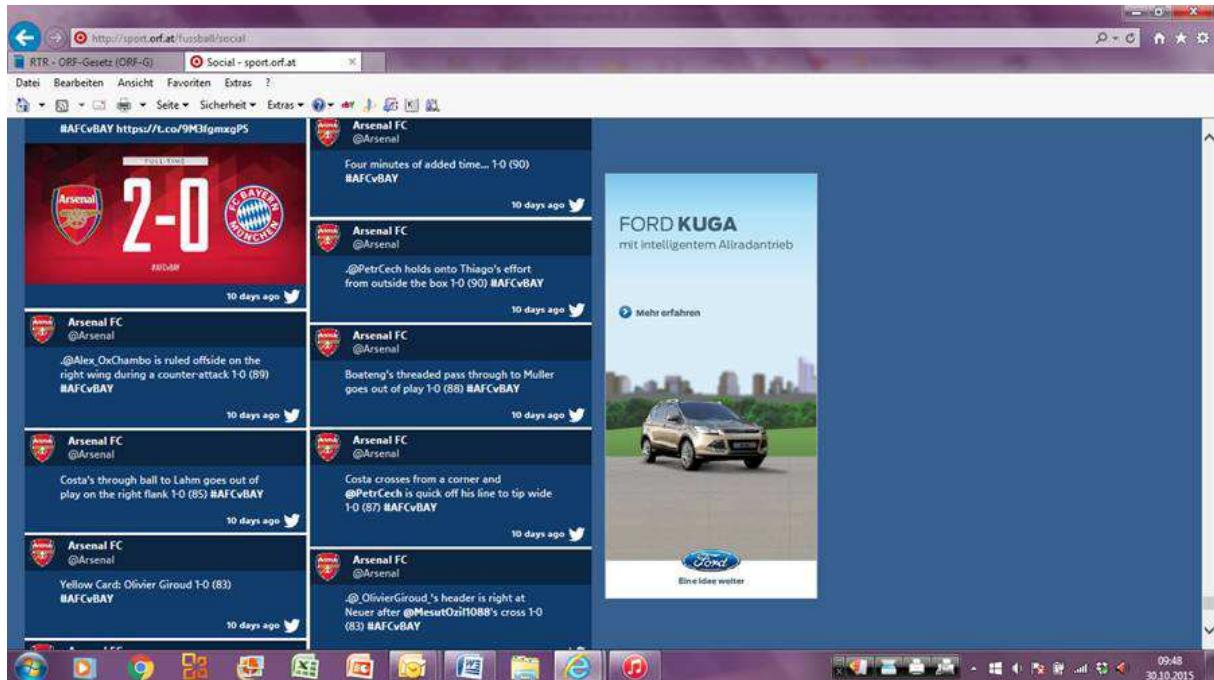
JOKERTORE ENTSCHEIDEN DAS DERBY Philipp Prosenik war schon 15 Minuten am Platz, Kevin Friesenbichler gar nur drei. Dann schlugen die Joker zu. Beide erzielten ihren ersten Saisontreffer, Friesenbichler gar seinen ersten in der Bundesliga. Wegen Proseniks Treffer bereits der siebente Jokertreffer. Rapids war, entschied das erst zweite violente Jokertor dieser Saison das Wr. Derby.

Bekanntgaben laut ORF-G Publikumsrat Kontakt Impressum/Offenlegung ORF

http://facebook.com/10153902291067164

14:26 27.10.2015







Quelle: Beilagen 13, 14, 11, 22, 19, 12 und 18 zur Beschwerde

In der Rubrik „Fanfacts“ werden in Form von Kurzmeldungen statistische Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der aktuellen Fußballberichterstattung aufbereitet oder fußballhistorische Bezüge hergestellt (z.B.: „*Ein Jahr auf Österreich-Tour: Seit über einem Jahr tourt der WAC bereits sieglos durch Österreich. Der letzte Auswärtssieg gelang Anfang Oktober 2014 (...)*“ oder „*Nach 16 Toren in den letzten vier Spielen und elf Runden ohne Niederlage enden in Altach beeindruckende Salzburger Serien. Zum ersten Mal seit Mai bleiben die Bullen in der Bundesliga ohne eigenen Treffer, und auswärts kassiert man die erste Niederlage seit Juli*“; vgl. auch bereits oben im Rahmen der Feststellungen zur Rubrik „Best of Social“ den Beitrag „*Jokertore entscheiden das Derby*“).

Im Bereich Ergebnisse finden sich Ergebnisse, Tabellen (bzw. bei Cupbewerben die vorangegangenen Runden), Spielstatistiken und eine Vorschau auf die jeweils nächste Spielrunde zu folgenden Ligen:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Österreich | Bundesliga |
| Österreich | Erste Liga |
| Österreich | Cup |
| Europa | Champions League |
| Europa | Europa League |
| Europa | Europameisterschaft |
| Deutschland | Bundesliga |
| Deutschland | 2. Bundesliga |
| England | Premier League |
| England | Championship |
| Spanien | Primera Division |
| Frankreich | Serie A |
| Italien | Ligue 1 |
| Belgien | Eerste Klasse |
| Bosnien-Herzegowina | Premier Liga |
| Dänemark | Superliga |
| Kroatien | 1. HNL |

| | |
|-------------|---------------|
| Niederlande | Eredivisie |
| Portugal | Primeira Liga |
| Schottland | Premiership |
| Serben | Superliga |
| Türkei | Süperlig |
| Schweiz | Super League |

Dabei verfügen die Spielstatistiken der jeweils letzten Runden über eine abgestufte Detailtiefe (für die Ligen von Kroatien, Serben und Bosnien nur Daten zu Spielzeit und -ort sowie das Ergebnis; für die Ligen von Belgien, Dänemark, Niederlande, Portugal, Schottland, Türkei und Schweiz, den österreichischen Cup sowie die zweiten Ligen aus Deutschland und England zusätzlich auch Aufstellungen, Auswechslungen, Gelbe und Rote Karten sowie Torschützen; für die österreichische Bundesliga, Erste Liga, Champions League, Europa League, EM-Qualifikation, die ersten Ligen aus Deutschland, England sowie die Ligen von Spanien, Italien und Frankreich auch noch weitere statistische Informationen zu Ballbesitz [in %], Schüsse neben/über das Tor, Schüsse auf das Tor, Eckbälle, Abseits, Pässe, Angekommene Pässe, Begangene Fouls, Gewonnene Zweikämpfe).

In jenen Zeiträumen, in denen Spiele der im Fußball-Online-Angebot dargestellten Ligen stattfinden, wird im oberen Bereich der Startseite ein Liveticker zu diesen Spielen angeboten, wobei der Liveticker – für all jene Spiele aus den unter sport.ORF.at/fussball dargestellten Ligen, die gerade im Gange sind, und laufend während der Spiele aktualisiert – dieselben Informationen enthält wie der Bereich „Ergebnisse“, also in der Regel den aktuellen Spielstand, Aufstellungen und Torschützen sowie für die Ligen mit vertieftem statistischem Angebot etwa auch Live-Angaben zu Schüssen, Abseits, Ballbesitz etc.).

Beispielsweise stellte sich diese Berichterstattung für das EM-Qualifikationsspiel Gibraltar gegen Schottland ausschnittsweise dar wie folgt:

57' > 8 Brian Perez
 < 14 Daniel Duarte
 82' > 18 John Paul Duarte
 < 7 Lee Casciaro
 89' > 22 Mikey Yome
 < 9 Kyle Casciaro

63' > 16 Darren Fletcher
 < 8 Scott Brown
 64' > 18 Johnny Russell
 < 11 Matt Ritchie
 76' > 19 Steven Naismith
 < 10 Chris Martin

Sonntag, 11.10.2015
 UEFA EM-Qualifikation
 Runde 10
 Estádio Algarve
 Schiedsrichter: Aleksei Kulbakov



Gibraltar



Schottland

Ballbesitz %

34 | 66

Schüsse aufs Tor

0 | 14

Eckbälle

0 | 7

Abseits

0 | 1

Pässe

343 | 627

Angekommene Pässe

242 | 543

Begangene Fouls

Quelle: *Fußnote 30 zur Beschwerde, Screenshot*

Auch das Angebot [sport.ORF.at/fussball](#) ist in seinem Umfang und in der Struktur der dargestellten Inhalte, insbesondere der Rubriken „Best of Social“, „Fanfacts“ und „TV“, bis zum 16.03.2016 weitgehend unverändert geblieben.

2.1.4. ORF-Fußball-App

Seit dem Start des Teilangebots [sport.ORF.at/fussball](#) am 14.09.2015 wird parallel zu diesem Angebot die sogenannte „Fußball-App“ für mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) mit iOS-Betriebssystem (iPhone, iPad) und Android-Betriebssystem bereitgestellt. Die Nutzeroberfläche der Fußball-App ist auf die Eigenheiten mobiler Nutzung angepasst (z.B. Bildlauf von oben nach unten, Navigation zwischen den Bereichen Ergebnisse, News, TV und Social durch „Wischen“ nach rechts und links), die Inhalte sind identisch mit jenen unter [sport.ORF.at/fussball](#).

2.1.5. Ausstrahlung von Werbung im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Online-Angebote

Sowohl die Online-Angebote sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball als auch die entsprechenden Apps werden werblich dahingehend vermarktet, dass unterschiedliche Banner-Werbeformen sowie vor Abspielen der eingebetteten Videos sogenannte „Pre-Roll-Spots“ geschaltet werden. Abgesehen von Formatanpassungen für die Ausspielung über mobile Endgeräte unterscheidet sich die Werbung auf dem „stationären“ Angebot und den Apps nicht grundsätzlich, insbesondere besteht für den jeweiligen Nutzer bei Abruf eines Artikels oder Videos per App keine höhere Wahrscheinlichkeit, mit Werbung konfrontiert zu werden, als bei Abruf über einen herkömmlichen (mobilen oder stationären) Webbrowser.

Hinsichtlich der Ausstrahlung von „Pre-Roll-Spots“ bei Abruf der eingebetteten Videos besteht keine Einschränkung dahingehend, dass bei einem Besuch der Seite sport.ORF.at (bzw. des Fußball-Teilangebots oder der Apps) nur ein Werbespot pro Zeitraum von zehn Minuten ausgeliefert wird, sondern es besteht bei hintereinander aufgerufenen Videos – je nach Buchungslage – regelmäßig eine höhere Dichte von ausgestrahlten Spots bis hin zu einem Umfang, wonach vor jedem (hintereinander) abgerufenen Video ein „Pre-Roll-Spot“ ausgestrahlt wird.

Auch dies gilt für den gesamten Zeitraum bis zum 16.03.2016.

2.2. Angebotskonzept für sport.ORF.at

2.2.1. Angebotskonzept für sport.ORF.at

Der ORF hat mit Schreiben vom 31.03.2011 ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „sport.ORF.at“ gemäß den §§ 50, 5a iVm § 4e Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie § 4f Abs. 1 ORF-G vorgelegt. Das Angebotskonzept für das Online-Angebot „sport.ORF.at“ wurde von der KommAustria nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung binnen acht Wochen nach vollständiger Übermittlung des Angebotskonzepts nicht untersagt (Beschluss vom 23.05.2011, KOA 11.272/11-001). Das Angebotskonzept wurde im Anschluss vom ORF auf seiner Website veröffentlicht.

Das Angebotskonzept für das Online-Angebot „sport.ORF.at“ beinhaltet – soweit für das gegenständliche Verfahren relevant – folgende Ausführungen [Hervorhebungen nicht im Original]:

„1 Einleitung“

Sport.ORF.at besteht seit Juli 1998. [...]

Das Angebot hat sich in seiner Struktur und seinen Angebotselementen sowie hinsichtlich der kommerziellen Verwertung seit dem 31.01.2008 nicht verändert. Technik und Layout von sport.ORF.at wurden im Sommer 2010 an den Stand der Entwicklung angepasst. Dabei wurde insbesondere auch die Barrierefreiheit des Angebotes stark verbessert.

Bei sport.ORF.at handelt es sich um ein bestehendes Angebot, für das nach § 4e Abs. 1 Z 2 iVm § 4e Abs. 2 ORF-G ein besonderer öffentlich-rechtlicher Auftrag besteht. Das Angebot besteht aus Text und Bild und enthält ergänzende Audio- und audiovisuelle sowie interaktive Elemente. Bei einer Reihe von Sportergebnistabellen, die im Verlauf einer gesamten Saison relevant bleiben, handelt es sich teilweise bzw. zu bestimmten Zeitpunkten um bestehende Online-Angebote gemäß § 4f Abs. 1 iVm § 50 Abs. 3 ORF-G, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags leisten. [...]

2 Angebotskonzept für sport.ORF.at

Sport.ORF.at ist ein Informationsangebot mit nationalen und internationalen Sportnachrichten aus dem aktuellen Sportgeschehen sowohl über populäre als auch über Randsportarten nach den redaktionellen und gestalterischen Möglichkeiten im Überblick. Das Angebot und dessen Teile bestehen aus Text und Bild und enthalten auch ergänzende audiovisuelle und interaktive Elemente.

Die Berichterstattung gibt einen Überblick über das aktuelle sportliche Geschehen, ohne dabei vertiefend zu sein, und ist auch nicht über ein Nachrichtenarchiv nachvollziehbar. Die Ausgestaltung der Berichte variiert nach der Bedeutung des Beitragsgegenstandes. Weiters werden Informationen über Ergebnisse und aktuelle Tabellenstände angeboten. Ein weiteres Element ist die zeitgleiche Bereitstellung von im ORF-Fernsehen ausgestrahlten Übertragungen von Sportereignissen.

Vor und während sportlicher Großereignisse enthält sport.ORF.at nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen spezielle Teilangebote. Beispiele dafür sind Übersichtsseiten bei Fußballweltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

2.1 Inhaltskategorien

Sport.ORF.at bietet einen Überblick über das nationale und internationale Sportgeschehen. Das Angebot umfasst Nachrichten über eine große Anzahl von Sportarten, wie z.B. Ballsportarten (etwa Fußball, Handball, Tennis, Basketball, Football), Schisport (etwa Alpin und Nordisch), Motorsport (Formel 1, Rallye, etc), Wassersport (Segelsport, Schwimmsport, etc.), Radsport usw. Neben der Überblicksberichterstattung über nationale und internationale Sportereignisse handelt es sich dabei auch um Überblicksberichterstattung im Zusammenhang mit der Welt des Sports aus Bereichen wie Chronik, Gesellschaft, Gesundheit, etc.

Sport.ORF.at unterscheidet sich (auch unter Berücksichtigung von Teilangeboten, die ausnahmsweise erstellt werden) in den Inhalten und Formen deutlich von den Sport-Online-Angeboten von Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften. Sport.ORF.at enthält keine regelmäßigen Zusammenstellungsseiten, die Themen umfassend mit Kommentaren, weiterführenden Reportagen und Analysen abdecken. Einzelne Reportagen, Analysen und Kommentare können in unregelmäßigen Abständen Bestandteil der Überblicksberichterstattung sein. Auf sport.ORF.at gibt es auch kommerzielle Kommunikation. [...]

2.3 Zeitliche Gestaltung des Angebots von sport.ORF.at

Das Angebot wird durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche angeboten. Die Dauer der Zurverfügungstellung der einzelnen Angebotselemente richtet sich nach deren Aktualität und folgt journalistischen Kriterien.

Ein großer Teil der Berichte und Meldungen von sport.ORF.at wird innerhalb von 24 bis 48 Stunden ausgetauscht. Berichte und Meldungen zu Themen, die durch die Ereignislage über einen längeren Zeitraum aktuell bleiben, werden von ihrer Erstveröffentlichung an maximal 7 Tage angeboten. Dabei lösen in der Regel auch neue Meldungen die bestehenden ab. Ältere Elemente der Berichterstattung werden im unmittelbaren Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung für deren Dauer bereitgestellt. [...]

Ein wichtiges Element der Überblicksberichterstattung im Sport sind Tabellen und Ergebnislisten. Sport.ORF.at stellt für die wichtigsten behandelten Sportarten im Verlauf

einer Saison Ergebnislisten, Ligastände, Startreihenfolgen etc. bereit. Dabei wird jeweils aktualisiert der Ist-Stand dieser Tabellen und Listen abgebildet; ein archivartiges Zurückblättern ist nicht möglich. Aufgrund der in manchen Sportarten unregelmäßigen Terminkalender im Verlauf einer Saison ergibt sich aber, dass eine Tabelle allenfalls auch mehr als sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung ihre Aktualität nicht verloren hat. Die gesamten Tabellen einer Sportart werden bis maximal sieben Tage nach Ablauf der Saison bereitgestellt und danach aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt.

Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die beschriebenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden; Beiträge können nach Ablauf ihrer Aktualität zudem händisch aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt werden.

2.4 Technische Nutzbarkeit sowie Zugang zu sport.ORF.at

[...] Die technische Nutzbarkeit ist durch Geräte gegeben, die einen Zugang (drahtlos oder drahtgebunden) zum Internet ermöglichen und in der Lage sind, Zwei-Wege-Kommunikationen auf der Basis verschiedener Internet-Protokolle durchzuführen. Die Inhalte werden durch eine Anwendungssoftware (Webbrowser) angefordert, verarbeitet und mittels Bildschirm und Tonausgabe wiedergegeben.

Zu den Geräten, die die obigen Anforderungen erfüllen, gehören heute PCs, PDAs, Mobiltelefone, Fernseher, Set-Top-Boxen und Spielkonsolen.

Das Angebot kann für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten in Design und Struktur angepasst werden (z.B. mit kleineren/weniger Bildern für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme), ohne dabei jedoch unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen (kein inhaltliches Mehrangebot). [...]

Die technischen Formate der Inhalte und ihrer Übertragung werden der allgemeinen Weiterentwicklung und der Verbreitung beim Publikum angeglichen. [...]

2.6 Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von sport.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks

Die Überblicksberichterstattung auf sport.ORF.at zum nationalen und internationalen Sportgeschehen ist in die allgemeine Überblicksberichterstattung von ORF.at integriert. News.ORF.at verweist bei der Überblicksberichterstattung zum Thema Sport auf sport.ORF.at (siehe dazu das Angebotskonzept von news.ORF.at).

Die Themen und Inhalte von sport.ORF.at überschneiden sich mit der Sportberichterstattung in Fernsehen und Hörfunk, decken sich aber nicht gezwungenermaßen. Fernseh- bzw. Hörfunksendungen werden nicht 1:1 in sport.ORF.at abgebildet. Sehr wohl über sport.ORF.at verfügbar sind ausgewählte Live-Streams von Sportübertragungen der Programme ORF eins, ORF 2 und ORS SPORT PLUS.

Sportübertragungen und Sportsendungen des ORF werden auf TVThek.ORF.at zum Abruf bereitgestellt (siehe dazu das Angebotskonzept von TVThek.ORF.at).

2.7 Themen, Formate, Programmschienen von sport.ORF.at

[...] Das grundlegende Format der einzelnen Beiträge wird durch die multimedialen Möglichkeiten des World Wide Web bestimmt. Die einzelnen Beiträge können aus Text, Bild sowie ergänzenden Bildergalerien, Infografiken, Audio- und audiovisuellen Beiträgen,

interaktiven Elementen und Links (zu anderen Beiträgen innerhalb von sport.ORF.at, Beiträgen und Startseiten von anderen Online-Angeboten des ORF und zu anderen Seiten im World Wide Web) bestehen. Ein Teil der Meldungen von sport.ORF.at besteht nur aus Titel, Text und Links. Diese Meldungen können Bilder und ergänzende multimediale Elemente enthalten. Die multimediale Gestaltung wird nach Verfügbarkeit und journalistisch-redaktionellen Kriterien von der Redaktion vorgenommen.

Vor und während sportlicher Großereignisse (z.B. Weltmeisterschaften wichtiger Sportarten und Olympische Spiele) enthält sport.ORF.at nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen spezielle Teilangebote. [...]“

2.2.2. Änderung des Angebotskonzepts für sport.ORF.at mit Schreiben vom 11.08.2014

Mit Schreiben vom 11.08.2014, ergänzt mit Schreiben vom 28.08.2014, wurde eine Änderung des bestehenden Angebotskonzepts zu sport.ORF.at gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelt. Diese Änderung umfasste im Wesentlichen eine Ergänzung von sport.ORF.at um eine eigene Unterseite für den alpinen Skiweltcup mit Inhalten der Überblicksberichterstattung und der Sendungsbegleitung.

Die KommAustria beschloss am 01.10.2014, das Angebotskonzept nicht zu untersagen. In weiterer Folge veröffentlichte der ORF das von der Behörde nicht untersagte Angebotskonzept dauerhaft auf seiner Website.

2.2.3. Änderung des Angebotskonzepts für sport.ORF.at mit Schreiben vom 08.05.2015

Mit Schreiben vom 08.05.2015, bei der KommAustria am 11.05.2015 eingelangt, übermittelte der ORF eine Änderung des bestehenden Angebotskonzepts zu sport.ORF.at gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Einrichtung einer eigenen Unterseite auf sport.ORF.at für den Bereich Fußball mit Inhalten der Überblicksberichterstattung und der Sendungsbegleitung.

Die Änderungen zu der bis dahin geltenden Version sind im Folgenden durch Unterstreichung kenntlich gemacht:

„2 Angebotskonzept für sport.ORF.at

[...]

Für den alpinen Skiweltcup ist eine eigene Unterseite mit Inhalten der Überblicksberichterstattung (§ 4e Abs. 2 ORF-G) und der Sendungsbegleitung d.h. einerseits der Sendungsinformation (§ 4e Abs. 3 Z 1 ORF-G) eingerichtet. Andererseits enthält diese Unterseite Inhalte der Sendungsunterstützung (§ 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G). Für diese Sportereignisse werden Informationen zur unterstützenden Erläuterung, Ergänzung und Zusammenfassung der Sendungsinhalte und über die in den Sendungen vorkommenden Personen sowie Programmhinweise bereitgestellt. Dabei steht der Charakter der Begleitung von Live- und zeitversetzten Übertragungen im Vordergrund. Im zeitlichen Umfeld und während der Sportbewerbe besteht beim Publikum ein Interesse nach Informationen, insbesondere zu den teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern, den Veranstaltungsorten, dem Stand des Wettbewerbs, mitwirkenden weiteren Personen wie Trainern, zu Ereignissen während der Wettbewerbe wie Torfehlern, Strafen, Ausfällen und Stürzen.

Für den Fußball-Sport ist eine eigene Unterseite mit Inhalten der Überblicksberichterstattung (§ 4e Abs. 2 ORF-G), der Sendungsbegleitung, d.h. einerseits der Sendungsinformation (§ 4e Abs. 3 Z 1 ORF-G), und der Einbindung von ORF-TV-Sendungen aus der

TVThek.ORF.at (oder TV-Sendungsteilen) eingerichtet. Andererseits enthält diese Unterseite Inhalte der Sendungsunterstützung (§ 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G). Für diese Sportereignisse werden Informationen zur unterstützenden Erläuterung, Ergänzung und Zusammenfassung der Sendungsinhalte und über die in den Sendungen vorkommenden Personen sowie Programmhinweise bereitgestellt. Dabei steht der Charakter der Begleitung von Live- und zeitversetzten Übertragungen im Vordergrund. Im zeitlichen Umfeld und während der Sportbewerbe besteht beim Publikum ein Interesse nach Informationen, insbesondere zu den teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern, den Veranstaltungsorten, dem Stand des Wettbewerbs, den beteiligten Mannschaften, mitwirkenden weiteren Personen wie Trainern, zu Ereignissen während der Wettbewerbe wie erzielte Tore und Assists, Strafen (z.B. Verwarnungen, Platzverweise, Sperren), Spieleinsätze und Karrieredaten. Darunter fallen Fußball-Berichte, Live-Ticker, Tabellen, TV-Livestream, Videohighlights aus Sendungen, TV-Sendungen, TV-Guide, TV-Spielszenenanalyse und Zusatzkameraperspektiven von TV-Übertragungen sowie ein Überblick über ausgewählte Postings von bestimmten Personen (Akteuren, Vereinen, Organisationen, Funktionäre, Journalisten, Fans etc.) aus Sozialen Medien zu aktuellen Themen.

2.1 Inhaltskategorien

[...]

Die sendungsbegleitenden Inhalte über den alpinen Skiweltcup können Text, Bild, Audio-, Video- und interaktive Elemente zum aktuellen Stand der Bewerbe, zu den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zu mitwirkenden Personen wie Trainern sowie Ereignissen während der Wettbewerbe wie z.B. Torfehlern, Strafen, Ausfällen und Stürzen enthalten. Dies gilt entsprechend für die Inhalte aus dem Bereich des Fußball-Sports im zuvor dargestellten Umfang.

Sport.ORF.at unterscheidet sich (auch unter Berücksichtigung von sendungsbegleitenden Inhalten über den alpinen Skiweltcup und den Fußball-Sport und Teilangeboten, die ausnahmsweise erstellt werden) in den Inhalten und Formen deutlich von den Sport-Online-Angeboten von Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften. Sport.ORF.at enthält keine regelmäßigen Zusammenstellungsseiten, die Themen umfassend mit Kommentaren, weiterführenden Reportagen und Analysen oder Archiven abdecken. Einzelne Reportagen, Analysen und Kommentare können in unregelmäßigen Abständen Bestandteil von sport.ORF.at sein. Eine systematische Berichterstattung bzw. systematische Ressorts zu allen Sportarten sind nicht Inhalt von sport.ORF.at.

Auf sport.ORF.at gibt es auch kommerzielle Kommunikation.

[...]

2.6 Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von sport.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks

[...]

Elemente der Sendungsbegleitung nehmen konkret auf im ORF-Fernsehen übertragende Sportereignisse des alpinen Skiweltcups und des Fußball-Sports Bezug.

Zu tv.ORF.at steht sport.ORF.at in einer komplementären einander ergänzenden Beziehung. Soweit möglich und redaktionell erforderlich werden Sendungen aber von der TVThek.ORF.at auf sport.ORF.at bzw. deren Teilangebote eingebunden.

2.7 Themen, Formate, Programmschienen von sport.ORF.at

[...]

Für den alpinen Skiweltcup ist eine eigene Unterseite mit Inhalten der Überblicksberichterstattung (§ 4e Abs. 2 ORF-G) und der Sendungsbegleitung (§ 4e Abs. 3 Z 1 und 2 ORF-G) eingerichtet. Für den Fußball-Sport ist eine eigene Unterseite mit Inhalten der Überblicksberichterstattung (§ 4e Abs. 2 ORF-G), der Sendungsbegleitung (§ 4e Abs. 3 Z 1 und 2 ORF-G) und Einbindung von ORF-TV-Sendungen (oder TV-Sendungsteilen) eingerichtet.“

Das geänderte Angebotskonzept wurde von der KommAustria nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung binnen acht Wochen nach vollständiger Übermittlung nicht untersagt und im Anschluss vom ORF auf seiner Website veröffentlicht.

Ihrem am 10.06.2015 gefassten Beschluss, die Änderung des Angebotskonzepts nicht zu untersagen, legte die KommAustria u.a. folgende Überlegungen zu Grunde:

„Aus dem Schreiben des ORF vom 08.05.2015 sowie den vorgelegten Änderungen geht hervor, dass die nunmehr geplante Änderung des Angebotskonzepts für das Angebot sport.ORF.at – wie bereits hinsichtlich der Änderungen zur Unterseite des Alpinen Skiweltcups – auf die Bestimmungen des § 4e Abs. 1 Z 2 und 3 ORF-G gestützt ist. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich unmissverständlich, dass der ORF im Zuge der angezeigten Änderung des Angebotskonzeptes keine Bereitstellung eines Online-Angebots gemäß § 4f ORF-G im Rahmen des Fußball-Sports anzeigen wollte, sondern im Rahmen einer eigenen Unterseite zu sport.ORF.at im Bereich Fußball unter anderem sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G sowie eine Überblicksberichterstattung iSd § 4e Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 ORF-G anbieten möchte.“

Aus den vom ORF angezeigten, geplanten Änderungen ergibt sich, dass sich das Angebot von Sport.ORF.at, auch unter Berücksichtigung von sendungsbegleitenden Inhalten über den alpinen Skiweltcup und den Fußball-Sport und Teilangeboten, die ausnahmsweise erstellt werden, in den Inhalten und Formen deutlich von den Sport-Online-Angeboten von Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften unterscheiden wird. Vor dem Hintergrund dieser Formulierung ist davon auszugehen, dass das Angebotskonzept insbesondere auch im Hinblick auf die Berichterstattung zum Fußball-Sport keine Inhalte decken würde, die eine ähnliche Tiefe wie Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften erreichen.

Demzufolge ist im Hinblick auf ebendiese geplante Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G, aber auch von Überblicksberichterstattung iSd § 4e Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 ORF-G im Zusammenhang mit dem Fußball-Sport, vor dem Hintergrund des ORF-Gesetzes sowie des Bescheides der KommAustria vom 30.04.2014, KOA 11.260/14-005, festzuhalten, dass eine derartige vertiefende Berichterstattung (z.B. Homestories über einzelne Spieler bzw. Trainer), die dem Angebot von Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften entspricht, weiterhin unzulässig wäre.

Insbesondere erscheint vor diesem Hintergrund die Aufzählung in Punkt 2 des nunmehr vorgelegten Angebotskonzepts, hier vor allem die angedachte Bereitstellung von Spieleinsätzen und Karrieredaten, aber auch das Bereitstellen eines Live-Tickers, resultierend aus dem eben Erwähnten, problematisch. Das Anbieten solcher Informationen im Rahmen der Überblicksberichterstattung bzw. Sendungsbegleitung könnte – je nach Ausgestaltung – eine ähnliche Tiefe wie jene in Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften aufweisen. Das Bereitstellen von Live-Tickern (im Sinne einer detaillierteren Beschreibung des gesamten Spielgeschehens), etwa zu jedem einzelnen Spiel der Österreichischen

Fußballbundesliga (und zu jeder der 36 Spielrunden) entspräche wohl nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Auch bei den Informationen von Spieleinsätzen und Karrieredaten wird es wohl darauf ankommen, in welchem Umfang (bzw. in welchem Zeitraum) diese zur Verfügung gestellt werden. Allerdings muss dies wiederum anhand der Aussage des ORF, wonach sich das Angebot deutlich von den Sport-Online-Angeboten von Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften unterscheiden wird, gemessen werden. Daher kann die Aufzählung dieser konkreten Angebote nicht per se beanstandet werden.

Im Hinblick auf den Umfang der vom Teilangebot erfassten Bereiche des Fußballsports in Österreich ist darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des BKS die Berichterstattung über Spielklassen unterhalb der bundes- und landesweiten Ebene im lokalen Bereich nicht Teil der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 ORF-G sein kann (BKS am 7.9.2011, 611.988/0003/BKS/2011).

Mangels konkreter Darstellung der geplanten Tiefe (wohl aber der Darstellung einer Vielfalt an geplanten Informationen) der Überblicksberichterstattung bzw. Sendungsbegleitung im Zusammenhang mit dem Fußball-Sport besteht keine Möglichkeit der Untersagung der geplanten Änderung, da ausdrücklich dargelegt wird, dass die Tiefe nicht Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften entsprechen soll. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass insbesondere im Hinblick auf die geplante Überblicksberichterstattung und Sendungsbegleitung im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Fußball-Sport im Einzelfall anlassbezogen zu klären sein wird, ob das jeweils bereitgestellte Angebot dem nunmehr geänderten Angebotskonzept bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die angezeigten Änderungen sind als nicht bloß geringfügig gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G einzustufen und daher auch vorab der KommAustria mitzuteilen. Eine Auftragsvorprüfung ist vor dem Hintergrund des § 4e Abs. 5 ORF-G jedenfalls nicht durchzuführen.

Die gegenständliche Änderung des Angebotskonzepts wurde am 11.05.2015 vollständig eingebbracht. Die Frist zur Untersagung endet daher am 06.07.2015. Im Lichte der obigen Ausführungen bestehen gegen die angezeigten Änderungen des Angebotskonzepts für das Angebot sport.ORF.at vor dem Hintergrund des ORF-G keine Einwände, weshalb von einer Untersagung gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G abgesehen wird.“

Mit Schreiben vom 11.06.2015 teilte die KommAustria dem ORF zur Nichtuntersagung der Änderung des Angebotskonzepts folgendes mit:

„Mit Schreiben vom 08.05.2015, bei der KommAustria am 11.05.2015 eingelangt, wurde eine Änderung des bestehenden Angebotskonzepts zu sport.ORF.at gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelt. Im Hinblick auf die geplante Änderung darf zur Klarstellung Nachstehendes ausgeführt werden:

Im Unterschied zur Bereitstellung einer Unterseite für den alpinen Skiweltcup, wird die nunmehr angezeigte Änderung des Angebotskonzepts für sport.orf.at dem Wortlaut nach nicht auf einzelne Kategorien von Spielklassen (beispielsweise auf die Österreichische Fußball Bundesliga) bzw. Turniermodi beschränkt. Es wird jeweils lediglich auf den ‚Fußball-Sport‘ Bezug genommen. Daher darf – um etwaige Rechtsverletzungen gem. § 4e Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ORF-G hintanzuhalten – auf den Bescheid des BKS vom 07.09.2011, 611.988/0003/BKS/2011, verwiesen werden. Danach kann im Hinblick auf den Umfang der vom Teilangebot erfassten Bereiche des Fußball-Sports in Österreich die Berichterstattung über Spielklassen unterhalb der bundes- und landesweiten Ebene im lokalen Bereich nicht Teil der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 ORF-G sein. Insbesondere sind also jene regionalen und lokalen Ligen bis zur 5. Landesklasse Unterland sowie die regionalen Jugend- und Frauenligen am Maßstab des § 4f ORF-G zu messen.“

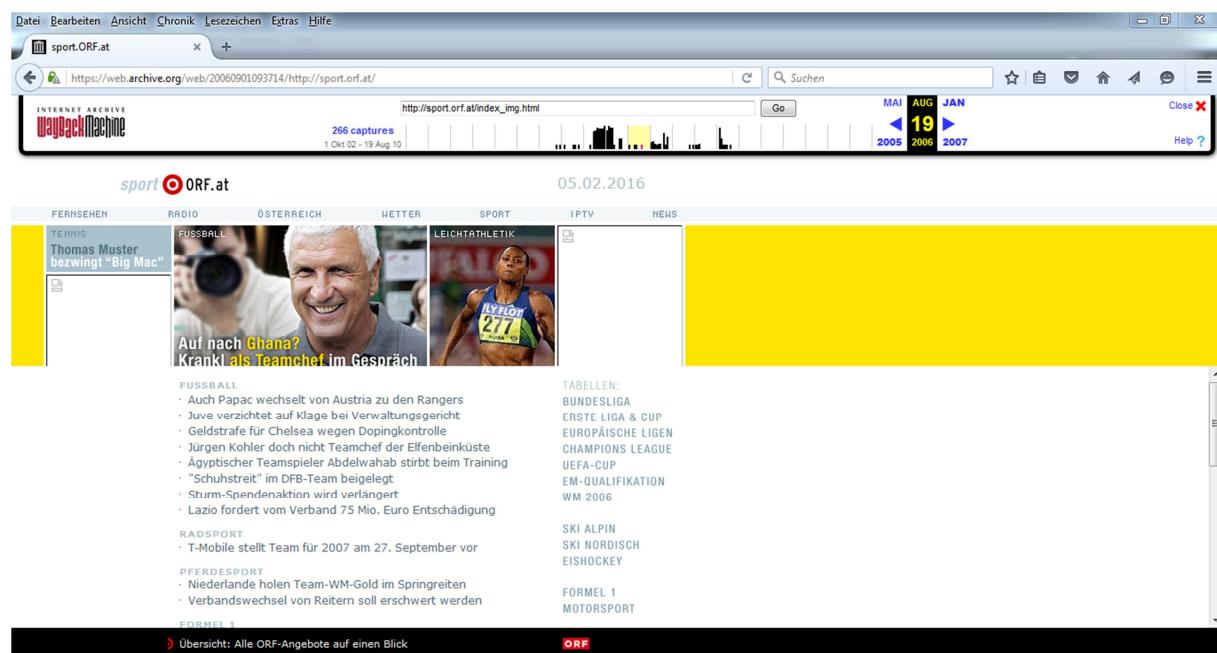
2.3. Inhalt von sport.ORF.at vor dem 31.01.2008

Das Online-Angebot sport.ORF.at hat vor dem 31.01.2008 tagesaktuelle Online-Sportberichterstattung sowohl für populäre als auch für Randsportarten (nach redaktionellen und gestalterischen Möglichkeiten) geboten. Dazu kamen Informationen über Ergebnisse und aktuelle Tabellenstände. Einige ORF-TV-Übertragungen von verschiedenen Sportveranstaltungen wurden zeitgleich weitergesendet. Live-Übertragungen der im ORF übertragenen Spiele der UEFA Champions League und der im Fernsehen übertragenen Spiele der Österreichischen Fußball-Bundesliga bildeten ein Teilangebot von sport.ORF.at. Vor und während sportlicher Großereignisse (Weltmeisterschaften wichtiger Sportarten und Olympische Spiele) enthielt sport.ORF.at nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen spezielle Teilangebote.

Die Darbietung von audiovisuellen Beiträgen „on demand“ aus dem Bereich des Sports war bereits vor 2008 Teil von sport.ORF.at, war aber aus rechtlichen Gründen nur selten möglich und stand nicht im Vordergrund.

Auch bereits vor 2008 stellte die Berichterstattung über Fußball den relativ größten Teil der Beiträge auf sport.ORF.at dar. Im Mittelpunkt der Fußball-Beiträge standen anlassbezogene Berichte zum aktuellen Spielgeschehen der bundesweiten österreichischen und von wichtigen internationalen Ligen sowie europäischer Bewerbe (Vorberichte, Spielberichte, Transfermeldungen etc.), fallweise wurden aber auch Meldungen über ausgewählte Ereignisse außerhalb dieses Bereichs bereitgestellt.

Beispielhaft stellte sich die Seite von sport.ORF.at an ausgewählten Tagen im Zeitraum August 2006 bis Juni 2007 dar wie folgt:



Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

sport.ORF.at https://web.archive.org/web/20070127150848/http://sport.orf.at/

INTERNET ARCHIVE Wayback Machine

http://sport.orf.at/index_img.html

266 captures 1 Okt 02 - 19 Aug 10

Go Suchen Close Help ?

24 AUG JAN FEB 2006 2007 2008

sport ORF.at 05.02.2016

FERNSEHEN RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV NEWS

BUNDESLIGA "Austria-AG keine "One-Man-Show""

FUSSBALL "EM-Slogan "Erlebe Emotionen" - Wenn Vorfreude spürbar wird"

SKI ALPIN "AUSTRALIAN OPEN" "Gonzalez entzaubert Nadal"

SKI NORDISCH

EISHOCKEY

SKI CHALLENGE

SKI ALPIN

SKI NORDISCH

EISHOCKEY

ORF-SKI CHALLENGE

BUNDESLIGA & CUP

ERSTE LIGA

EUROPAISCHE LIGEN

CHAMPIONS LEAGUE

UEFA-CUP

EM-QUALIFIKATION

BALLSPORT

US-SPORT

US-SPORT

DE 15:26 05.02.2016

<https://web.archive.org/web/20070124175437/http://sport.orf.at/070124-6451/index.html>

<http://sport.orf.at/ticker/editorial.html>

457 captures 13 Aug 02 - 18 Jan 13

APR JUN AUG 2006 2007 2008

sport ORF.at 10.02.2016

FERNSEHEN RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV NEWS

FUSSBALL "Fast schon kitschig": Sensationsfahrt zum Jubiläum

FUSSBALL Real weint Beckham nach

FUSSBALL Auch Lyon will Miroslav Klose

GOLF Talentprobe von Wiesberger

TENNIS Federer und der Fluch von Paris

BUNDESLIGA Austria holt neuen Abwehrchef

DOPING Anti-Doping-Erklärung durch ÖSV-Arzte

EDITORIAL

FORMEL 1 Kubica-Unfall war stärkster Aufprall der F1-Geschichte

FUSSBALL Sturm holt Schickgruber, Sonnleitner und Kobras

FUSSBALL Altach verzichtet auf Verpflichtung von El Idrissi

FUSSBALL Guadeloupe fordert Mexiko im Gold-Cup-Halbfinale

FUSSBALL Niederlande nach "Elferfestival" im U21-EM-Finale

FUSSBALL Osim: Japans Asiencup-Vorbereitung ein "Scherz"

FUSSBALL Schuster bezeichnet Beckham-Wechsel nach L. A. als Fehler

FUSSBALL Umfrage: Leichter Abwärtstrend bei EM-Euphorie

FUSSBALL Rekordversuch im Gaberlin im Wiener Prater

FUSSBALL Copa Libertadores: Sechster Titel für Boca Juniors

LEICHTATHLETIK Jara gegen Mateschitz: Urteil im Oktober

LEICHTATHLETIK Prozessaufakt gegen Moggi senior und junior in Rom

LEICHTATHLETIK Inter verteidigt sich gegen Vorwurf der Bilanzfälschung

LEICHTATHLETIK Schwimmerin Hanson erlitt Stromschlag im Pool

LEICHTATHLETIK Sebrie stellt Zehnkampf-Jahresweltbestleistung auf

LEICHTATHLETIK Gay kündigt 100-m-Weltrekord bei US-Trials an

GOLF Brier startet in München mit 71er-Runde

BEACH-VOLLEYBALL Starke Vorstellung der Österreicher in Paris

TISCHTENNIS OTTV-Spitzenspieler bei Japan Open

MOTORRAD

Übersicht: Alle ORF-Angebote auf einen Blick

ORF

Die Ergebnisberichterstattung über internationale Ligen (zu diesem Zeitpunkt die jeweils ersten Ligen aus Deutschland, England, Italien, Spanien und Frankreich) stellte sich beispielhaft dar wie folgt:

Date Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Spitzfußball in Europa

https://web.archive.org/web/20070410003827/http://sport.orf.at/tabellen/060530-63/6/tabellen.htm

Suchen

Internet Archive Wayback Machine

Close Help ?

sport ORF.at 10.02.2016

FERNSEHEN RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV NEWS

Deutschland Spanien Italien England Frankreich

http://sport.orf.at/tabellen/060530-63/6/tabellen.htm Go

26 captures 27 Dec 06 - 18 Mar 10

NÖZ SPB 27 2007 2009

Primer Division

Stand vom 23. 17. Runde:

Dezember.

Samstag:

| | | |
|------------|-----------|-----|
| Saragossa | Valencia | 2:2 |
| Almeria | Getafe | 0:2 |
| FC Sevilla | Santander | 4:1 |

Sonntag:

| | | |
|-----------------|--------------------|-----|
| Atletico Madrid | Espanyol Barcelona | 1:2 |
| Valladolid | Huesca | 1:1 |
| Osasuna | Mallorca | 3:0 |
| Valladolid | Betis Sevilla | 0:0 |
| Levante | La Coruña | 0:1 |
| Barcelona | Real Madrid | 0:1 |
| Bilbao | Murcia | 1:1 |

Tabelle:

| | | | | | | |
|-----------------------|----|----|---|---|-------|----|
| 1. Real Madrid | 17 | 13 | 2 | 2 | 37:14 | 41 |
| 2. FC Barcelona | 17 | 10 | 4 | 3 | 32:13 | 34 |
| 3. Espanyol Barcelona | 17 | 9 | 6 | 5 | 26:13 | 33 |
| 4. Valencia CF | 17 | 10 | 2 | 5 | 24:24 | 32 |
| 5. Atletico Madrid | 17 | 7 | 4 | 4 | 31:19 | 31 |
| 6. Racing Santander | 17 | 7 | 5 | 5 | 17:19 | 26 |
| 7. Valencia CF | 17 | 8 | 2 | 7 | 22:28 | 26 |
| 8. FC Sevilla | 17 | 7 | 2 | 8 | 32:23 | 23 |
| 9. Real Saragossa | 17 | 5 | 6 | 6 | 27:28 | 21 |
| 10. Real Mallorca | 17 | 5 | 6 | 6 | 26:27 | 21 |
| 11. Getafe | 17 | 6 | 3 | 8 | 19:21 | 21 |
| 12. Osasuna Pamplona | 17 | 5 | 5 | 7 | 20:21 | 20 |
| 13. Recreativo Huelva | 17 | 5 | 5 | 7 | 13:20 | 20 |
| 14. Athletic Bilbao | 17 | 4 | 7 | 6 | 16:18 | 19 |
| 15. Almeria | 17 | 5 | 4 | 8 | 14:20 | 19 |
| 16. Real Murcia | 17 | 4 | 7 | 6 | 14:20 | 19 |

Übersicht: Alle ORF-Angebote auf einen Blick

Folgende historische Screenshots zeigen Beispiele für tagesaktuelle Berichte, die sich nicht auf das aktuelle Spielgeschehen der abgebildeten nationalen und internationalen Ligen beziehen:

Date Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

sport.ORF.at

https://web.archive.org/web/20070213130/http://sport.orf.at/

Internet Archive Wayback Machine

Close Help ?

266 captures 1 Okt 02 - 19 Aug 10

AUG FEB MRZ 2006 2007 2008

sport ORF.at 05.02.2016

FERNSEHEN RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV NEWS

FUSSBALL Real-Spieler fordern Beckham-Rückkehr

FUSSBALL Ohne Schwung und zu langsam: Enttäuschendes 1:1 gegen Malta

SKI-HM NUE DESIGN! SC:07 SKI CHALLENGE

SKISPRUNGEN RLLVE Stohl hoch motiviert nach Schweden

Spieler drohte Schiedsrichter mit Mord

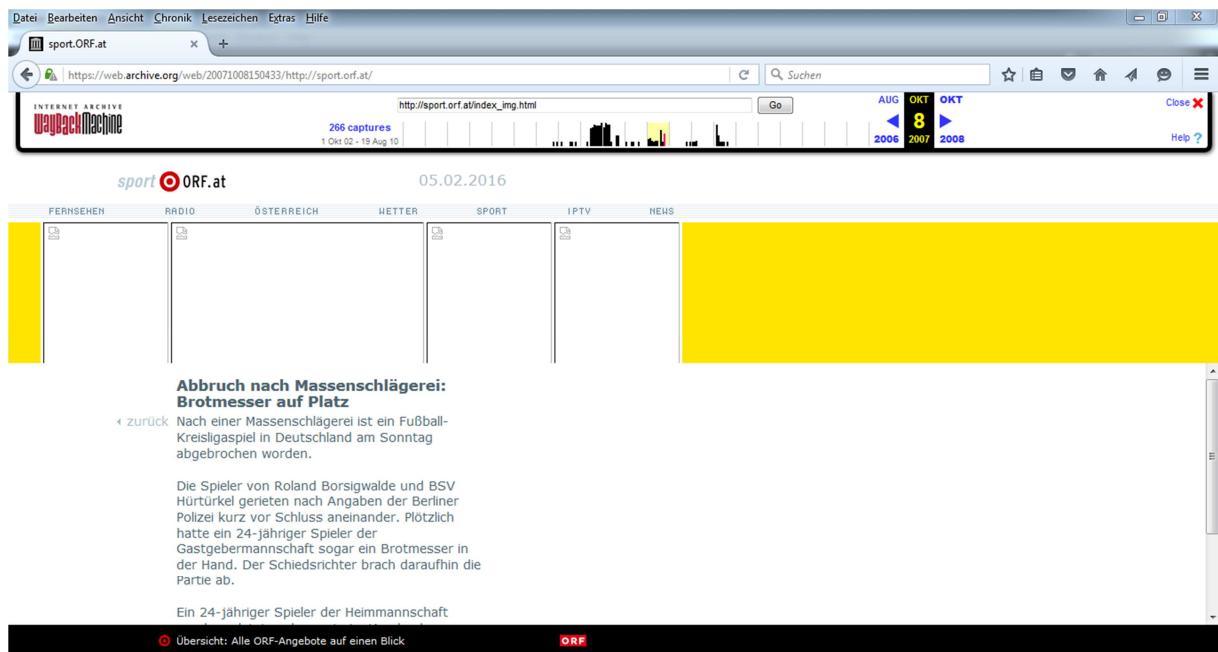
← ZURÜCK Profi-Fußballer Aleksandar Rankovic hat in den Niederlanden einen Schiedsrichter mit dem Tod bedroht und ist deswegen für fünf Spiele gesperrt worden.

Der aus Serbien stammende Kicker von ADO Den Haag hatte bei einem Spiel in der Ehrendivision dem Unparteiischen mit dem englisch gesprochenen Satz gedroht: "Wenn ich dich in der Stadt sehe, bringe ich dich um."

Anlass für die Entgleisung war ein Streit mit Schiedsrichter Kevin Blom über einen Elfmeter im

Übersicht: Alle ORF-Angebote auf einen Blick

DE 15:28 05.02.2016



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den im Beschwerdezeitraum im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Online-Angebote bereitgestellten Inhalten beruhen im Wesentlichen auf den in der Beschwerde zitierten Artikeln und den mit der Beschwerde vorgelegten (im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen konkret zitierten) Belegen. Insofern wurde vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten, dass die vorgelegten Screenshots die tatsächlich verbreiteten Inhalte abbilden, sondern im Wesentlichen nur Vorbringen zu deren rechtlicher Einordnung (zur Zulässigkeit des Angebots) erstattet.

Die Feststellungen zur Befüllung und redaktionellen Betreuung der „Social Wall“ beruhen auf den Angaben des Zeugen Bernhard Frank in der mündlichen Verhandlung. Die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung, wonach keine ständige redaktionelle Betreuung dieser Rubrik stattfand, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Frank, wonach der Aufwand dafür anfangs unterschätzt worden sei und „in Zukunft“ geplant sei, auf eine intensivere Betreuung dieser Funktion umzustellen, und auf dem Bestehen der (ebenfalls festgestellten) werblichen Inhalte, zu denen der Zeuge angegeben hat, dass die Redakteure angehalten seien, rein werbliche Postings zu löschen, wobei solche aber hin und wieder „hineinrutschen“ würden. Dass dies trotz entsprechenden Auftrags an die Redakteure regelmäßig passiert ist, zeigt unzweifelhaft das Fehlen einer durchgehenden redaktionellen Kontrolle.

Die Feststellungen zu den Angebotskonzepten des ORF, zu den Erwägungen der KommAustria bei der Nichtuntersagung und zum Schreiben der KommAustria an den ORF vom 11.06.2015 beruhen auf den der KommAustria vorgelegten und auf der Website des ORF veröffentlichten Angebotskonzepten sowie den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Inhalten von sport.ORF.at vor dem 31.01.2008 beruhen auf dem „*Protokoll über die bis zum Zeitpunkt des Art. 17-Schreibens (31. Jänner 2008) bestehenden sowie zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage neu geschaffenen bzw. geänderten Online-Angebote des ORF*“ aus dem Beihilfeverfahren zwischen Österreich und der Europäischen Kommission E 2/2008, das der KommAustria aufgrund eines Amtshilfeersuchens vom Bundeskanzleramt (als das Beihilfeverfahren

betreuende Stelle) übermittelt wurde, sowie auf Recherchen der KommAustria mit Hilfe der Website <https://web.archive.org>. Über dieses Tool können durch Eingabe der entsprechenden URL gespeicherte historische Versionen von Websites abgerufen werden, sodass in Form von Screenshots der unter https://web.archive.org/web/*/sport.orf.at abrufbaren Seiten die Inhalte von sport.ORF.at an unterschiedlichen Tagen in den Jahren 2006 und 2007 nachvollzogen (und zum Akt genommen) werden konnten.

Der aufgrund des genannten Protokolls festgestellte Umstand, dass auch bereits vor 2008 – wenn auch nur fallweise – audiovisuelle Inhalte „on demand“ auf sport.ORF.at angeboten wurden, ist auch mit der Aussage des Zeugen Bernhard Frank in der mündlichen Verhandlung in Einklang zu bringen, im Rahmen derer dieser – wenn auch ohne nähere zeitliche Eingrenzung – angegeben hat, es seien auch schon „vor Start der TVthek“ Videos auf sport.ORF.at eingebunden worden, dies sei aber technisch und organisatorisch höchst aufwändig gewesen.

Die Feststellungen, wonach im Rahmen der Apps („Sport-App“ und „Fußball-App“) dieselben Inhalte vorkommen wie im Online-Angebot sport.ORF.at und im Teilangebot sport.ORF.at/fussball, die Angebote also inhaltlich deckungsgleich sind, ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen, in dem inhaltliche Unterschiede (außer bezogen auf die ausgespielte Werbung, siehe dazu sogleich) gar nicht behauptet wurden. Dem entsprechen auch die Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung, die einerseits unter Bezugnahme auf die rechtliche Beschränkung, keine eigens für mobile Endgeräte gestalteten Angebote anbieten zu dürfen (Zeuge Manola), andererseits unter Darstellung der redaktionellen und technischen Abläufe (Zeugen Frank und Höck) dargelegt haben, dass insoweit keine Unterschiede bestehen, sondern dieselben Inhalte über unterschiedliche Verbreitungswege ausgespielt werden.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Ausstrahlung von Werbung konnte dem Beschwerdevorbringen, wonach sich diese zwischen Online-Angeboten und Apps unterschiedlich darstelle, weitgehend nicht gefolgt werden, sondern war im Wesentlichen den Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung zu folgen. So konnte insbesondere nicht festgestellt werden, dass die Werbeintensität im Rahmen der ausgestrahlten Videos über die Apps höher ist als im regulären Online-Angebot. Eine derartige Unterscheidung konnte einerseits im Rahmen der (nach Einbringung der Beschwerde erfolgten) Durchsicht der Angebote durch die KommAustria nicht verifiziert werden, noch ist dies mit den nachvollziehbaren Angaben der befragten Zeugen Frank und Seiringer, die insofern mit den maßgeblichen Abläufen und Funktionalitäten gut vertraut erschienen, in Einklang zu bringen. So hat insbesondere der Zeuge Seiringer angegeben, dass es keine Möglichkeit gebe, Werbemaßnahmen ausschließlich in der App zu buchen, da die gesamte Vermarktung basierend auf Sichtkontakte und „Cross-Device“ ablaufe. Insbesondere in Verbindung mit den Angaben des Zeugen Frank (und den dazu vom ORF auf Aufforderung durch die KommAustria vorgelegten Daten), wonach die meisten Zugriffe nach wie vor über „klassische Webbrowser“ erfolgen, erscheint es nachvollziehbar, dass auf Basis von Sichtkontakte bezahlte Werbung nicht verstärkt über die Apps ausgespielt wird.

Schließlich ist die dargestellte Form der Ausspielung von Werbung („run over network“ – „RON“), wonach der jeweilige Kunde Werbung nur im (hier Sport-)Netzwerk auf Basis von zu erreichenden Sichtkontakte buchen kann, aber keinen Einfluss auf den konkreten Artikel/die konkrete Sendung hat, zu dem die Werbung ausgespielt wird, der KommAustria aufgrund der Darstellung in anderen Verfahren bekannt (vgl. den Bescheid der KommAustria betreffend die Auftragsvorprüfung für das Online-Angebot TVthek.ORF.at vom 12.07.2013, KOA 11.261/13-015). Diese Art der Ausspielung von Werbung erklärt, dass dem Beschwerdeverfasser bei gleichzeitigem Abruf eines Artikels über das „stationäre“ Angebot und über die App unterschiedliche Werbespots (bzw. einmal Werbung und einmal keine

Werbung) angezeigt wurden, spricht aber für sich noch nicht für eine unterschiedliche Werbeintensität bzw. grundsätzlich unterschiedliche Vermarktung von stationärem Angebot und Apps.

Die Feststellung, wonach die „Pre-Roll-Spots“ im Rahmen der eingebetteten Videos auf sport.ORF.at, sport.ORF.at/fussball und in den Apps – anders als unter TVthek.ORF.at – keine Beschränkung dahingehend aufweisen, dass dem User bei einem Besuch der Website innerhalb eines Zeitraumes von zehn Minuten nur ein Spot ausgeliefert wird, beruht auf einer Beobachtung der KommAustria bei Durchsicht der Online-Angebote, die durch die Angaben des dazu befragten Zeugen Seiringer in der mündlichen Verhandlung, wonach die Plattformen insofern unterschiedlich programmiert seien (der Player auf der TVthek-Seite sei nach Ausstrahlung eines Spots einfach für zehn Minuten gesperrt, für sport.ORF.at treffe dies nicht zu), bestätigt wurde.

Die Feststellungen, wonach das im Beschwerdezeitraum bestehende Angebot unter sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball (und im Rahmen der inhaltlich deckungsgleichen Apps) bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor der KommAustria am 16.03.2016 in seinem Aufbau und in der Struktur seiner Inhalte weitgehend unverändert geblieben ist, ergibt sich aus dem Fehlen eines entsprechenden, auf den Sachverhalt bezogenen Vorbringens des ORF bis zu diesem Zeitpunkt sowie aus den Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung. So wurde der Sachverhalt im von der KommAustria festgestellten Umfang weitgehend nicht bestritten (zur zwischen den Verfahrensparteien umstrittenen Frage der unterschiedlichen Werbeintensität zwischen „stationärem Angebot“ und „Apps“, zu der dem Vorbringen des ORF zu folgen war, siehe bereits oben) und auch ausdrücklich angegeben, dass am Angebot sport.ORF.at/fussball und der dazugehörigen App zwischenzeitig allenfalls kleinere Veränderungen, etwa im Design, vorgenommen worden seien. Insbesondere ist zur Betreuung der Rubrik „Best of Social“ nochmals auf die Aussage des Zeugen Frank in der mündlichen Verhandlung zu verweisen, wonach „in Zukunft“ geplant sei, auf eine intensivere Betreuung dieser Funktion umzustellen, womit davon auszugehen ist, dass die dargestellte Intensität der redaktionellen Betreuung sowohl für den Beschwerdezeitraum als auch für den Zeitraum bis zu mündlichen Verhandlung anzunehmen ist. Für die Ausspielung von Video-Werbung ergibt sich aus der Beschreibung der technischen Abläufe durch den Zeugen Seiringer, der insofern keine Unterscheidung im Hinblick auf unterschiedliche Zeiträume vorgenommen hat, dass im Rahmen der hier gegenständlichen Angebote auch noch am 16.03.2016 keine Einschränkung dahingehend bestanden hat, dass Werbung (wie unter TVthek.ORF.at) nur einmal alle zehn Minuten ausgestrahlt wird.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 35 ORF-G iVm § 13 Abs. 3 Z 13 KOG obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

3. von Amts wegen

a. soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen;

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die wesentlichen, im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen werden im Folgenden zitiert. § 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Versorgungsauftrag“

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens

zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) – (4) ...

(4a) Der Österreichische Rundfunk kann nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sowie nach Abs. 8 gleichzeitig mit der Ausstrahlung ohne Speichermöglichkeit online bereitstellen. Er kann weiters diese Programme um bis zu 24 Stunden zeitversetzt ohne Speichermöglichkeit online bereitstellen. Der Beginn und das Ende der zeitgleichen und zeitversetzten Bereitstellung eines solchen Programms ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bereitstellung kann nur unverändert erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Ausstrahlungslücken, die aus rechtlichen Gründen erforderlich sind oder die durch Auslassung von kommerzieller Kommunikation entstehen. Derartige Ausstrahlungslücken können durch Wiederholung von Programmelementen, welche innerhalb der vergangenen

24 Stunden im selben Programm ausgestrahlt wurden, geschlossen werden. Ein Ersatz von Ausstrahlungslücken durch kommerzielle Kommunikation ist unzulässig.

(5) Zum Versorgungsauftrag zählt auch

1.

2. die Bereitstellung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehenden Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f.

(6) – (8) ...“

§§ 4e und 4f ORF-G lauten auszugsweise:

„Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

§ 4e. (1) Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:

1. Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;

2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2);

3. die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3) und

4. einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4).

(2) Die Überblicksberichterstattung (Abs. 1 Z 2) besteht aus Text und Bild und kann einzelne ergänzende Audio-, audiovisuelle und interaktive Elemente sowie Podcasts (Audio und Video) umfassen. Sie bezieht sich auf die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion auf internationaler, europäischer, und bundesweiter Ebene. Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, längstens jedoch sieben Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen. Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen, ist für die Dauer der Veröffentlichung der aktuellen Berichte zulässig. Die Berichterstattung darf nicht vertiefend und in ihrer Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein und kein Nachrichtenarchiv umfassen. Gesonderte Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene ist zulässig, jedoch auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken. Aktualisierungen von Tagesmeldungen im Tagesverlauf gelten nicht als neue Tagesmeldungen. Lokalberichterstattung ist nur im Rahmen der Bundes- und Länderberichterstattung zulässig und nur soweit lokale Ereignisse von bundesweitem oder im Falle der Länderberichterstattung von landesweitem Interesse sind. Eine umfassende lokale Berichterstattung ist unzulässig.

(3) Sendungsbegleitende Inhalte (Abs. 1 Z 3) sind:

1. Informationen über die Sendung selbst und die daran mitwirkenden Personen sowie damit im Zusammenhang stehender Sendungen, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), und

2. Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

Sendungsbegleitende Inhalte sind jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder FernsehSendung zu bezeichnen, welche sie begleiten. Sendungsbegleitende Angebote dürfen kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk oder FernsehSendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen; insbesondere darf kein von der Begleitung der konkreten Hörfunk- oder FernsehSendungen losgelöstes, vertiefendes Angebot in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Kultur und Wissenschaft (einschließlich Technologie), Sport, Mode- und Gesellschaftsberichterstattung bereitgestellt werden. Sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 dürfen nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung bzw. bei Sendereihen 30 Tage nach Ausstrahlung des letzten Teils der Sendereihe. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.

(4) ...

(5) Das Online-Angebot gemäß Abs. 1 bis 4 darf erst nach Erstellung eines Angebotskonzeptes (§ 5a) bereitgestellt werden und ist keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen. Sind durch die kommerzielle Verwertung der Angebote gemäß Abs. 1 die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

Bereitstellung weiterer Online-Angebote

§ 4f. (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzepts (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

(2) Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

1. – 27. ...

28. eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote.“

§ 5a und § 6 ORF-G lauten auszugsweise:

„Angebotskonzept“

§ 5a. (1) ...

(2) Angebotskonzepte sind nach ihrer erstmaligen Erstellung sowie nach jeder nicht bloß geringfügigen Änderung der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung die Verbesserung des Angebotskonzeptes aufzutragen, wenn das Angebotskonzept unvollständig ist. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung des vollständigen Angebotskonzeptes die Durchführung des Angebotskonzeptes zu untersagen, wenn die Veranstaltung oder Bereitstellung des betreffenden Programms oder Angebots gegen die Vorgaben dieses Gesetzes verstößen würde oder eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 bis 6b durchzuführen wäre. Hat die Regulierungsbehörde innerhalb der genannten Frist die Durchführung des Angebotskonzeptes nicht untersagt, hat der Österreichische Rundfunk das Angebotskonzept auf seiner Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer seiner Gültigkeit ständig zugänglich zu machen. Das Programm oder Angebot darf beginnend mit der Veröffentlichung des Angebotskonzeptes veranstaltet oder bereitgestellt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Angebotskonzepte, die im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellt werden (§ 6a Abs. 1). Er findet auf im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellte und

genehmigte Angebotskonzepte nur bei neuerlichen, nicht bloß geringfügigen Änderungen Anwendung, sofern nicht wiederum eine Angebotsvorprüfung durchzuführen ist.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat sich bei der konkreten Ausgestaltung seiner Programme und Angebote vom jeweiligen Angebotskonzept leiten zu lassen und die dadurch gezogenen Grenzen einzuhalten.

Auftragsvorprüfung

Anwendungsbereich

§ 6. (1) Eine Auftragsvorprüfung ist in den in diesem Gesetz festgeschriebenen Fällen sowie dann durchzuführen, wenn der Österreichische Rundfunk ein neues Angebot im Sinne des Abs. 2 anzubieten beabsichtigt.

(2) Als neue Angebote gelten

1. Programme oder Angebote gemäß § 3, die erstmals veranstaltet oder bereitgestellt werden und sich wesentlich von den vom Österreichischen Rundfunk aufgrund der §§ 3 bis 5 bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvorprüfung erbrachten Programmen oder Angeboten unterscheiden, oder

2. bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3, die so geändert werden, dass sich das geänderte Programm oder Angebot voraussichtlich wesentlich vom bestehenden Programm oder Angebot unterscheiden wird.

(3) Eine wesentliche Unterscheidung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere vor:

1. wenn sich die Angebote durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von den bestehenden Programmen oder Angeboten gemäß § 3 unterscheiden, oder

2. wenn die Angebote eine wesentlich andere Zielgruppe ansprechen als bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3.

Ein Indiz für eine wesentliche Unterscheidung liegt vor, wenn der aus der Neuschaffung oder der Änderung entstehende finanzielle Aufwand mehr als 2 vH der Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags beträgt.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 3 vorliegt, sind insbesondere das Angebotskonzept (§ 5a), soweit ein solches besteht, die Programmpläne und die Jahressende- und Jahresangebotsschemen (§ 21 Abs. 1 Z 3 und § 21 Abs. 2 Z 2).

(5) Unbeschadet § 4g darf ein neues Angebot vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b nicht erbracht werden.“

§ 50 ORF-G lautet auszugsweise:

„Übergangsbestimmungen“

§ 50. (1) ...

(2) Für Online-Angebote gemäß § 4e, die vom Österreichischen Rundfunk bereits am 31. Jänner 2008 bereitgestellt wurden oder vom Österreichischen Rundfunk zwischen dem 31. Jänner 2008 und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2010 neu geschaffen oder geändert wurden, hat der Österreichische Rundfunk der Regulierungsbehörde Angebotskonzepte (§ 5a) erstmals bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2010 zu übermitteln. In diesem Zeitraum darf der Österreichische Rundfunk diese Online-Angebote weiter bereitstellen. Derartige Angebote sind keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen.

(3) Für Online-Angebote gemäß § 4f geltenden folgende Übergangsbestimmungen:

1. Für Online-Angebote gemäß § 4f, die vom Österreichischen Rundfunk bereits am 31. Jänner 2008 bereitgestellt wurden, hat der Österreichische Rundfunk der Regulierungsbehörde Angebotskonzepte (§ 5a) erstmals bis spätestens sechs Monate nach

dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2010 zu übermitteln. In diesem Zeitraum darf der Österreichische Rundfunk diese Online-Angebote weiter bereitstellen. Derartige Angebote sind keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen. Abweichend von den vorstehenden Sätzen sind die Angebote Futurezone.ORF.at und oe3.orf.at/instyle mit 1. Oktober 2010 einzustellen.

2. Für Online-Angebote gemäß § 4f, die vom Österreichischen Rundfunk zwischen dem 31. Jänner 2008 und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2010 neu geschaffen oder geändert wurden, hat der Österreichische Rundfunk der Regulierungsbehörde Angebotskonzepte (§ 5a) erstmals bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2010 zu übermitteln. Sind die Voraussetzungen des § 6 im Vergleich zu den am 31. Jänner 2008 bestehenden Online-Angeboten gemäß § 4f erfüllt, ist innerhalb der im ersten Satz genannten Frist auch eine Auftragsvorprüfung durchzuführen. Online-Angebote gemäß Abs. 3 Z 2 dürfen bis zum Ablauf der in § 5a Abs. 2 genannten Frist oder gegebenenfalls bis zum Abschluss der Auftragsvorprüfung ohne kommerzielle Kommunikation bereitgestellt werden.

(4) – (7) ...“

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G und bringt dazu im Wesentlichen vor, sie betreibe das Onlinesportportal Laola1.at und biete den Nutzern damit Inhalte, die in ihrem Gehalt zum Großteil dem Angebot des ORF entsprechen würden. Das Sportportalangebot der Beschwerdeführerin sei ausschließlich werbefinanziert, das Informationsangebot zum Thema Fußball nehme einen sehr großen Teil des gesamten Angebots ein. Es umfasse umfangreiche Wort-, Bild- und Video-Informationen zu allen großen und relevanten Fußballbewerben, wobei es sich zum Teil um Echtzeitinformationen (Spielstände, News) und zum Teil um statistische Informationen (Tabellen, Statistiken etc.) handle, angeboten werde auch eine Vielfalt von Videos, Diashows sowie sonstige Informationen rund um das Thema Fußball. Darüber hinaus biete das Portal die Möglichkeit zum Download eines spezifischen Mobilfunkangebots in Form einer App (Android und iOS). Auch das Online-Angebot des Beschwerdegegners decke in Wort, Bild und Video Informationen zu Fußballbewerben auf nationaler und internationaler Ebene in Form von Echtzeitinformationen und statistischen Informationen ab und biete den Nutzern die Möglichkeit zum Download von eigenen Mobilfunkangeboten/Apps für Android und iOS. Der Beschwerdegegner finanziere sein Online-Sport-/Fußball-Angebot überwiegend mit Programmentgelt, nutze es aber auch für kommerzielle Kommunikation (Bannerwerbung, Pre-Rolls etc.). Aufgrund der weitgehenden inhaltlichen Überlappung der Online- und App-Angebote von Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner, besonders im Fußballbereich, sowie aufgrund des Umstandes, dass beide Unternehmen die gleichen bzw. gleichartige Werbekunden adressieren würden, bestehe kein Zweifel daran, dass sie in Bezug auf das gegenständliche Online-/App-Angebot in einem aktuellen Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen würden.

Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G reicht die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden berührten rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des oder der beschwerdeführenden Unternehmen aus (vgl. z.B. den Bescheid des Bundeskommunikationssenats [BKS] vom 29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007, zum wortidenten § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010). Im Unterschied zur Beschwerdemöglichkeit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kann gemäß lit. c Beschwerde auch bei bloß mittelbarer Schädigung oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, erhoben werden (vgl. BKS 12.12.2004,

Weitere Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des ORF-G wirtschaftliche Interessen eines gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden, ist das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem ORF. Ein solches Wettbewerbsverhältnis ist dann anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum ORF oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (vgl. etwa BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 327).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin mit dem ORF in einem Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G befindet, und zwar sowohl um Marktanteile am Online-Markt, als auch – damit korrelierend – um Werbeaufträge betreffend die Vermarktung des Webauftritts. Im Sinn der zitierten Rechtsprechung ist daher nicht auszuschließen, dass durch die behaupteten Rechtsverletzungen bzw. den inkriminierten Sachverhalt eine (zumindest) mittelbare Schädigung der Beschwerdeführerin und somit ein Eingriff in deren wirtschaftliche Interessen im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G gegeben sein kann, zumal davon auszugehen ist, dass das – behauptete – rechtswidrige Anbieten von Online-Angeboten durch den ORF dazu führen könnte, dass sowohl Nutzer als auch Werbetreibende vom Online-Angebot der Beschwerdeführerin zu den beschwerdebezogenen Angeboten des ORF wechseln, was wiederum zu sinkenden Werbeeinnahmen der Beschwerdeführerin führen kann. Die Beschwerdelegitimation liegt daher im gegenständlichen Fall vor. Im Übrigen hat der ORF die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G auch nicht in Abrede gestellt.

4.3.2. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-Gesetzes einzubringen. Die gegenständliche Beschwerde wurde am 12.11.2015 eingebracht bzw. langte an diesem Tag per E-Mail bei der KommAustria ein.

Die Beschwerde behauptet die Rechtswidrigkeit des Online-Angebots sport.ORF.at, des Teilangebots sport.ORF.at/fussball sowie der dazu angebotenen Apps, wobei das Online-Angebot sport.ORF.at bereits vor dem 31.01.2008 bestanden hat, die dazugehörige Sport-App vom Beschwerdegegner am 08.09.2014 erstmals bereitgestellt wurde und das Teilangebot sport.ORF.at/fussball sowie die dazugehörige Fußball-App am 14.09.2015 erstmals angeboten wurden. Sämtliche in Beschwerde gezogene Angebote wurden bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (und werden bis dato) durchgehend bereitgestellt.

Der VwGH hat zur Beschwerdefrist bzw. zum maßgeblichen Beschwerdezeitraum bei Beschwerden gegen vergleichbare Online-Angebote des ORF in seinem Erkenntnis vom 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, ausgeführt, dass die Beurteilung, ob ein Angebot zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum über die Grenzen eines bestehenden Angebotskonzepts hinausgeht oder im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 1 ORF-G erstmals veranstaltet wird, eine Auseinandersetzung mit den tatsächlich angebotenen Inhalten erfordert, die sich mit der Zeit ändern können und die auf ihre Deckung in einem bestehenden Angebotskonzept oder in einem Programm oder Angebot gemäß § 3 ORF-G zu untersuchen sind. Auch die Frage, ob ein Angebot eigens für mobile Endgeräte gestaltet ist (§ 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G) oder ein bestehendes Angebot mit den erforderlichen

technischen Anpassungen auch für mobile Endgeräte nutzbar gemacht wurde, kann nur im Hinblick auf die im Rahmen des „normalen“ wie auch des für mobile Endgeräte gestalteten Online-Angebots im jeweiligen Zeitraum tatsächlich bereitgestellten Inhalte beantwortet werden. Dauert die behauptete Rechtsverletzung während eines bestimmten Zeitraumes an, ist festzustellen, ob durch den (zu beschreibenden) Sachverhalt eine näher zu bezeichnende Bestimmung des ORF-G in diesem Zeitraum (nicht aber: täglich neu im Sinne von „wiederholt“) verletzt wurde, wobei jedoch keine Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg notwendig ist, um feststellen zu können, ob eine Verletzung des ORF-G vorliegt. Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen können die verfahrensgegenständlichen Angebote durch konkrete Inhalte und Präsentationsformen beschrieben werden, die zu bestimmten Zeitpunkten (jedenfalls an bestimmten Tagen) bestehen. Damit können in einem derartigen Fall aber nur solche Sachverhalte in Beschwerde gezogen werden, die innerhalb der in § 36 Abs. 3 ORF-G festgelegten Beschwerdefrist liegen, die Feststellungen von Verletzungen des ORF-G für vergangene Zeiträume, die außerhalb dieser Beschwerdefrist liegen, kommt ebenso wenig in Betracht wie eine aufgrund einer Beschwerde erfolgende Beurteilung von Zeiträumen nach Beschwerdeerhebung (vgl. Rn 27 ff des zitierten Erkenntnisses).

Die vorliegende Beschwerde bezieht sich nicht auf einen bestimmten Zeitraum, sondern richtet sich gegen die inkriminierten Angebote seit dem Beginn von deren Bereitstellung („Sport-App“ seit 08.09.2014, sport.ORF.at/fussball und „Fußball-App“ seit 14.09.2015) bzw. seit einem unbestimmten Zeitpunkt, an dem das Angebot den Beschwerdebehauptungen zufolge einen unzulässigen Umfang bzw. eine unzulässige Tiefe erreicht habe (für sport.ORF.at).

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde im Wesentlichen dagegen, dass einerseits bestimmte Angebote, nämlich die „Sport-App“ und die „Fußball-App“, eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote darstellen und somit entgegen dem konkreten Verbotstatbestand nach § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G angeboten würden, und andererseits die Online-Angebote sport.ORF.at (samt „Sport-App“) und sport.ORF.at/fussball (samt „Fußball-App“) aufgrund des Umfanges und der Detailtiefe der angebotenen Inhalte gegen § 4e Abs. 1 ORF-G verstößen würden und nicht vom zugrunde liegenden Angebotskonzept gemäß § 5a ORF-G gedeckt seien.

Sie ist somit insoweit rechtzeitig, als darin die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G im Zeitraum von sechs Wochen vor Beschwerdeerhebung, also von 01.10.2015 bis 12.11.2015, behauptet wird.

Dem entspricht auch die inhaltliche Vorgehensweise der Beschwerde, wonach sämtliches Vorbringen zum Sachverhalt (also zu jenen Inhalten der Online-Angebote des ORF, aus denen die Beschwerdeführerin Verletzungen des ORF-G ableitet) sich auf innerhalb dieser Frist bereitgestellte Inhalte bezieht. Soweit die Beschwerde darüber hinaus vorbringt, aufgrund der Rechtsauffassung des BVwG im Verfahren betreffend die Wahl-App und die Skiweltcup-App des ORF würden die hier behaupteten Rechtsverletzungen durch die Online- bzw. App-Angebote mit dem ersten Tag der Bereitstellung der jeweiligen Angebote beginnen und bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung andauern, reicht es auf die dargestellte Entscheidung des VwGH zu verweisen, in der dieser die Rechtsansicht des BVwG, wonach bei Beschwerden, die auf eine Verletzung des ORF-G durch Online-Angebote gerichtet sind, mit einer spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhaltes eingebrachten Beschwerde das Angebot während seiner ganzen Bereitstellungsdauer bzw. bis zur Entscheidung durch die Regulierungsbehörde zulässigerweise in Beschwerde gezogen werden könne, ausdrücklich nicht geteilt und dessen Erkenntnis insofern als rechtswidrig aufgehoben hat.

Die Beschwerde war somit insoweit als verspätet zurückzuweisen, als darin Verletzungen des ORF-G durch die inkriminierten Angebote vor der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, also vor dem 01.10.2015, behauptet werden (Spruchpunkt 1., zur amtswegen Feststellung von Rechtsverletzungen in nach Beschwerdeerhebung liegenden Zeiträumen vgl. unten, Punkt 4.5.).

4.4. Behauptete Verletzungen des ORF-G

4.4.1. Angebotskonzept für sport.ORF.at als Prüfmaßstab für die in Beschwerde gezogenen Online-Angebote

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G zählt zum Versorgungsauftrag auch die Bereitstellung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehenden Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G.

Als Ergebnis des Beihilfeverfahrens (vgl. K (2009) 8113 endgültig vom 28.10.2009, staatliche Beihilfe E 2/2008) wurde dem ORF ein präzise und taxativ definierter Auftrag für Online-Angebote auferlegt. Gemäß § 4e Abs. 1 ORF-G hat der ORF zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4 ORF-G) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat:

Von Z 1 sind sämtliche Informationen über den ORF selbst (Unternehmensinformation beispielsweise über Struktur, Organe, Reichweiten, Empfangsmöglichkeiten, Presseinformation und Kundendienst) und seine laufenden Programme und Angebote umfasst. Die Z 2 iVm Abs. 2 legt die Grenzen für die sogenannte Überblicksberichterstattung im Internet fest. Diese Form der Berichterstattung soll dazu dienen, die fortlaufende Berichterstattung in Hörfunk und Fernsehen unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Internet laufend aktuell zu halten und damit den öffentlich-rechtlichen Informationsauftrag samt seiner Qualitätskriterien (wie Objektivität und Unabhängigkeit, vgl. § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G) auch im Internet abzubilden. Der Terminus „Überblicksberichterstattung“ schließt eine vertiefte Berichterstattung inklusive Kommentaren, Analysen und weiterführenden Reportagen aus. Die Z 3 iVm Abs. 3 definiert, welche Online-Inhalte als sendungsbegleitende Inhalte zulässig sind, wobei darunter entweder Informationen über die Sendung selbst oder damit im Zusammenhang stehender Sendungen, einschließlich von Informationen über die in den Sendungen vorkommenden Personen, oder aber die unterstützende Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte zu verstehen sind. Es darf sich dabei grundsätzlich nur um für die jeweilige Sendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen handeln; Voraussetzung ist ferner, dass das Angebot insgesamt die Sendung bzw. Sendereihe thematisch und inhaltlich unterstützend vertieft und begleitet. Die Bestimmung gemäß Z 4 iVm Abs. 4 legt schließlich fest, welche Inhalte der vom ORF zu erbringende Abrufdienst umfassen kann. Damit soll ermöglicht werden, die eigene Audio- und audiovisuelle Produktion des ORF möglichst weitgehend online zugänglich zu machen, bei gleichzeitiger Wahrung legitimer wettbewerbspolitischer Überlegungen im Lichte des europäischen Beihilfenrechts (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24.GP).

Diese Online-Angebote dürfen gemäß § 4e Abs. 5 ORF-G erst nach Erstellung eines Angebotskonzepts (§ 5a ORF-G) bereitgestellt werden und sind keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen.

Der besondere Online-Auftrag soll sicherstellen, dass der ORF seine wesentliche Informationsfunktion auch im Internet jederzeit aktuell wahrnehmen und seine Radio- und Fernsehsendungen im Internet begleiten kann, sowie über einen angemessenen Spielraum verfügt, von ihm ausgestrahlte Sendungen zum Abruf im Internet bereit zu stellen. § 4e

Abs. 1 ORF-G definiert somit jenes Angebot, welches vom ORF im Internet zu erbringen ist, wobei das exakte Ausmaß des Angebots vom ORF entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und der von ihm zu bestimmenden redaktionellen Schwerpunkte zu definieren und in einer Angebotsbeschreibung (Abs. 5) zu konkretisieren ist (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24.GP).

Entsprechend den Ergebnissen des Beihilfeverfahrens wurde dem ORF mit § 4f Abs. 1 ORF-G überdies ein Auftrag für die Bereitstellung weiterer öffentlich-rechtlicher Online-Angebote erteilt, die allerdings nur nach Vorlage eines Angebotskonzepts (§ 5a ORF-G) bereitgestellt werden dürfen und, soweit die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind, gegebenenfalls auch einer Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b ORF-G) zu unterziehen sind. Angebote sind gemäß § 4f ORF-G bereitzustellen, soweit sie im Unternehmensgegenstand des ORF (§ 2 ORF-G) liegen und die technische Entwicklung und wirtschaftliche Tragbarkeit es erlauben; zentrale Voraussetzung ist ferner, dass diese Angebote einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4 ORF-G) leisten. Die nähere Determinierung und Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für diese Angebote erfolgt – wie schon erwähnt wurde – durch das Angebotskonzept sowie gegebenenfalls durch eine Auftragsvorprüfung. Durch eine Auftragsvorprüfung wird ferner sichergestellt, dass nur jene Angebote erbracht werden, deren öffentlich-rechtlicher Mehrwert allfällige negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation überwiegt (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24.GP).

Für das gegenständliche Verfahren ist – abgesehen von den soeben dargestellten gesetzlichen Rahmenbedingungen für das öffentlich-rechtliche Online-Angebot des ORF – zu berücksichtigen, dass das Online-Angebot „sport.ORF.at“ Bestandteil des Protokolls zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich über die bis zum 31.01.2008 (dem Zeitpunkt des Art 17-Schreibens im Beihilfeverfahren) bestehenden sowie die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (BGBl. I Nr. 50/2010) neu geschaffenen bzw. geänderten Online-Angebote des ORF ist (sog. „Beihilfekompromiss“ im Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission über die Finanzierung des ORF). Es gehört somit jener Kategorie von Online-Angeboten an, die – in der im Protokoll beschriebenen Form – prinzipiell auch nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage am 01.10.2010 ohne Vorabprüfung gemäß den §§ 6 ff ORF-G bereitgestellt werden durften (vgl. K (2009) 8113 endgültig vom 28.10.2009 – staatliche Beihilfe E 2/2008, Rz 191f und Rz 260ff).

Die Übergangsbestimmungen gemäß § 50 Abs. 2 und Abs. 3 ORF-G der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 setzen dieses Ergebnis um, sodass Online-Angebote gemäß §§ 4e und 4f ORF-G, die vom ORF bereits am 31.01.2008 bereitgestellt wurden oder zwischen dem 31.01.2008 und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 am 01.10.2010 neu geschaffen oder geändert wurden, grundsätzlich keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen waren. Der ORF wurde jedoch gesetzlich verpflichtet, der KommAustria detaillierte Angebotskonzepte gemäß § 5a ORF-G für die unter die Übergangsbestimmungen fallenden Angebote erstmals bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage zu übermitteln. Bis dahin durfte der ORF diese Online-Angebote weiter bereitstellen.

Die Übergangsregelungen dienten somit dazu, die bereits bestehenden, vom Beihilfekompromiss erfassten Online-Angebote des ORF daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich bereits am 31.01.2008 bereitgestellt wurden, ob sie ferner den Anforderungen gemäß § 4e und § 4f ORF-G entsprochen oder aber den hierdurch gezogenen gesetzlichen Rahmen überschritten und allenfalls gegen zwingende Bestimmungen des ORF-Gesetzes verstoßen haben. Die Prüfung diente zudem der Feststellung, ob ein betroffenes Angebot bei Überschreitung des gesetzlichen Rahmens gemäß §§ 4e und 4f ORF-G und bei Erfüllung

der Voraussetzungen nach § 6 ORF-G allenfalls doch einer Auftragsvorprüfung zu unterziehen war. In einem solchen Fall hätte die KommAustria die Bereitstellung eines im Vergleich zum eingangs erwähnten Protokoll „wesentlich geänderten“ Angebots binnen acht Wochen nach vollständiger Übermittlung des Angebotskonzepts untersagen und ein Auftragsvorprüfungsverfahren einleiten müssen. Sofern die Angebote hingegen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben, sahen die Regelungen eine Verschweigung bzw. eine Nichtuntersagung derselben durch die KommAustria vor. Der ORF hatte nach Ablauf der acht Wochen das Angebotskonzept auf seiner Website zu veröffentlichen und konnte das Angebot in der nicht untersagten Form bereitstellen.

Wie im festgestellten Sachverhalt festgehalten (vgl. oben 2.2.1), legte der ORF der KommAustria binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage, somit am 31.03.2011, u.a. ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „sport.ORF.at“ vor. Im Zuge der erstmaligen Prüfung kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass das Online-Angebot „sport.ORF.at“ im Wesentlichen den Kriterien gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ORF-G (tagesaktuelle Überblicksberichterstattung) entsprach.

Hinsichtlich der im Angebotskonzept getroffenen Ausführungen zur technischen Nutzbarkeit des Online-Angebots gemäß § 5a Abs. 1 Z 4 ORF-G wurde zudem dargelegt und geprüft, dass die nutzerfreundliche Darstellung (etwa Anpassungen durch Reduktion der Bilder für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme) des Angebots auf unterschiedlichen Endgeräten, ohne gleichzeitiges Anbieten unterschiedlicher, plattform-exklusiver Inhalte (kein inhaltliches Mehrangebot), im Sinne der Technologienutralität ebenfalls mit den gesetzlichen Anforderungen gemäß den §§ 4e und 4f ORF-G grundsätzlich in Einklang stünde und darin vor allem auch keine Absicht des ORF erblickt werden könne, eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote gemäß § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G bereitstellen zu wollen.

Die KommAustria ging somit davon aus, dass die Voraussetzungen für ein Auftragsvorprüfungsverfahren hinsichtlich der gegenständlichen Online-Angebote zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Angebotskonzepte nicht vorlagen und verschwieg sich (Nichtuntersagung).

Eine nähere Auseinandersetzung mit der mit Schreiben des ORF vom 11.08.2014 vorgenommenen Änderung des Angebotskonzepts, die von der KommAustria ebenfalls nicht untersagt wurde, kann insofern unterbleiben, als diese Änderung lediglich für die Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde nicht relevante Inhalte (nämlich die geplante Bereitstellung einer Unterseite für den Skiweltcup auf sport.ORF.at) umfasst hat.

Mit Schreiben vom 08.05.2015, bei der KommAustria am 11.05.2015 eingelangt, übermittelte der ORF eine Änderung des Angebotskonzepts zu sport.ORF.at gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G, die im Wesentlichen die Einrichtung einer eigenen Unterseite für den Bereich Fußball auf sport.ORF.at betraf. Zu den Inhalten dieser Unterseite wurde darin insbesondere angeführt, dass darin einerseits Inhalte der Überblicksberichterstattung und andererseits Inhalte der Sendungsbegleitung (Sendungsinformation und Einbindung von ORF-TV-Sendungen aus der TVthek sowie Sendungsunterstützung) enthalten sein sollen. Insgesamt stehe der Charakter der Begleitung von Live- und zeitversetzten Übertragungen im Vordergrund.

Auch insofern ging die KommAustria mit Nichtuntersagung vor und ging dabei davon aus, dass zwar insbesondere die angedachte Bereitstellung von Spieleinsätzen und Karrieredaten sowie eines Livetickers im Rahmen der Überblicksberichterstattung bzw. Sendungsbegleitung problematisch erscheine, mangels konkreter Darstellung der geplanten Tiefe (und ausgehend von der ausdrücklichen Aussage, wonach sich das Angebot deutlich von den Sport-Online-Angeboten von Tages-, Wochen- und Monatszeitschriften

unterscheiden werde), aber keine Möglichkeit zur Untersagung der geplanten Änderung bestehe. Es werde anlassbezogen im Einzelfall zu klären sein, ob das jeweils bereitgestellte Angebot – insbesondere im Hinblick auf die geplante Überblicksberichterstattung und Sendungsbegleitung – dem geänderten Angebotskonzept bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Den Maßstab für die folgende rechtliche Beurteilung der Online-Angebote sport.ORF.at, sport.ORF.at/fussball, Sport-App und Fußball-App bildet somit das Angebotskonzept vom 31.01.2011 samt den mit Schreiben vom 11.08.2014 und vom 08.05.2015 vorgenommenen Änderungen.

4.4.2. Behauptete Gesetzesverletzungen durch das Online-Angebot sport.ORF.at

Hinsichtlich des Angebots sport.ORF.at bringt die Beschwerde im Wesentlichen vor, die dort angebotenen Inhalte zum Thema Fußball seien zu umfangreich und würden insofern nicht mehr bloße „Überblicksberichterstattung“ im Sinn des § 4e Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 ORF-G darstellen.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Umfangs des Online-Angebots sport.ORF.at ist vor allem die Übergangsbestimmung gemäß § 50 Abs. 2 ORF-G sowie die Frage, ob (bzw. inwiefern) das Angebot gegenüber dem am 31.01.2008 bestehenden Angebot geändert bzw. erweitert wurde, relevant.

Ausgehend von den festgestellten Inhalten an beispielhaft gewählten Tagen in den Jahren 2006 und 2007 kann eine maßgebliche Änderung des Angebots nicht erkannt werden.

Allein der behauptete Umstand, dass über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Anzahl der im Rahmen von sport.ORF.at erschienenen Artikel ausgeweitet wurde, kann in diesem Zusammenhang für sich allein noch keine Rechtsverletzung begründen. Vielmehr ist konkret darauf abzustellen, ob die im Beschwerdezeitraum erschienenen Inhalte den durch § 4e ORF-G (Sendungsbegleitung bzw. Überblicksberichterstattung) sowie die Übergangsbestimmung gemäß § 50 Abs. 2 ORF-G gezogenen Rahmen einhalten, wurde vom Gesetzgeber für sport.ORF.at doch gerade keine Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Meldungen – wie in § 4e Abs. 2 ORF-G für die Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene (80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche) – gewählt. Das Fehlen einer vergleichbaren Bestimmung, die eine Einschränkung gegenüber der zum Zeitpunkt des Beihilfeverfahrens zulässigen Intensität der Berichterstattung bedeutet hätte, für sport.ORF.at kann daher im Ergebnis dahingehend verstanden werden, dass die vor dem 31.01.2008 gegebene Berichterstattung zur Auslegung herangezogen werden kann, was im Bereich der Sportberichterstattung unter „Überblicksberichterstattung“ zu verstehen ist. In diese Richtung deutet auch der Umstand, dass der Gesetzgeber in § 50 Abs. 3 Z 1 ORF-G bei bestimmten Angeboten ausdrücklich eine Einstellung angeordnet hat.

Im Rahmen eines Vergleichs des aktuellen, auf den Fußballsport bezogenen Inhalts von sport.ORF.at mit jenem vor dem 31.01.2008 fällt zunächst auf, dass der Ergebnis- und Tabellenteil weitgehend ident geblieben ist. Die Auswechselung der Angaben (Ergebnisse und Tabelle) zur französischen Liga gegen jene zur Schweizer Liga ändert nichts an Umfang und Detailtiefe des Angebots und ist insofern – als redaktionelle Entscheidung hinsichtlich der Prioritätensetzung in der Berichterstattung über internationale Ligen – jedenfalls zulässig.

Im Hinblick auf die veröffentlichten Artikel fällt auf, dass auch schon vor 2008 ähnliche Artikel erschienen sind wie diejenigen, die von der Beschwerdeführerin als irrelevant für allgemein sportinteressierte Nutzer (denen die Beschwerde die spezifisch fußballinteressierten Nutzer gegenüber stellt) angesehen werden, also Berichte, die über den Kernbereich von

Spielberichten über österreichische und internationale Spiele, Berichten über Transfers, Trainerwechsel etc. hinausgehen.

So finden sich in den festgestellten Inhalten von sport.ORF.at in den Jahren 2006 und 2007 etwa Berichte unter den Titeln „Jürgen Kohler doch nicht Teamchef der Elfenbeinküste“ und „Ägyptischer Teamspieler Abdelwahab stirbt beim Training“ ebenso wie „Spieler drohte Schiedsrichter mit Mord“ und „Abbruch nach Massenschlägerei: Brotmesser auf Platz“. Zudem fällt etwa der von der Beschwerde inkriminierte Beitrag über die Pläne für ein österreichisches Nationalstadion nach Ansicht der KommAustria durchaus in eine ähnliche Kategorie wie der im Jänner 2007 erschienene Bericht über die Vorstellung des „EM-Slogan“ für die Europameisterschaft 2008.

Nach dem Gesagten kann der Begriff der Überblicksberichterstattung unter Heranziehung der Übergangsbestimmung und des in den Jahren 2006 und 2007 bestehenden Angebots als Vergleichsmaßstab somit nicht eng im Sinn einer Einschränkung auf bloße Ergebnisberichterstattung zu verstehen sein. Weder aus der Anzahl der veröffentlichten Berichte, noch aus den von der Beschwerde als Beispiele für unzulässige Tiefe der Berichterstattung genannten Berichte („ÖFB träumt vom Fußballtempel“ vom 29.10.2015, „Fink verpasst Austria das Sieger-Gen“ vom 02.11.2015, etc.) ergibt sich somit eine Verletzung von § 4e ORF-G bzw. eine Überschreitung des Angebotskonzepts.

Ähnliches gilt für die veröffentlichten Spielberichte, die von der Beschwerde als zu umfangreich und „analytisch“ kritisiert werden. So macht allein der Umstand, dass in Spielberichten neben der chronologischen Beschreibung des Spielverlaufs auch wertende Aussagen im Hinblick auf die Leistungen der beteiligten Mannschaften oder einzelner Spieler enthalten sind, diese noch nicht zu unzulässigen, über die Überblicksberichterstattung hinausgehenden „Analysen“, ist doch der journalistischen Berichterstattung über einen sportlichen Wettkampf ein gewisses Maß an „Bewertung“ der gezeigten Leistungen immanent. Auch hier ist zudem nicht erkennbar, dass sich die Spielberichte im Hinblick auf die Analysetiefe über das in den Jahren 2006 und 2007 hinaus angebotene maßgeblich verändert hätten.

Insofern ist für die Beschwerde auch nichts daraus zu gewinnen, dass etwa die Berichte über Spiele der österreichischen Bundesliga wie aufgezeigt (z.T. fast wortgleich) jenen der Online-Angebote von Tageszeitungen entsprechen. Zwar wird zur Überblicksberichterstattung in § 4e Abs. 2 ORF-G ausgeführt, dass diese „*nicht vertiefend und in ihrer Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein und kein Nachrichtenarchiv umfassen*“ darf, aus der Bezugnahme auf die „Gesamtaufmachung“ ergibt sich aber aus Sicht der KommAustria, dass insofern nicht einzelne tagesaktuelle Meldungen mit jenen im Online-Angebot anderer Medien zu vergleichen sind (etwa die jeweils in beiden Medien angebotenen Spielberichte über dasselbe Spiel), sondern es darauf ankommt, welche Kategorien von Inhalten grundsätzlich (neben den tagesaktuellen Meldungen) angeboten werden.

Im Hinblick auf den gemäß § 4e Abs. 2 ORF-G angezeigten Vergleich mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften ist also nach Ansicht der KommAustria insbesondere zu fragen, ob der Beschwerdegegner in seinem Online-Angebot etwa regelmäßig Bildergalerien, Reportagen, Gewinnspiele, Kommentare oder Kolumnen anbietet, wie sie in den Online-Angeboten von österreichischen Tages- oder Wochenzeitungen regelmäßig vorkommen (vgl. etwa die unter www.sportnet.at [als Internet-Ableger der Sport-Wochenzeitung „Sportwoche“] regelmäßig erscheinenden Slideshows, die ausführlichen Liveticker, Interview- und Analyserubriken unter derstandard.at > Sport > Fußball, den „SK Sturm-Blog“ auf www.kleinezeitung.at oder die regelmäßigen Kommentare und Kolumnen zu Fußball-Themen unter www.kurier.at). Derartige Inhalte wären im Rahmen

der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung im Online-Angebot sport.ORF.at, die in ihrer Gesamtaufmachung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen vergleichbar sein darf, jedenfalls unzulässig. (Soweit das ORF-G auch auf die Vergleichbarkeit mit Monatszeitungen abstellt, ist überdies anzumerken, dass von diesen angebotene Inhalte regelmäßig schon dem Grunde nach keine „tagesaktuelle Überblicksberichterstattung“ darstellen werden, ohne dass dazu im Einzelnen ein Vergleich der Inhalte anzustellen sein wird.) Dass unter sport.ORF.at im Beschwerdezeitraum mit den oben genannten Inhalten Vergleichbares angeboten worden sei, wurde durch die Beschwerde aber gar nicht behauptet und haben sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch keine Ansatzpunkte in diese Richtung ergeben.

Schließlich widerspricht auch die Einbindung von Sport-Videos aus dem Online-Angebot TVthek.ORF.at (in Form einer Video-Leiste im unteren Bereich der Website) im Rahmen von sport.ORF.at noch nicht dem Angebotskonzept für sport.ORF.at bzw. der Einschränkung auf tagesaktuelle Überblicksberichterstattung. Das Angebotskonzept für sport.ORF.at spricht in diesem Zusammenhang – insofern der Definition von Überblicksberichterstattung in § 4e Abs. 2 ORF-G folgend – davon, dass das Angebot „ergänzende Audio- und audiovisuelle sowie interaktive Elemente“ enthalte. Ausgehend davon, dass auch bereits vor dem 31.01.2008 auf sport.ORF.at fallweise Videos „on demand“ angeboten wurden, sowie angesichts des Umstandes, dass die nunmehr gestiegene Anzahl von Videos nicht auf einem zusätzlichen redaktionellen Angebot (also eigens für sport.ORF.at produzierten Videos) beruht, sondern eine bloße Einbettung von bereits im Rahmen der TVthek – im Rahmen der dortigen Rubrik „Sport“ sogar gesammelt – verfügbaren Videos handelt, ist nicht zu erkennen, dass die Anzahl der angebotenen Videos den Rahmen der zulässigen Überblicksberichterstattung sprengen würde. Aus dem Beschwerdevorbringen, wonach regelmäßig etwa 20 Videos angeboten würden, diese aber zum Teil mehrere Tage alt seien, ergibt sich nämlich keine derart hohe Zahl an regelmäßig neu angebotenen Videos, dass diese nicht mehr als die sonstige (textbasierte) Überblicksberichterstattung ergänzend angesehen werden könnten.

Das Online-Angebot sport.ORF.at bewegt sich somit innerhalb des Rahmens, der durch § 4e Abs. 1 Z 2 und Z 3 ORF-G (sendungsbegleitende Inhalte bzw. Überblicksberichterstattung, wobei der Begriff der Überblicksberichterstattung wie dargelegt unter Heranziehung der Übergangsbestimmungen gemäß § 50 Abs. 2 und 3 ORF-G und die vor dem 31.01.2008 bestehenden Inhalte ausgelegt werden kann) und das darauf aufbauende Angebotskonzept gesetzt wird. Die Beschwerde war somit insoweit, als darin Verletzungen des ORF-G bzw. eine Überschreitung des Angebotskonzepts durch die Bereitstellung des Online-Angebotes sport.ORF.at behauptet werden, als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 4.).

4.4.3. Behauptete Gesetzesverletzungen durch das Teilangebot sport.ORF.at/fussball

4.4.3.1. Tabellen, Ergebnisse, Liveticker und Statistiken (Rubrik „Tabellen“)

Das Online-Teilangebot sport.ORF.at/fussball enthält gegenüber dem Angebot sport.ORF.at insbesondere ein umfangreicheres Angebot an – im weitesten Sinne – statistischen Daten (Tabellen, Ergebnisse, Aufstellungen, Torschützen, Live-Ticker), und zwar sowohl in quantitativer (hinsichtlich der abgebildeten Ligen/Bewerbe) als auch in qualitativer Hinsicht (bezogen auf die für die jeweiligen Ligen bereitgestellten Informationen). Beides wird von der Beschwerdeführerin – im Wesentlichen weil nicht mehr der Überblicksberichterstattung unterfallend – als rechtswidrig erachtet.

Das Angebotskonzept für sport.ORF.at betont in Zusammenhang mit den zusätzlichen Inhalten der Unterseite für den Fußball-Sport insbesondere die Funktion der „Sendungsunterstützung“. Demnach besteht „[im] zeitlichen Umfeld und während der

Sportbewerbe (...) beim Publikum ein Interesse nach Informationen, insbesondere zu den teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern, den Veranstaltungsorten, dem Stand des Wettbewerbs, den beteiligten Mannschaften, mitwirkenden weiteren Personen wie Trainern, zu Ereignissen während der Wettbewerbe wie erzielte Tore und Assists, Strafen (z.B. Verwarnungen, Platzverweise, Sperren), Spieleinsätze und Karrieredaten. Darunter fallen Fußball-Berichte, Live-Ticker, Tabellen, TV-Livestream, Videohighlights aus Sendungen, TV-Sendungen, TV-Guide, TV-Spielszenenanalyse und Zusatzkameraperspektiven von TV-Übertragungen sowie ein Überblick über ausgewählte Postings von bestimmten Personen (Akteuren, Vereinen, Organisationen, Funktionäre, Journalisten, Fans etc.) aus Sozialen Medien zu aktuellen Themen.“

Die „Sendungsunterstützung“ stellt nach der Begriffsdefinition gemäß § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G einen Unterfall der sendungsbegleitenden Inhalte dar. Nach Abs. 3 können sendungsbegleitende Inhalte unterteilt werden in „*Informationen über die Sendung selbst und die daran mitwirkenden Personen sowie damit in Zusammenhang stehender Sendungen (...)*“ (Z 1) sowie „*Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Inhalte*“ (Z 2), wobei für beide Formen der sendungsbegleitenden Inhalte gemäß den weiteren Sätzen des § 4e Abs. 3 ORF-G dieselben Vorgaben gelten.

Für eine Einordnung als Sendungsbegleitung fehlt es demnach dem gesamten Tabellen- und Ergebnisteil von sport.ORF.at/fussball an entsprechenden Hinweisen auf die jeweils begleitete Sendung, sind doch gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G sendungsbegleitende Inhalte – zwingend – jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten. Ausgehend von der Bezugnahme des Gesetzeswortlauts auf Bezeichnung und Ausstrahlungszeitpunkt der jeweiligen Sendung ergibt sich auch eindeutig, dass das (im Angebotskonzept angeführte) allgemeine Interesse an weiterführenden Informationen „*im zeitlichen Umfeld*“ von Sportbewerben nicht ausreicht, um diese zulässigerweise als sendungsbegleitende Inhalte zu kategorisieren, solange es an einem entsprechenden Hinweis auf eine konkrete Sendung fehlt.

Damit können aber weiterführende Informationen zu Fußballbewerben – seien es Tabellen, Statistiken, Liveticker, Videohighlights oder Postings aus sozialen Medien – denkmöglich nur dann „sendungsbegleitend“ sein, wenn es eine entsprechende Berichterstattung über diese Bewerbe in den Hörfunk- und Fernsehsendungen des ORF gibt, auf die sich ein solcher Hinweis im Rahmen des Online-Angebotes beziehen kann.

Diesem Erfordernis genügen die gegenüber dem Angebot sport.ORF.at um weitere Ligen bzw. Bewerbe erweiterten Inhalte im Bereich der Tabellen, Ergebnisse und Statistiken schon mangels ersichtlicher Bezugnahme auf konkrete Sendungen in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des ORF nicht wobei angesichts der dargestellten Ligen (Deutschland 2. Bundesliga, England Championship, jeweils erste Liga aus Frankreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Kroatien, Niederlande, Portugal, Schottland, Serbien und Türkei) auch nicht unmittelbar ersichtlich ist, welche Hörfunk- oder Fernsehsendungen des ORF durch diese Inhalte „begleitet“ werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Bescheid des BKS vom 07.09.2011, GZ 611.988/0003-BKS/2011, zur Zulässigkeit des Online-Angebots vorarlberg-sport.ORF.at zu verweisen, das im Wesentlichen über die Ergebnisse der Fußballspiele aller Vorarlberger Ligen bis zur 5. Landesklasse, der Frauenligen, Cupbewerbe und Jugend-Ligen, die Torschützen und die Angabe der Spielminuten, in denen die Tore erzielt wurden (sowohl in Form eines Live-Tickers als auch einer Nachberichterstattung), informierte. Diese Inhalte wurden – auch wenn darin „*durchaus auch Elemente der Sendungsbegleitung*“ erkannt

wurden – nicht als sendungsbegleitend zu der in Betracht kommenden Hörfunksendung „Liga Total“ erachtet, da diese zwar Berichte zu den im Online-Angebot vertretenen Sportarten und Ligen enthielt, die Inhalte des Online-Angebots aber keine bloße Sendungsbegleitung im Sinn des § 4e Abs. 3 ORF-G (also Informationen über die Sendung selbst oder zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte) darstellten. Insbesondere wies der BKS dazu darauf hin, dass die einmal wöchentlich im Umfang von fünf Minuten ausgestrahlte Sendung nur einzelne Spiele der verschiedenen Ligen zu behandeln vermochte und sich die Hörfunksendung tatsächlich auf die Vorberichterstattung beschränkte, womit die Veröffentlichung der Ergebnisse sämtlicher Spiele allein dem Online-Angebot vorbehalten blieb. Die Parallelen zwischen Hörfunksendung und Online-Angebot erreichten somit nach Ansicht des BKS nicht den Umfang, dass der gemäß § 4e Abs. 3 ORF-G erforderliche Sendungsbezug angenommen werden konnte.

Dem folgend könnten nur solche Inhalte des gegenständlichen Online-Angebots sport.ORF.at/fussball als sendungsbegleitend eingeordnet werden, die entweder Sendungsinformationen darstellen oder sich vertiefend und unterstützend auf konkrete Fußballspiele beziehen, über die der ORF in seinen Hörfunk- oder Fernsehprogrammen berichtet, wobei im Rahmen des Online-Angebots auf die jeweils begleitete Sendung hinzuweisen ist. Diese Voraussetzungen liegen für die gesamte Bereitstellung von Tabellen, Ergebnissen und statistischen Informationen (inklusive Liveticker u.Ä.), soweit diese über das bereits unter sport.ORF.at enthaltene Angebot hinausgehen, wie dargestellt nicht vor.

Dies betrifft einerseits sämtliche Inhalte zu unter sport.ORF.at nicht behandelten Ligen sowie andererseits Inhalte zu den dort behandelten Ligen/Bewerben, soweit diese über das bestehende, die Überblicksberichterstattung im Bereich des (Fußball-)Sports darstellende Angebot auf sport.ORF.at hinausgehen, insbesondere also die unter sport.ORF.at/fussball – sowohl live als auch in Form einer Nachberichterstattung angebotenen – detaillierten Spielstatistiken (Aufstellungen, Auswechslungen, Ballbesitz, Gelbe/Rote Karten, etc.).

Unabhängig davon, dass der ORF selbst im Angebotskonzept zu diesen Inhalten primär auf die Funktion der Sendungsbegleitung verweist, kommt auch eine Einordnung dieser Inhalte als „Überblicksberichterstattung“ nicht in Betracht: So hat der BKS im bereits zitierten Bescheid vom 07.09.2011, GZ 611.988/0003-BKS/2011, zum Verständnis der Überblicksberichterstattung gemäß § 4e Abs. 2 ORF-G ausgesprochen, dass hinsichtlich jener im Rahmen des Online-Angebots zum Thema Fußball angebotenen Inhalte, die sich auf die bundes- und landesweite Ebene beziehen (im angesprochenen Verfahren also die Bundesliga, die Erste Liga, die Regionalliga West, die Vorarlbergliga, die Landesliga sowie der Vorarlberger Fußballcup), vom Vorliegen von Überblicksberichterstattung auszugehen sei. Jene Ligen, die unterhalb der bundes- und landesweiten Ebene lediglich den lokalen und regionalen Bereich abdeckten, insbesondere also die Ligen bis zur 5. Landesklasse sowie die regionalen Jugend- und Frauenligen, seien daher am Maßstab des § 4f ORF-G zu messen. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist aus der Stellungnahme des Public-Value-Beirats – der hier einen deutlich weitergehenden Definitionsversuch unternimmt – nichts für den ORF zu gewinnen.

Diese Überlegungen können nach Ansicht der KommAustria auf die Frage der Zulässigkeit der Berichterstattung über weitere europäische Ligen (Deutschland 2. Bundesliga, England Championship, jeweils erste Liga aus Frankreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Kroatien, Niederlande, Portugal, Schottland, Serbien und Türkei) im Rahmen des Online-Angebots sport.ORF.at/fussball übertragen werden. Wenn also einerseits Fußballbewerbe unterhalb der bundes- und landesweiten Ebene nicht mehr als Überblicksberichterstattung angesehen werden können, da dem Konsumenten durch die Überblicksberichterstattung (lediglich) ermöglicht werden soll, das Fußballgeschehen dem Grundsatz nach zu überblicken, was aber für untere Klassen und Jugendfußball nicht mehr der Fall ist (deren

Verfolgung also nicht mehr dem grundsätzlichen Überblick über das Fußballgeschehen dient), muss die Überblicksberichterstattung auch im Hinblick auf die Abbildung internationaler Ligen Grenzen haben. Ebenso wie lokale Ligen weniger Bedeutung für den grundsätzlichen Überblick über das Fußballgeschehen haben als nationale und regionale, sind auch die Ligen von sportlich weniger bedeutenden und geographisch entfernteren Ländern von weniger Interesse für den österreichischen Beobachter, der sich einen „Überblick“ über das Fußballgeschehen verschaffen will. Dies deckt sich mit der Stellungnahme des Public-Value-Beirats, der ebenfalls auf die Kriterien des Österreichbezugs und eines besonders hohen Nachrichtenwerts abstellt.

Aus Sicht der KommAustria bilden die vom ORF unter sport.ORF.at seit Jahren konstant bereitgestellten Ligen (die einzige Ausnahme stellt die schon genannte Auswechslung der französischen Liga gegen jene der Schweiz dar, deren Gründe hier dahingestellt bleiben können) eine bewährte Richtschnur dafür, was in internationaler Hinsicht als „Überblick über das Fußballgeschehen“ angesehen werden kann, nämlich die bundesweiten österreichischen Bewerbe, eine Gruppe von sportlich bedeutenden Ligen europäischer Länder, die Europäischen Cup-Bewerbe sowie Welt- bzw. Europameisterschaften samt Qualifikationsspielen. Dies scheinen auch jene Bewerbe zu sein, die im Rahmen der Berichterstattung unter sport.ORF.at am meisten Niederschlag finden. Damit ist aber die mit der Einführung des Angebots sport.ORF.at/fussball vorgenommene Vervielfachung der im Online-Angebot des ORF abgebildeten Ligen unter dem Titel der Überblicksberichterstattung jedenfalls nicht zulässig. Dass die sportliche Bedeutung einzelner der neu in die Berichterstattung aufgenommenen Ligen im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausweitung aus bestimmten Gründen besonders gestiegen wäre, etwa indem sie verstärkten Niederschlag in der österreichischen Medienberichterstattung gefunden hätte, wurde nicht vorgebracht (und ist für die KommAustria auch sonst nicht ersichtlich).

Ähnliches gilt für die Ausweitung der Tiefe der Berichterstattung über die bestehenden Ligen, also insbesondere die als „Live-Ticker“ und Nachberichterstattung angebotenen statistischen Informationen (Aufstellungen, Auswechslungen, Torschützen, Ballbesitz, Gelbe/Rote Karten etc.), durch die ebenfalls die im Rahmen der Überblicksberichterstattung zulässige Tiefe überschritten wird. Auch insofern kann auf den zitierten Bescheid des BKS vom 07.09.2011, GZ 611.988/0003-BKS/2011, verwiesen werden, wonach durch die Beschränkung auf eine Überblicksberichterstattung lediglich ein Live-Ticker mit der Darstellung von Spielstand und Torschützen (zu ergänzen: sowie eingeschränkt auf die zulässigen Bewerbe) nicht ausgeschlossen wird, zumal dem Konsumenten durch diese Inhalte, reduziert auf die beiden wesentlichsten Informationselemente, vom Umfang her nicht mehr ermöglicht wird, als die Situation im Fußballgeschehen dem Grundsatz nach zu überblicken. Der Beschwerdegegner hat also auch dadurch, dass auf sport.ORF.at/fussball über die unter sport.ORF.at dargestellten Bewerbe ein Live-Ticker mit über den Spielstand und die Torschützen hinausgehenden Informationen bereitgestellt wurde (und diese Informationen anschließend als Nachbericht weiterhin abrufbar waren), den Rahmen der gemäß § 4e ORF-G zulässigen Inhalte von Online-Angeboten überschritten.

4.4.3.2. „Best of Social“ und „Fanfacts“

Die angestellten Erwägungen können auch auf die Beurteilung der Inhalte der Kategorien „Best of Social“ und „Fanfacts“ übertragen werden.

Zur Kategorie „Best of Social“ wird im Angebotskonzept – eingefügt mit der Änderung zur Einführung des Teilangebots sport.ORF.at/fussball – auf die Funktion der Sendungsbegleitung verwiesen, indem ausgeführt wird, dass im zeitlichen Umfeld und während der Sportbewerbe beim Publikum ein Interesse nach weiteren Informationen bestehe, worunter unter anderem ein Überblick über ausgewählte Postings von bestimmten

Personen (Akteuren, Vereinen, Organisationen, Funktionäre, Journalisten, Fans etc.) aus Sozialen Medien zu aktuellen Themen fielen.

Auch in diesem Zusammenhang fehlt es jedoch sowohl am Hinweis auf die jeweils begleitete Sendung als auch – darüber hinaus – sonst an einem ausreichenden Konnex zu Fernseh- oder Hörfunksendungen des ORF.

Ausgehend von der festgestellten Vorgehensweise bei der Auswahl der Postings, wonach von den verantwortlichen Redakteuren lediglich Personen, Vereine etc., deren Postings automatisch übernommen werden sollen, oder sogenannte „Hashtags“ für einzubindende Postings definiert werden, und diese Auswahl nur insofern aktualisiert wird, als etwa vor bestimmten Spielen bzw. Bewerben die handelnden Personen und Vereine ausgewählt und nach deren Ende wieder aus der Auswahl entfernt werden, wobei eine redaktionelle Bearbeitung der Postings nur dahingehend stattfindet, dass nachträglich einzelne Postings gelöscht werden, ohne dass dabei eine ständige redaktionelle Betreuung erfolgen würde, besteht nämlich gar keine Einflussmöglichkeit darauf, ob die Inhalte der veröffentlichten Postings „zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte“ (§ 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G, Hervorhebung nicht im Original) dienen können. Dies wird etwa anhand der festgestellten Postings mit werblichen Inhalten deutlich, die in keinem Fall der Erläuterung und Vertiefung des Inhalts von Sendungen des ORF dienen können. Mangels vorheriger Kenntnis der Inhalte, die auf diese Weise Eingang in das Online-Angebot des ORF finden, kann aber auch dem Erfordernis, zum jeweiligen Inhalt die begleitete Sendung samt Ausstrahlungsdatum anzugeben, schon grundsätzlich nicht nachgekommen werden. Ausgehend von den oben dargestellten Voraussetzungen an sendungsbegleitende Inhalte, insbesondere dem Erfordernis ausreichender inhaltlicher Parallelen zwischen der jeweiligen Sendung und dem Online-Angebot, ist es im Übrigen undenkbar, dass – gleichsam automatisch – sämtliche Postings von Vereinen oder Spielern, die in der Berichterstattung des ORF vorkommen, als sendungsbegleitende Inhalte in Betracht kommen.

Unabhängig vom gewählten Hinweis auf die Funktion der Sendungsbegleitung im Rahmen des Angebotskonzepts, kommt aber auch für die Abbildung von Postings aus sozialen Medien eine Einordnung als „Überblicksberichterstattung“ nicht in Betracht. Auch diese Einordnung scheitert schon daran, dass keine redaktionelle Überprüfung der Inhalte erfolgt, bevor diese online gehen, seitens des Beschwerdegegners also gar nicht beurteilt wird, ob die jeweiligen Inhalte „die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse“ aus dem Bereich des Sports (§ 4e Abs. 2 ORF-G) abbilden (was im Übrigen für Postings von Sportlern, Sportvereinen und Verbänden auf diversen Social-Media-Kanälen nur in Ausnahmefällen der Fall sein wird). Auch der Public-Value-Beirat geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Integration von „Live Social Media Kommunikation (zB Twitter Wall)“ nicht von der Überblicksberichterstattung erfasst ist.

An diesem Ergebnis vermag auch die grundsätzliche Berechtigung des ORF zur Nutzung von bzw. zur Teilnahme an sozialen Netzwerken (vgl. VfGH 06.03.2014, B 1035/2013,) nichts zu ändern, zumal hier keine – sozialen Medien grundsätzlich immanente – Interaktion (des ORF) mit Nutzern stattfindet, die aber der VfGH im zitierten Erkenntnis als von Art. 10 EMRK geschützten wesentlichen Zweck der eingeschränkt zulässigen Nutzung von sozialen Medien durch den ORF hervorgehoben hat, sondern der ORF nur jene Inhalte, die zuvor von unterschiedlichen Akteuren auf ihren eigenen Social-Media-Seiten veröffentlicht wurden, weitgehend unreflektiert zu einem Teil seines (redaktionellen) Angebots macht.

Um die Rubrik „Fanfacts“, die sich den Feststellungen zufolge etwa statistischen Auffälligkeiten oder historischen Bezügen in Form von Kurzmeldungen widmet, als sendungsbegleitend ansehen zu können, fehlt es ebenfalls an entsprechenden Hinweisen auf Bezeichnung und Ausstrahlungsdatum jener Sendungen, die damit begleitet werden

sollen. Eine Einordnung als Überblicksberichterstattung kommt insofern schon deshalb nicht in Betracht, da die beinhalteten Informationen gerade nicht dem Überblick über das Sportgeschehen dienen, sondern – wenn auch nur punktuell – vertiefende Informationen zu bestimmten Aspekten des aktuellen Geschehens im Fußballsport liefern, die zudem gerade nicht „tagesaktuell“ sind. In diesem Zusammenhang hat der VwGH ausgesprochen, dass für die „tagesaktuelle Überblicksberichterstattung“ konstituierend ist, dass diese einerseits nicht über die Behandlung tagesaktueller Geschehnisse hinausgehen soll und andererseits nicht vertiefend sein darf. Wesentliches Merkmal der Online-Berichterstattung muss somit u.a. ihre Tagesaktualität und Anlassbezogenheit sein (vgl. VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026). Insoweit kann die vom Public-Value-Beirat (noch vor diesem Erkenntnis) vertretene Sichtweise, wonach bei dem von ihm erarbeiteten Kriterienkatalog die Tagesaktualität bzw. Anlassbezogenheit nicht bei allen Elementen einzufordern ist, nicht zur Beantwortung der Zulässigkeitsfrage herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist für eine Einordnung als Überblicksberichterstattung auch aus dem oben (Punkt 4.4.2.) zu sport.ORF.at Gesagte, wonach einzelne Meldungen, die über die tagesaktuelle Bezugnahme auf die sportlichen Ereignisse und Neuigkeiten der wichtigsten Bewerbe hinausgehen, bereits vor dem 31.01.2008 üblich waren und somit auch aktuell als Überblicksberichterstattung gewertet werden können, nichts zu gewinnen, als es sich bei den „Fanfacts“ nicht um vereinzelte Bezugnahmen innerhalb der allgemeinen Berichterstattung geht, sondern die inhaltliche Ausrichtung der gesamten Rubrik eben nicht „tagesaktuell“ ist.

Der Beschwerdegegner hat somit auch durch die Inhalte der Rubriken „Best of Social“ und „Fanfacts“ gegen die Vorgaben gemäß § 4e ORF-G und die Grenzen des Angebotskonzepts verstoßen.

4.4.3.3. „TV“

Die Rubrik TV beinhaltet den Feststellungen zufolge einen Überblick über Fußballsendungen im Fernsehen in den jeweils folgenden Tagen, wobei neben den vom ORF übertragenen Spielen auch Übertragungen von anderen österreichischen und deutschsprachigen Sendern angekündigt werden.

Von § 4e Abs. 1 Z 1 ORF-G („*Informationen über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote*“) sind Ankündigungen von Fußballübertragungen aber nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur insofern gedeckt, als sich diese auf Sendungen in den Programmen des ORF beziehen.

Zwar enthält das Angebotskonzept für sport.ORF.at im Rahmen der Beschreibung des Fußball-Teilangebots auch einen Hinweis auf die Bereitstellung eines „TV-Guides“ als sendungsbegleitenden Inhalt. Soweit in der Umsetzung nun aber auch Übertragungen in „Fremdprogrammen“ angekündigt werden, findet dies auch insofern keine Deckung in § 4e ORF-G, können sich doch auch sendungsbegleitende Inhalte gemäß § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G ausdrücklich nur auf die „*in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen*“, also wiederum auf eigene Sendungen des ORF, beziehen. Schließlich kommt auch eine Einordnung als „Überblicksberichterstattung“ nach dem bereits Gesagten nicht in Betracht.

Auch durch die Rubrik „TV“ wurden somit die durch § 4e ORF-G und das Angebotskonzept gezogenen Grenzen überschritten.

4.4.3.4. Einbindung von Videos unter sport.ORF.at/fussball

Dem gegenüber widerspricht die Einbindung von Fußball-Videos aus der TVthek (in Form einer Video-Leiste im unteren Bereich des Angebots) im Rahmen von sport.ORF.at/fussball grundsätzlich nicht dem Angebotskonzept bzw. der Einschränkung auf tagesaktuelle Überblicksberichterstattung. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zur Zulässigkeit der Einbindung von Videos auf sport.ORF.at unter Punkt 4.4.2 verwiesen werden. Demnach ist ausgehend davon, dass die bereitgestellten Videos kein zusätzliches redaktionelles Angebot darstellen, sondern es sich um eine bloße Einbettung von bereits im Rahmen der TVthek (gesammelt) verfügbaren Videos handelt, insbesondere nicht zu erkennen, dass die Anzahl der angebotenen Videos den Rahmen der zulässigen Überblicksberichterstattung sprengen würde.

4.4.4. Vermarktung der unter sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball eingebetteten Videos

Soweit die Beschwerde die Ausspielung von Werbung („Pre-Roll-Spots“) im Zusammenhang mit den unter sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball eingebundenen Videos inkriminiert, ist darauf hinzuweisen, dass die KommAustria nach der Rechtsprechung des VwGH die rechtliche Beurteilung eines ihr zugetragenen Sachverhalts ohne Bindung an die Rechtsausführungen in der Beschwerde vorzunehmen hat. Sie ist zur Prüfung verpflichtet, ob durch den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt irgendeine Bestimmung des ORF-G verletzt worden ist (vgl. VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089). Als Verletzung des ORF-G muss dabei im Lichte des Einleitungssatzes von § 36 Abs. 1 ORF-G auch jeder Verstoß gegen den Umfang eines Angebotskonzepts bzw. gegen Auflagen durch die Regulierungsbehörde feststellbar sein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 340). Davon ausgehend war – ungeachtet dessen, dass die von der Beschwerde in Verbindung mit der Bereitstellung von Videos behaupteten Verletzungen nicht vorliegen (die behauptete unterschiedliche Werbeintensität bei „stationärem“ Online-Angebot und Apps, mit der insbesondere das Bestehen eines eigens für mobile Endgeräte gestalteten Angebots nachgewiesen werden sollte, konnte wie dargestellt nicht festgestellt werden) – nachstehende Verletzung aufzugreifen:

Mit Bescheid vom 12.07.2013, KOA 11.261/13-015, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 6b ORF-G („Auftragsvorprüfung“) u.a. die Änderung des Online-Angebots TVthek.ORF.at nach Maßgabe des vorgelegten geänderten Angebotskonzepts genehmigt. Mit Spruchpunkt IV.) 3.) dieses Bescheides wurde u.a. die Auflage erteilt, dass InStream-Video-Ads (Pre-Roll-, Mid-Roll- und Post-Roll-Spots) maximal einmal bei jedem neuen Nutzungsvorgang (Visit) ausgespielt werden dürfen; darüber hinaus darf innerhalb eines Nutzungsvorganges ab Überschreiten einer Dauer von 10 Minuten für jeden Zeitraum von 10 Minuten erneut ein InStream-Video-Ad ausgespielt werden. Vom dem diesen Bescheid teilweise aufhebenden Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.998/0004-BKS/2013, blieb diese Auflage unberührt.

Im Angebotskonzept für sport.ORF.at nimmt der ORF auf das Online-Angebot TVthek.ORF.at im Abschnitt „Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von sport.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks“ dahingehend Bezug, dass darin ausgeführt wird: „Zu tv.ORF.at steht sport.ORF.at in einer komplementären einander ergänzenden Beziehung. Soweit möglich und redaktionell erforderlich werden Sendungen aber von der TVThek.ORF.at auf sport.ORF.at bzw. deren Teilangebote eingebunden.“ Die unterstrichene Passage beruht insofern auf der – dem Teilangebot sport.ORF.at/fussball zugrunde liegenden – Änderung des Angebotskonzepts mit Schreiben vom 08.05.2015.

Damit wird aber hinsichtlich der erfolgten Ausweitung der Bereitstellung von Videos auf sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball im Angebotskonzept ausdrücklich auf das weitere Online-Angebot TVthek.ORF.at Bezug genommen und insoweit unverändert übernommen. Auch faktisch erfolgte die Ausweitung – zuvor waren den Sachverhaltsfeststellungen zufolge lediglich äußerst vereinzelt Videos unter sport.ORF.at eingebunden worden – durch die dargestellte Methode, unter TVthek.ORF.at in den Kategorien „Sport“ bzw. „Fußball“ auffindbare Videos in Form einer Videoleiste im jeweiligen Online-Angebot auch über sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball (sowie die dazugehörigen Apps) zugänglich zu machen.

Dem gegenüber enthält die angesprochene Änderung des Angebotskonzepts keinerlei Bezugnahme darauf, dass eine – gegenüber dem referenzierten Angebot TVthek.ORF.at – abweichende Vermarktung der Videos stattfinden soll, insbesondere keinen Hinweis auf eine geplante Ausweitung der Vermarktung auf sport.ORF.at und seiner Teilangebote. Der einzige Hinweis auf die Vermarktung dieser Onlineangebote, nämlich der Hinweis „*Auf sport.ORF.at gibt es auch kommerzielle Kommunikation*“ im Abschnitt „Inhaltskategorien“, blieb unverändert.

Damit legte der ORF aber nach Ansicht der KommAustria, insbesondere ausgehend davon, dass die Ausweitung der kommerziellen Kommunikation im Rahmen der TVthek eine Änderung darstellte, die zu einer derartigen Unterscheidung vom bestehenden Programm führte, dass sie einer Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 ff ORF-G zu unterziehen war (vgl. die zitierten Bescheide der KommAustria vom 12.07.2013, KOA 11.261/13-015, und des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.998/0004-BKS/2013), der Ausweitung der Bereitstellung von Videos unter sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball im Angebotskonzept jenes Ausmaß der kommerziellen Vermarktung dieser Videos zugrunde, die im Rahmen des Online-Angebots TVthek.ORF.at für zulässig erachtet worden war. Eine darüber hinaus gehende Ausweitung der Vermarktung der Videos im Online-Angebot sport.ORF.at stellt jedenfalls eine nicht bloß geringfügige Änderung des Angebots im Sinn des § 5a Abs. 2 ORF-G dar, sodass dies im Rahmen einer Änderung des Angebotskonzepts anzuzeigen (und von der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G u.a. auf die Erforderlichkeit einer Auftragsvorprüfung zu prüfen) gewesen wäre.

Somit widerspricht die Ausweitung der kommerziellen Verwertung der eingebundenen Videos durch Pre-Roll-Spots dahingehend, dass deren Anzahl über das gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 12.07.2013, KOA 11.261/13-015, im Rahmen der TVthek zulässige Ausmaß hinausgeht, dem insofern eindeutigen Angebotskonzept, wodurch § 5a Abs. 4 ORF-G verletzt wird.

4.4.5. Behauptete Verletzung von § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G durch die „Sport-App“

Die Bestimmung des § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G verbietet dem ORF, eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote bereitzustellen. Die Gesetzesmaterialien (AA-126 BlgNR, 24. GP) stellen klar, dass der ORF keine speziell für mobile Endgeräte bestimmten Angebote schaffen darf. Es soll ihm aber die Möglichkeit belassen werden, seine bestehenden Online-Angebote auch über mobile Endgeräte nutzen zu lassen; damit in Zusammenhang stehende technische Optimierungen sind zulässig. Ausgehend davon darf ein (zulässig) bestehendes Online-Angebot des ORF zwar – mit den erforderlichen technischen Anpassungen – auch für mobile Endgeräte nutzbar gemacht werden. Es ist jedoch nicht zulässig, mehrere zu einem Themenbereich vorhandene Online-Angebote des ORF in einer mobilen App zu komprimieren und damit ein in dieser Form nur mit mobilen Geräten abrufbares Online-Angebot zu gestalten. Daran ändert es auch nichts, wenn die Inhalte dieses neu gestalteten Angebots sich bereits in (verschiedenen) vorhandenen Online-(Teil-)Angeboten des ORF

finden und diese Webangebote miteinander durch Links verbunden sind (vgl. VwGH 26.05.2014, 2013/03/0155).

In seinem bereits zitierten Erkenntnis vom 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, hat der VwGH zur Bereitstellung von „Apps“ durch den ORF darüber hinaus ausgeführt, aus den Gesetzesmaterialien zu § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G sei ersichtlich, dass der Gesetzgeber zwei Arten von Online-Angeboten für mobile Endgeräte unterschieden habe, nämlich einerseits Angebote, die (allenfalls nach technischen Optimierungen wie z.B. Formatanpassungen) auch über mobile Endgeräte empfangen werden können, und andererseits Angebote, die nicht nur technische Optimierungen, sondern ein inhaltliches Mehrangebot exklusiv für mobile Endgeräte darstellen, wobei dem ORF nur letztere untersagt sein sollten. Es begegne vor dem Hintergrund des § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G keinen Bedenken, wenn der ORF Inhalte im Rahmen eines Online-Angebots bereitstelle und diese spiegelgleich für mobile Endgeräte (in einer für diese durch eine Anwendungssoftware optimierten Form) abrufbar mache. Dabei komme es nicht darauf an, ob die für mobile Endgeräte optimiert angebotenen Inhalte zuvor bereits im „normalen“ Online-Angebot vorhanden waren.

Die gegenteilige Auffassung des BVwG (wonach es für die Frage, ob das für mobile Endgeräte bereitgestellte Angebot ein „bestehendes Online-Angebot“ im Sinne der Gesetzesmaterialien ist, wesentlich auch darauf ankommen soll, ob und wie lange ein nicht für mobile Endgeräte optimiertes Online-Angebot bereits zuvor verfügbar war) hätte dem gegenüber zur Folge, dass der ORF zwar neue Online-(Teil-)Angebote bereitstellen dürfte, es ihm jedoch verwehrt wäre, diese gleichzeitig – mit den notwendigen oder auch bloß zweckmäßigen technischen Optimierungen – auch für mobile Endgeräte anzubieten. Damit wäre es dem ORF allerdings im Ergebnis schlechthin untersagt, mobile Endgeräte als Verbreitungsplattform für neu entwickelte Online-Angebote zu nutzen. Ein solches Verständnis würde die Bestimmung des § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 10 EMRK geschützte Rechtssphäre des ORF, und damit als verfassungswidrig, erscheinen lassen (mit Hinweis auf das zu § 4f Abs. 2 Z 25 ORF-G ergangene Erkenntnis des VfGH vom 27.06.2013, G 34/2013).

Damit liegt aber die behauptete Verletzung von § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G durch die vom ORF angebotene „Sport-App“ nicht vor, stellen sich die Angebote („herkömmliches“ Online-Angebot und App) doch in inhaltlicher Hinsicht deckungsgleich dar. Es konnte gerade nicht festgestellt werden, dass über die „Sport-App“ exklusive, nicht bereits im Online-Angebot sport.ORF.at enthaltene Inhalte verbreitet wurden. Im Hinblick auf die redaktionellen Inhalte wurde dies in der Beschwerde auch gar nicht vorgebracht. In diesem Zusammenhang ging auch die Beschwerde davon aus, dass die App mit dem bestehenden Online-Angebot sport.ORF.at „in inhaltlicher Hinsicht deckungsgleich“ sei, und brachte – insofern unter Bezugnahme auf das durch das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, aufgehobene Erkenntnis des BVwG vom 11.02.2015, ZI W120 2008698-1/6E – lediglich „subjektive“ Umstände vor, die für das Vorliegen eines „eigens für mobile Endgeräte“ gestalteten Angebots sprechen würden, die nach der zitierten Entscheidung des VwGH für diese Beurteilung nicht relevant sind.

Soweit in der Beschwerde das Vorliegen eines eigens für mobile Endgeräte gestalteten Angebots aufgrund einer unterschiedlichen Vermarktung von Online-Angebot und App (insbesondere im Hinblick auf die Schaltung von Werbung beim Abruf von Videos) behauptet wird, kann dahingestellt bleiben, ob das verstärkte Ausspielen von Werbung über die App das Vorliegen eines gemäß § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G untersagten Angebots begründen kann, da eine systematisch unterschiedliche Schaltung von Werbung nicht festgestellt werden konnte. Sowohl bei Abruf des Angebots sport.ORF.at als auch über die App wird einerseits Bannerwerbung und andererseits Video-Werbung in Form sogenannter „Pre-Roll-Spots“ ausgespielt, wobei Form und Häufigkeit der ausgespielten Werbung (bzw. die

Wahrscheinlichkeit, bei Abruf eines Inhaltes von sport.ORF.at bzw. der App mit Werbung konfrontiert zu werden) unabhängig vom Endgerät sind, von dem aus der jeweilige Abruf erfolgt, und die unterschiedliche Darstellung von Bannerwerbung als – nach dem Gesagten zulässige – Formattanpassung anzusehen ist.

Auch das Angebotskonzept für sport.ORF.at steht der angebotenen Sport-App nicht entgegen, wird darin doch ausdrücklich festgehalten, dass das Angebot u.a. durch Verarbeitung mittels einer Anwendungssoftware (Webbrowser) über Mobiltelefone wiedergegeben werden kann und für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten in Design und Struktur angepasst werden kann, ohne dabei unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen. Gerade eine solche, für die Verarbeitung über mobile Endgeräte optimierte Darstellung stellt die gegenständliche App, die insofern über dieselbe Funktionalität wie ein Webbrowser verfügt, dar.

4.4.6. Behauptete Verletzung von § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G durch die „Fußball-App“

Das unter Punkt 4.4.3. Gesagte gilt für das Fußball-Teilangebot unabhängig von Endgerät bzw. Browser, über die dieses abgerufen wird (sport.ORF.at/fussball über einen herkömmlichen Webbrowser oder „Fußball-App“).

Soweit die Beschwerde auch eine Verletzung von § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G durch die „Fußball-App“ behauptet, kann zum Nichtvorliegen einer derartigen Verletzung vollenfänglich auf das unter Punkt 4.4.5 zur „Sport-App“ Gesagte verwiesen werden. Auch für die Fußball-App wurde von der Beschwerde nicht behauptet (und ist für die KommAustria auch ausgehend vom durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht ersichtlich), dass die Inhalte der App über die im Teilangebot sport.ORF.at/fussball angebotenen Inhalte hinausgehen würden. Die vorgebrachten „subjektiven“ Umstände, die der Beschwerde zufolge für das Vorliegen eines eigens für mobile Endgeräte gestalteten Angebots sprechen sollen, sind aber nach der Judikatur des VwGH für die vorzunehmende Beurteilung nicht relevant (vgl. VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026).

Damit war die im Spruch vorgenommene Feststellung von Rechtsverletzungen durch das Fußball-Teilangebot von sport.ORF.at unabhängig von der Plattform, über die die Inhalte verbreitet wurden, vorzunehmen. Weitere, nur im Rahmen der App begangene Rechtsverletzungen, liegen nicht vor.

4.4.7. Zusammenfassung

Soweit der VwGH in seinem Erkenntnis vom 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, betreffend das ähnlich gelagerte Verfahren zur „Wahl 13“-App und zur „Skiweltcup“-App des ORF Verletzungen des § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G (eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote), des § 4e Abs. 1 Z 2 iVm § 4f Abs. 1 ORF-G (über die tagesaktuelle Überblicksberichterstattung hinausgehendes Angebot ohne Erstellung eines Angebotskonzepts sowie gegebenenfalls einer Auftragsvorprüfung) oder des § 5a Abs. 4 ORF-G (über die durch das jeweilige Angebotskonzept gezogenen Grenzen hinausgehendes Angebot) als in Betracht kommende Verletzungen durch den beschwerdegegenständlichen Sachverhalt erkannt hat (vgl. Rn 23 des zitierten Erkenntnisses), scheint hier insbesondere eine Abgrenzung der Verletzungen gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 iVm § 4f Abs. 1 ORF-G und gemäß § 5a Abs. 4 ORF-G erforderlich.

Dabei kann nach Ansicht der KommAustria nicht außer Betracht bleiben, dass der ORF der KommAustria vor der Ausweitung seines Online-Angebots sport.ORF.at (insbesondere) durch ein Fußball-Teilangebot, das hier für bestimmte Zeiträume als teilweise rechtswidrig erkannt wurde, eine Änderung des Angebotskonzepts übermittelt hat, die sich ausdrücklich

auf das geplante Teilangebot sport.ORF.at/fussball bezogen hat, sich – so wie schon das ursprüngliche Angebotskonzept – ausschließlich auf § 4e ORF-G stützt, und von der KommAustria aufgrund ihres Inhalts auch nicht zu untersagen war. Damit liegt es aber nahe, die Verletzungen, die sich daraus ergeben, dass Teile der in der Folge im Rahmen des – erkennbar auf das Angebotskonzept gestützten – Angebots bereitgestellten Inhalte das gemäß § 4e Abs. 1 ORF (und dem auf dieser Bestimmung aufbauenden Angebotskonzept) Zulässige im Hinblick auf Umfang und Detailtiefe überschritten haben, als Verletzung von § 4e Abs. 1 sowie § 5a Abs. 4 ORF-G zu werten.

In diesem Sinn ging die KommAustria auch bereits zur Nichtuntersagung der Änderung des Angebotskonzepts für sport.ORF.at, die der Einführung des Fußball-Teilangebots voraus ging, davon aus, dass sich „*[a]us den vorgelegten Unterlagen (...) unmissverständlich [ergebe], dass der ORF im Zuge der angezeigten Änderung des Angebotskonzeptes keine Bereitstellung eines Online-Angebots gemäß § 4f ORF-G im Rahmen des Fußball-Sports anzeigen wollte, sondern im Rahmen einer eigenen Unterseite zu sport.ORF.at im Bereich Fußball unter anderem sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G sowie eine Überblicksberichterstattung iSd § 4e Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 ORF-G anbieten möchte.*“ Ebenso ging die KommAustria davon aus, dass „*[m]angels konkreter Darstellung der geplanten Tiefe (wohl aber der Darstellung einer Vielfalt an geplanten Informationen) der Überblicksberichterstattung bzw. Sendungsbegleitung im Zusammenhang mit dem Fußball-Sport (...) keine Möglichkeit der Untersagung der geplanten Änderung /bestehe*“, womit im (nunmehr vorliegenden) Einzelfall anlassbezogen zu klären sein werde, ob das jeweils bereitgestellte Angebot dem Angebotskonzept bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspreche.

Dem gegenüber käme die Feststellung einer Verletzung gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 iVm § 4f Abs. 1 ORF-G (über die tagesaktuelle Überblicksberichterstattung hinausgehendes Angebot ohne Erstellung eines Angebotskonzepts sowie gegebenenfalls einer Auftragsvorprüfung) nach Ansicht der KommAustria allenfalls dann in Betracht, wenn eine maßgebliche Ausweitung eines Angebots erfolgt, ohne dass dem irgendeine Bezugnahme in einem einschlägigen Angebotskonzept zugrunde liegt, oder ein gänzlich neues Angebot ohne Erstellung eines Angebotskonzepts oder Durchführung einer Auftragsvorprüfung bereitgestellt würde. Die gegenteilige Sichtweise hätte zur Folge, dass letztlich die Regulierungsbehörde anstelle des ORF die von § 4f Abs. 1 ORF-G vorgesehene Bewertung vornähme, ob ein über § 4e ORF-G hinausgehendes Angebot allenfalls nach der erstgenannten Bestimmung einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten könnte, selbst wenn ein solches Angebot vom ORF gar nie intendiert war.

Der Beschwerdegegner hat somit im Rahmen des Online-Teilangebots sport.ORF.at/fussball (samt „Fußball-App“) durch die vertiefende Berichterstattung über europäische Fußballbewerbe (Live-Ticker sowie Bereitstellung von Statistiken) § 4e Abs. 1 Z 2 und 3, durch die Rubriken „Best of Social“ und „Fanfacts“, die weder sendungsbegleitende Inhalte noch solche der tagesaktuellen Überblicksberichterstattung beinhaltet haben, § 4e Abs. 1 Z 2 und 3 und durch die Bereitstellung eines über die eigenen Programme hinausgehenden „TV-Guides“ § 4e Abs. 2 Z 1, 2 und 3 ORF-G verletzt sowie jeweils gemäß § 5a Abs. 4 ORF-G die Grenzen des Angebotskonzepts überschritten (Spruchpunkt 2., a.), b.) und c.)).

Darüber hinaus hat der Beschwerdegegner, indem er im Rahmen der im Online-Angebot sport.ORF.at und im Online-Teilangebot sport.ORF.at/fussball (einschließlich der „Apps“) aus dem Online-Angebot TVthek.ORF.at eingebundenen Videos „InStream-Video-Ads“ in einer höheren Frequenz als im Rahmen des Online-Angebots „TVthek.ORF.at“ ausgespielt hat, die Grenzen des Angebotskonzepts überschritten und damit § 5a Abs. 4 ORF-G verletzt (Spruchpunkt 3.).

Soweit die Beschwerde darüber hinaus die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G und eine Überschreitung des Angebotskonzepts durch sport.ORF.at behauptet, war sie gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 ORF-G sowie § 50 Abs. 2 und 3 ORF-G (Spruchpunkt 4.) abzuweisen; soweit sie die unzulässige Bereitstellung eigens für mobile Endgeräte gestalteter Angebote behauptet, war sie gemäß § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 5.).

4.5. Amtswegige Feststellung von Rechtsverletzungen in nach der Beschwerdeerhebung liegenden Zeiträumen

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G von Amts wegen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 ORF-G veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen.

Von der KommAustria sind also insbesondere die hier verwirklichten Fälle, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebote nicht dem durch die §§ 4e und 4f ORF-G und das Angebotskonzept gezogenen Rahmen entsprechen, von Amts wegen aufzugreifen. Dem gegenüber kommt eine Beschwerdeführung nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G hinsichtlich zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung noch nicht verwirklichter Sachverhalte nicht in Betracht (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.115/0001-BKS/2011 und GZ 611.116/0001-BKS/2011, zum insofern gleichlautenden § 25 Abs. 2 PrR-G). Dies scheint auch der Beschwerdeführerin bewusst zu sein, wenn sie ausführt, die Beschwerde richte sich auf die Feststellung der Rechtsverletzung durch die Bereitstellung der inkriminierten Angebote, „*und zwar vom ersten Tag der Bereitstellung [...] an bis (zumindest) zum Tag der Beschwerdeerhebung*“. Davon ausgehend war für die vor der sechswöchigen Beschwerdefrist liegenden Zeiträume die Zurückweisung der Beschwerde auszusprechen (vgl. dazu die Begründung unter Punkt 4.3.2.), nicht jedoch für die nach der Beschwerdeerhebung liegenden Zeiträume.

Die über den Zeitraum der Beschwerdeerhebung hinaus andauernden Verletzungen waren aber insofern von Amts wegen aufzugreifen, als sich das maßgebliche Angebot (im Hinblick auf die abgebildeten Ligen und die über diese bereitgestellten Informationen, die Gestaltung der Rubriken „Social Wall“ und „Fanfacts“, die Bereitstellung eines „TV-Guides“ sowie die Vermarktung von Videos durch „Pre-Roll-Spots“) den Feststellungen zufolge nicht geändert hat.

Als maßgeblicher Zeitraum, bis zu dem die Verletzungen von Amts wegen festgestellt wurden, wurde der Tag der Durchführung der mündlichen Verhandlung im gegenständlichen Verfahren, also der 16.03.2016, herangezogen, der insofern das Ende des Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 39 Abs. 3 AVG bildete. Dies entspricht der Intention des AVG, der mündlichen Verhandlung gemäß § 40 ff AVG eine gewisse Konzentrationswirkung im Verwaltungsverfahren zukommen zu lassen, wonach der objektive Sachverhalt durch die gleichzeitige Teilnahme aller am Verfahren mitwirkenden Personen womöglich an einem einzigen Termin vollständig geklärt werden soll (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 40, Rn 2, sowie etwa die Bestimmungen über die Präklusion gemäß § 42 AVG). In diesem Sinn konnten auch die Feststellungen zu den nach Beschwerdeerhebung im Rahmen der inkriminierten Online-Angebote verbreiteten Inhalten maßgeblich auf die (fehlenden) Angaben des ORF bzw. der in der mündlichen Verhandlung befragten Zeugen zu allfälligen Änderungen in deren Struktur und Ausrichtung gestützt werden. Dem gegenüber ist § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G keine Verpflichtung der KommAustria zu entnehmen, bis zum Entscheidungszeitpunkt (gleichsam täglich oder

ständlich) ständig neue Feststellungen zu verfahrensgegenständlichen Angeboten zu treffen, um zu überprüfen, ob sie (noch) gegen die Bestimmungen des ORF-G oder das Angebotskonzept verstößen.

Soweit im gegenständlichen Verfahren nach Durchführung der mündlichen Verhandlung durch die KommAustria noch Ermittlungsschritte gesetzt wurden, bezogen sich diese auf die unterschiedliche Rezeption der Online-Angebote sport.ORF.at und sport.ORF.at/fussball über unterschiedliche Plattformen. Dies hätte allenfalls nach der Rechtsprechung des BVwG zur Beurteilung, wann „eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote“ im Sinn des § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G vorliegen, von Relevanz sein können, und ist somit zwischenzeitig aufgrund des Erkenntnisses des VwGH vom 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, obsolet geworden.

Es war somit von Amts wegen festzustellen, dass der ORF die aufgrund der Beschwerde für den Zeitraum von 01.10.2015 bis 12.11.2015 festgestellten Überschreitungen von § 4e und § 5a Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkte 2. und 3) auch im Zeitraum von 13.11.2015 bis 16.03.2016 verwirklicht hat (Spruchpunkt 6.).

4.6. Veröffentlichungspflicht (Spruchpunkt 7.)

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der eine Rechtsverletzung feststellenden Teile des Bescheides (Spruchpunkte 2., 3. und 6.) stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung auf der Hauptseite des Online-Angebotes <http://sport.ORF.at> soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden, wobei sich die Veröffentlichung über einen Zeitraum von einer Kalenderwoche aus dem Umstand der über einen längeren Zeitraum erfolgten Verletzung ergibt.

Der Auftrag zur Vorlage der Aufzeichnung stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G und dient zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, Zl. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Soweit die Beschwerdeführerin einen Auftrag an den ORF begeht, unverzüglich einen rechtskonformen Zustand herzustellen, ist sie darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsfolge kraft Gesetzes eintritt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 ORF-G) und insoweit keinem bescheidmäßigen Ausspruch im Rahmen des Feststellungsbescheides zugänglich ist (vgl. ausdrücklich § 37 Abs. 1 ORF-G).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 11.260/16-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. August 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk
2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
1 und 2. vertreten durch Dr. Klaus Kassai, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
3. LAOLA1 Multimedia GmbH, Hosnedlgasse 25, 1220 Wien, **per RSb**